



# Stadt Suhl



## Teilfachplan Hilfen zur Erziehung

### 3. Fortschreibung

der  
Teilfachplanung Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige sowie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(Beschluss JHA 05/2005 vom 22.03.2005, Beschluss JHA 12/2008 v. 01.07.2008 und Beschluss JHA 08/2019 vom 02.04.2019)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>STATISTIK UND PROBLEMLAGENANALYSE .....</b>	<b>4</b>
2.1.	Statistische Angaben .....	4
2.2.	Problemlagenanalyse .....	7
<b>3.</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNG .....</b>	<b>8</b>
3.1.	Adressaten .....	8
3.2.	Was sind Hilfen zur Erziehung .....	9
3.3.	Mögliche Hilfen zur Erziehung und Unterstützungsleistungen .....	10
<b>4.</b>	<b>FACHSTANDARDS UND QUALITÄTSENTWICKLUNG .....</b>	<b>11</b>
4.1.	Allgemeine Qualitätskriterien (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) .....	11
4.2.	Fachliche Standards (Hilfeplanverfahren nach „Lüttringhaus Konzept“, Vereinbarungen mit freien Trägern) .....	12
<b>5.</b>	<b>ALLGEMEINER SOZIALER DIENST (ASD) .....</b>	<b>12</b>
5.1.	Gesetzliche Grundlagen .....	12
5.2.	Aufgaben des ASD .....	13
<b>6.</b>	<b>TRÄGERÜBERSICHT HILFEN ZUR ERZIEHUNG.....</b>	<b>16</b>
<b>7.</b>	<b>FAMILIENBILDUNG UND BERATUNG.....</b>	<b>20</b>
7.1.	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) .....	20
7.1.1.	Familienbildung .....	20
7.1.2.	Beratung .....	21
7.1.3.	Gruppenangebote für (werdende) Eltern .....	22
7.2.	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) .....	24
7.3.	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (mit begleitetem Umgang) (§ 18 SGB VIII) .....	25
7.3.1.	Beratung .....	25
7.3.2.	Begleiteter Umgang .....	26
7.4.	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) .....	27
<b>8.</b>	<b>AMBULANTE HILFEN.....</b>	<b>30</b>
8.1.	Flexible Hilfen (§ 27 (2) SGB VIII) .....	30
8.1.1.	Familienpflege .....	33
8.1.2.	Sozialpädagogische Diagnostik .....	34
8.1.3.	Rückführung in die Herkunftsfamilie (§ 27(2) in Verb. mit §§ 33, 34 und 37 SGB VIII) .....	35
8.1.4.	FAM - Familienaktivierungsmanagement .....	37

<b>8.2.</b>	<b>Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)</b> .....	<b>39</b>
<b>8.3.</b>	<b>Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</b> .....	<b>41</b>
8.3.1.	Sozialer Trainingskurs.....	42
8.3.2.	Trennungs- und Scheidungskindergruppe "Ich will mit entscheiden" .....	44
8.3.3.	Soziale Gruppenarbeit für Strafmündige .....	46
8.3.4.	Soziale Gruppenarbeit „Training sozialer Kompetenzen“ (§ 29 SGB VIII) .....	48
<b>8.4.</b>	<b>Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)</b> .....	<b>50</b>
<b>8.5.</b>	<b>Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</b> .....	<b>55</b>
<b>9.</b>	<b>TEILSTATIONÄRE HILFEN</b> .....	<b>58</b>
9.1.	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) .....	58
<b>10.</b>	<b>STATIONÄRE HILFEN</b> .....	<b>60</b>
10.1.	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).....	60
10.2.	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) .....	62
<b>11.</b>	<b>BEREICHSÜBERGREIFENDE HILFEN</b> .....	<b>71</b>
11.1.	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).....	71
11.2.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) .....	72
11.3.	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII) .....	76
<b>12.</b>	<b>ANGEBOTE UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN</b> .....	<b>78</b>
12.1.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).....	78
12.2.	Kinder- und Jugendschutzdienst .....	81
12.3.	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII).....	84
12.4.	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII) .....	86
<b>13.</b>	<b>ANDERE AUFGABEN - JUGENDGERICHTSHILFE (JGH)</b> .....	<b>87</b>
13.1.	Jugendgerichtshilfe .....	87
13.2.	Die ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	90
<b>14.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER PLANUNGSERGEBNISSE UND GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESTALTUNG DER ERZIEHERISCHEN HILFEN – AUSBLICK UND ENTWICKLUNGEN</b> .....	<b>91</b>
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>94</b>
	<b>ANLAGE 1 ZUM TEILFACHPLAN HILFEN ZUR ERZIEHUNG</b> .....	<b>95</b>
	<b>ANLAGE 2 STATISTISCHE ANGABEN</b> .....	<b>98</b>

## 1. Einleitung

Die vorliegende 3. Fortschreibung der Planung für den Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige sowie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist einer von drei Teilfachplänen im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Stadt Suhl.

Neben dem Jugendförderplan und der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten umfasst dieser Teilplan die

- Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch, im nachfolgenden Text SGB VIII genannt),
- Hilfen gem. § 35a SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige/Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII),
- Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII),
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und
- Beratungs- und Hilfeangebote §§ 16 ff. SGB VIII

Wichtig für alle Planungen in der Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang der Atlas für Jugend, Schule und Sport (Kinder- und Jugendatlas) der Stadt Suhl, der aktuell in der 16. Fortschreibung aus dem Jahre 2015 vorliegt. In diesem wird umfassendes jugendhilferelevantes statistisches Material dargestellt, welches für die Jugendhilfeplanung insgesamt, aber auch für einzelne Bereiche hinsichtlich von Entscheidungsfindungen bzw. Maßnahmenplanungen von großer Bedeutung und deshalb als Einheit mit den Teilfachplanungen zu betrachten ist (siehe auch Punkt 2.1.). Aktuell wird dieser fortgeschrieben. Das für diese Planung relevante statistische Material basiert auf den für die Fortschreibung festgestellten Daten.

Mit dem ersten Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung ...“ – Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 12/98 vom 06.10.1998 – wurde das Ziel verfolgt, frühzeitig entsprechende Hilfen anzubieten, damit Kinder und Jugendliche nicht aus ihren Familien herausgelöst werden müssen. Dazu wurden in der Folge eine Reihe von Schlussfolgerungen und Maßnahmenschwerpunkten zur Realisierung der im Plan dargestellten Aufgaben beschlossen.

Der Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ wurde in den Jahren 2005 (Beschluss des JHA 05/2005 vom 22.03.2005) sowie 2008 (Beschluss JHA 12/2008 v. 01.07.2008) fortgeschrieben, wobei mit der Fortschreibung 2008 die Einbeziehung von Leistungen nach § 16 SGB VIII: „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ erfolgte. Der neue Titel des Teilfachplanes lautete demzufolge: „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.“

Als Angebote zur Unterstützung und Hilfe haben sich in der Jugendhilfe vielfältige Beratungsdienste und Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft entwickelt, die verschiedene Schnittstellen der Leistungsbreite des SGB VIII mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bearbeiten.

Bei der Auswahl und Durchführung der einzelnen Hilfeangebote hat die kommunale Jugendhilfe die Aufgabe, bedarfs- und zielgerecht im Einzelfall zu entscheiden, wobei die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen mit in den jeweiligen Entscheidungs- und Hilfeprozess einzubeziehen sind.

Die „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ gehört nach der Systematik des SGB VIII nicht zum Abschnitt „Hilfen zur Erziehung“. Sie wird jedoch in diesem Fachplan mit dargestellt, weil Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Unterstützung nach diesem Buch haben, sofern ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist.

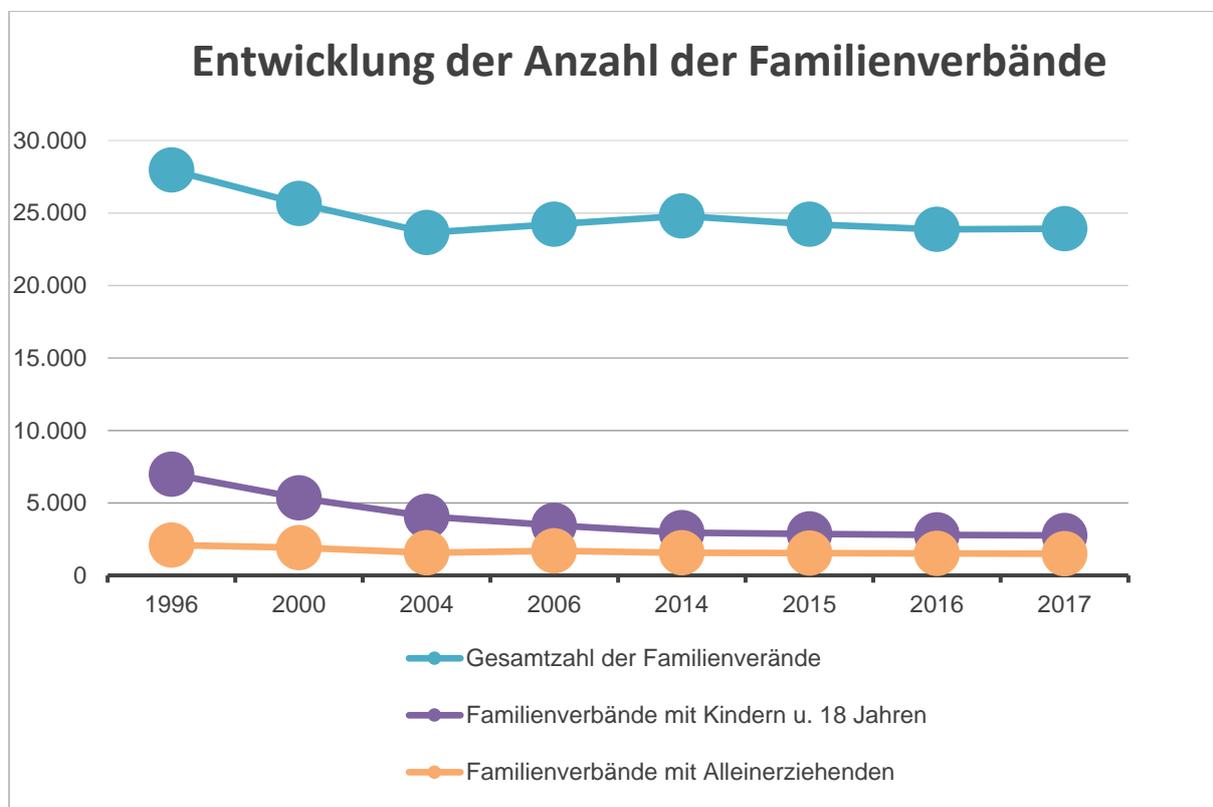
Die „Inobhutnahme/Herausnahme“ ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Gewährleistungspflicht des Jugend- und Schulverwaltungsamtes soll hier im Zusammenhang mit den Hilfen zur Erziehung erwähnt werden, weil sich bei dieser Maßnahme oft eine Hilfe zur Erziehung anschließen kann.

Die Notwendigkeit der Erarbeitung und Fortschreibung des vorliegenden Teilfachplanes ergibt sich aus den Regelungen bzw. Bestimmungen nach den §§ 79 ff. SGB VIII. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

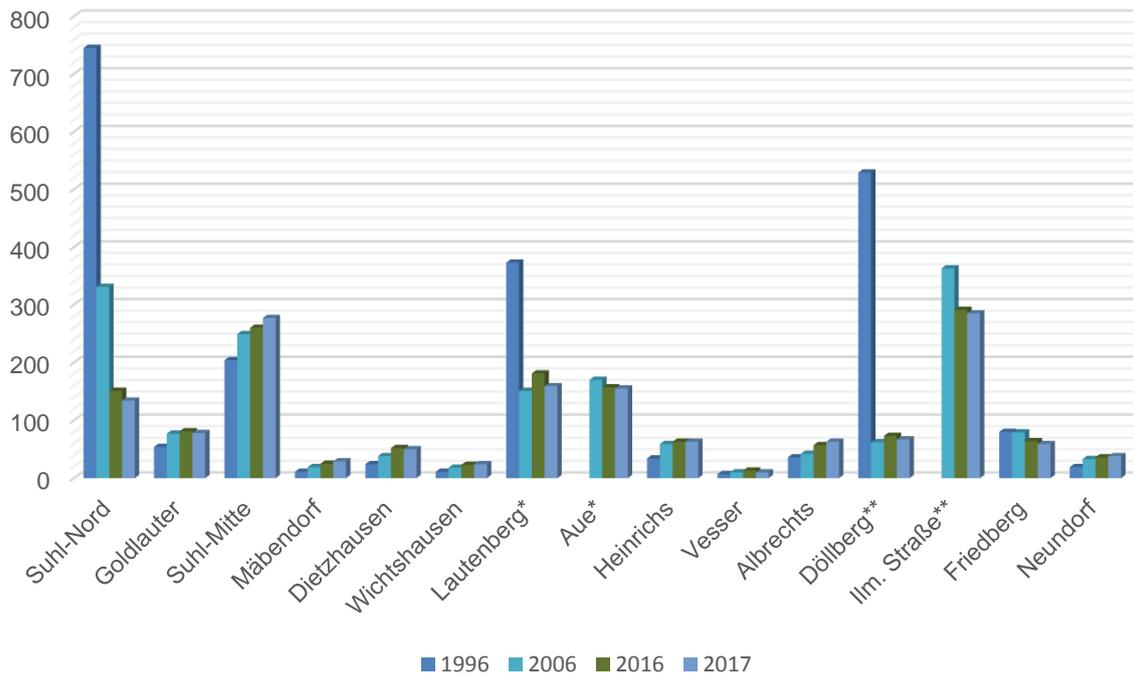
## 2. Statistik und Problemlagenanalyse

### 2.1. Statistische Angaben

#### Bevölkerungsentwicklung



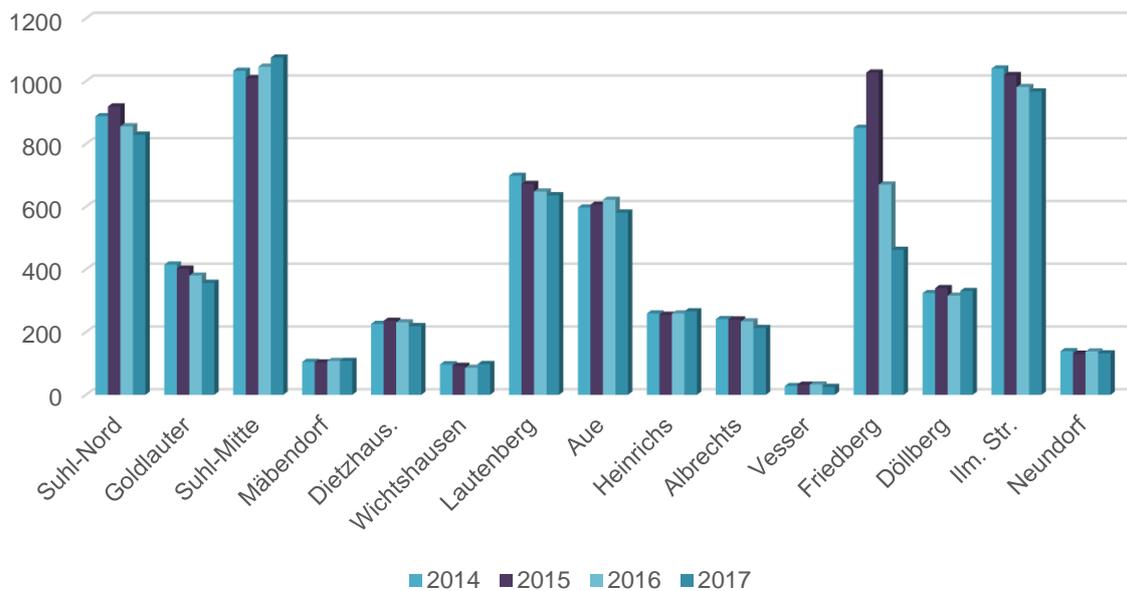
## Alleinerziehende nach Ortsteilen



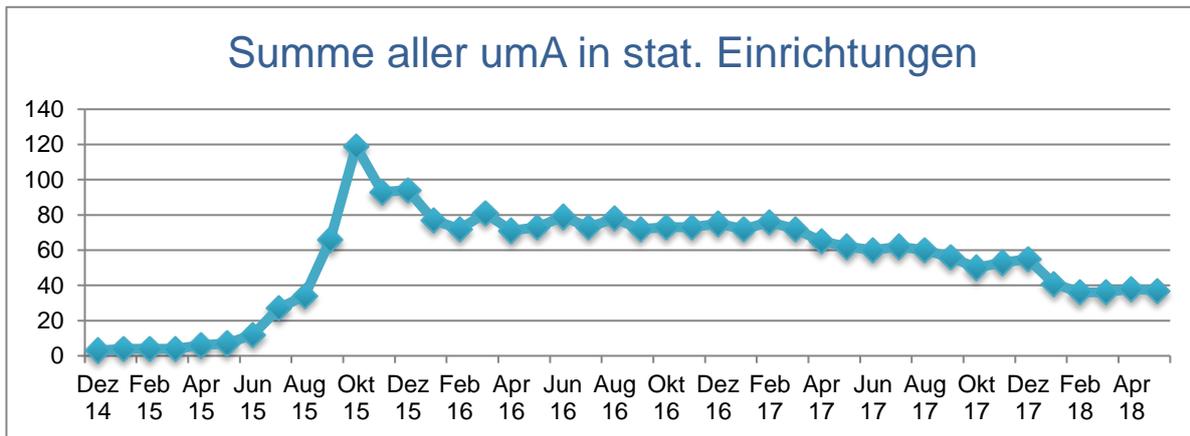
\* Zusammenfassung Wohngebiete Lautenberg und Aue in 1996

\*\* Zusammenfassung Wohngebiete Döllberg und Ilmenauer Straße in 1996

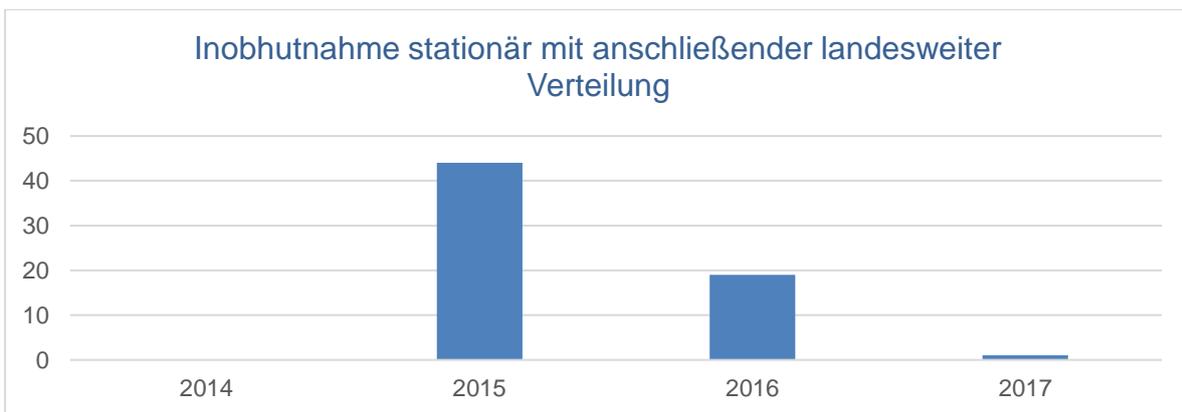
## Kinder und Jugendliche im Alter von 0 - 27 Jahren nach Ortsteilen



## Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen



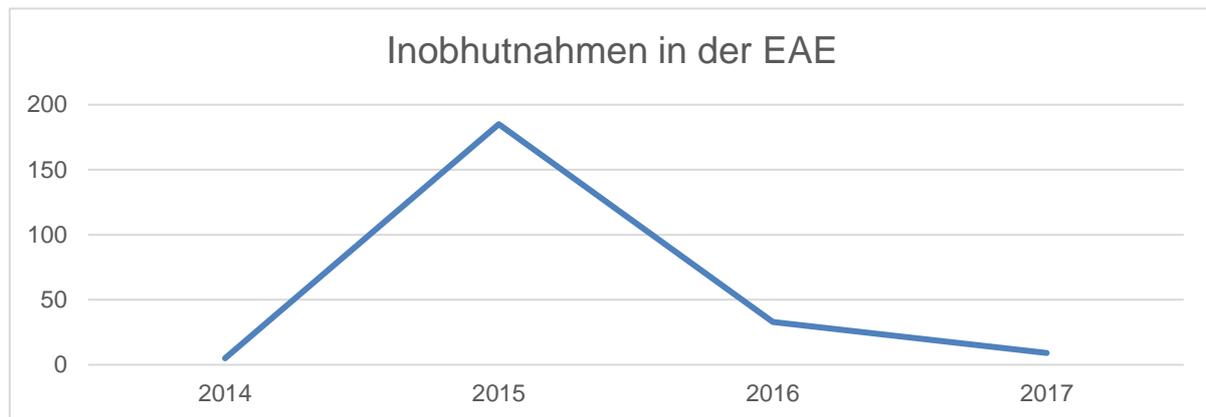
Gegen Ende des Jahres 2014 wurden die ersten unbegleiteten minderjährigen Ausländer der „Flüchtlingswelle“, welche in den Jahren 2015 und 2016 ihren Höhepunkt erreicht hatte, in stationären Heimeinrichtungen untergebracht. Zunächst kamen dafür umliegende freie Träger in Betracht. Mit stetig steigenden Flüchtlingszahlen wurden in Suhl neue Einrichtungen für umA geschaffen. Im Oktober 2015 lebten 119 umA in verschiedenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (unter anderem Einrichtungen in Gotha, Erfurt, Zella-Mehlis, Benshausen und Wohlsborn), wobei der überwiegende Teil durch Suhler Einrichtungen aufgenommen wurde.



Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, welches im Jahr 2015 in Kraft trat, wurde unter anderem das Verfahren zur Verteilung (§ 42b SGB VIII) unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ins SGB VIII aufgenommen. Im Jahr 2015 wurden zunächst 44 umA in Suhl stationär untergebracht und anschließend in einem landesweiten Verteilungsverfahren verteilt. Das heißt, sie wurden durch die Landesmeldestelle einem anderen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen. Dementsprechend richtete sich die Zuständigkeit für die Inobhutnahme nach dem neu aufzunehmenden Jugendamt.

Diese Zahlen sind in der Abbildung „Summen aller umA in stat. Einrichtungen“ berücksichtigt.

## Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) mit Verwandten in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl



Nicht alle umA mussten in stationären Einrichtungen untergebracht werden. Viele konnten durch Vollmachten der Erziehungsberechtigten bzw. durch Entscheidung des Familiengerichtes bei Verwandten verbleiben und wurden gemeinsam mit den Familienmitgliedern in die verschiedenen Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen transferiert. Dort wurden sie anschließend in Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen. Auf diese Weise wurden im Jahr 2015 durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt 185 umA bei Verwandten (geeignete Personen) in Obhut genommen (siehe Inobhutnahmen in der EAE).

### 2.2. Problemlagenanalyse

Gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen stellen an Kinder und Jugendliche sowie an die Eltern immer höhere Anforderungen. Konstant hohe Trennungs- und Scheidungsraten, Probleme der Alleinerziehenden, Arbeitslosigkeit, Suchtgefahren und zunehmende Gewalt sind Beispiele dafür.

Die vorstehenden Statistiken zeigen auch, dass sich die „traditionellen“ Familienstrukturen immer mehr auflösen, der Anteil von Familien mit nur einem erziehenden Elternteil wächst auch in der Stadt Suhl ständig. Dies stellt qualitativ andere Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe.

Nicht zuletzt sind es neue gesetzliche Bestimmungen wie z.B. die verbesserten Regelungen zum Kinderschutz, aber auch die Einrichtung einer Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge in der Stadt Suhl (in deren Rahmen in den Jahren 2015 und 2016 eine hohe Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Suhl ankam), die die Mitarbeiter/-innen insbesondere auch im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) vor große Herausforderungen stellte. Zwar gingen die Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis heute stetig zurück, trotzdem besteht hier nach wie vor eine besondere Situation durch die Erstaufnahmeeinrichtung. In der Stadt Suhl müssen daher immer noch überproportional viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht und auch zusätzliche Plätze vorgehalten werden. Deshalb ist eine Reduzierung der Plätze nicht möglich. Für die Unterbringung sind zwei Träger verantwortlich.

Vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen war es erforderlich, die aktuelle Leistungserbringung im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu evaluieren und die notwendigen Schlussfolgerungen hieraus im Hinblick auf fachliche Standards sowie die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hilfen zur Erziehung zu ziehen.

Dies ist in Vorbereitung der Erstellung des vorliegenden Teilfachplans in der Planungsgruppe „Hilfen zur Erziehung“ im Wege der Anhörung bzw. der Berichterstattung der verschiedenen Leistungserbringer erfolgt.

## Übersicht Fallzahlen Hilfen zur Erziehung

	2008	2010	2013	2014	2015	2016	2017
sozial-päd. begleitete Wohngemeinschaft § 13(3)	2	1	1	1	1	0	0
Begleiteter Umgang § 18	0	0	3	5	4	1	1
Mutter/Kind-Wohnen § 19	2	7	8	4	6	9	13
Familienpflege § 27(2)	13	13	23	18	18	25	28
Erziehungsberatung § 28	288	288	313	336	302	322	262
Soziale Gruppenarbeit § 29	16	25	13	26	20	10	5
Erziehungsbeistand § 30	37	29	20	15	16	21	19
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	41	43	50	50	53	56	66
Tagesgruppe § 32	22	16/01	17	12	12	13	17
Vollzeitpflege § 33*	25/19	20/14	21/14	20/11	27/13	32/13	37/12
Heimerziehung/Betreutes Wohnen § 34*	70	71	63	67/2	70	63	69
Eingliederungshilfe § 35a**	8	8	14	16	15	12	21
Inobhutnahme § 42	11	29	23	29	9	15	40

### Hinweise:

\* Bei Vollzeitpflege, Tagesgruppen und Heimerziehung bezieht sich die zweite Zahl auf Erstattungen von Kosten.

Die Fallführung obliegt anderen Jugendämtern.

\*\*In den Eingliederungshilfen sind die SPZ-Leistungen nicht erfasst.

Erläuterung zur Tabelle: Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sind nicht enthalten. Diese werden extra erfasst.

## Übersicht Fallzahlen Hilfen zur Erziehung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern stationär

	2014	2015	2016	2017
Inobhutnahme § 42	3	108	7	4
Inobhutnahme § 42a	0	50	29	8
Heimerziehung/Betreutes Wohnen § 34	0	27	48	11
Hilfe für junge Volljährige § 41	0	5	23	25

Hinweise: Stand 16.07.2018

## 3. Begriffsbestimmung

### 3.1. Adressaten

Adressaten sind Kinder oder Jugendliche, junge Volljährige und die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigte.

In diesem Teilfachplan wird gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII der Begriff „junger Mensch“ benutzt, weil er für die Altersgruppe der 0- bis 26jährigen zutrifft.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden dabei gleichermaßen angesprochen.

**Personensorgeberechtigte(r)** ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leiblichen) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Auch nach Scheidung bleiben die Eltern Personensorgeberechtigte, wenn nicht ein Elternteil Antrag auf Sorgeübertragung gestellt hat (§ 1671 BGB). Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge zu, wenn sie Sorgeerklärungen

gem. § 1626a BGB abgegeben haben. Ohne solche gemeinsame Sorgeerklärungen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 3 BGB). Auf Antrag kann aber das Familiengericht (seit 19.5.2013) die gemeinsame elterliche Sorge übertragen (§ 1626a Abs.2 BGB).

**Erziehungsberechtigt** ist der oder die Personensorgeberechtigte. Er oder sie kann zwar nicht das Personensorgerecht, aber dessen Ausübung auf andere Personen übertragen und sie damit zu Erziehungsberechtigten machen. Dies ist aber nur möglich, wenn diese Person volljährig ist und der oder die Personensorgeberechtigte mit ihr eine Vereinbarung getroffen hat, in der ihr einzelne Aufgaben der Personensorge zur Ausübung übertragen wurden (z.B. Stiefeltern oder Väter in eheähnlichen Gemeinschaften ohne Sorgeerklärung oder Pflegeeltern oder Erzieher/innen in Einrichtungen). Für die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII tätigen Erzieher/-innen in Einrichtungen oder Pflegepersonen enthält § 1688 BGB eine Vertretungsregelung. Eine Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII gilt als durch schlüssiges Handeln ermächtigt, als Erziehungsberechtigte tätig zu sein. Babysitter/-innen, Hausaufgabenbetreuer/-innen, Jugendgruppenleiter/-innen sind nicht erziehungsberechtigt, da sie nicht auf eine gewisse Dauer und nur für einzelne Tätigkeiten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.

### **3.2. Was sind Hilfen zur Erziehung**

Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII. Sie sind kommunale Pflichtleistungen, das heißt es besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch für Personensorgeberechtigte.

Sie sind defizitorientiert, das bedeutet, dass ein Problem in der Erziehungsleistung der Eltern vorliegen muss. Als Personensorgeberechtigte haben sie Anspruch auf diese Hilfen, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Hilfen zur Erziehung richten sich unterstützend als Hilfe zur Selbsthilfe an die Personensorgeberechtigten. Diese sollen durch gezielte Maßnahmen in ihrer Erziehungsleistung gestärkt und damit wieder in die Lage versetzt werden, die Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen selbständig zu übernehmen.

Hilfen nach dem SGB VIII sollen gemäß § 1 Abs. 1-3 SGB VIII dazu beitragen,

- jeden jungen Menschen in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen,
- dabei Benachteiligungen von Kindern abzubauen,
- Eltern bei der Erziehung zu beraten und unterstützen und
- darüber hinaus Kinder vor Gefahren zu schützen, auch vor einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Erziehungsverantwortung.

### 3.3. Mögliche Hilfen zur Erziehung und Unterstützungsleistungen

Hilfe	Grundlage
-------	-----------

#### Ambulante, familienunterstützende Hilfen

Familienpflege	§ 27, 2 SGB VIII
Familienaktivierungsmanagement	§ 27, 2 SGB VIII
Familienstabilisierungsprogramm	§ 27, 2 SGB VIII
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII
Soziale Gruppenarbeit	§ 29 SGB VIII
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer	§ 30 SGB VIII
Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31 SGB VIII

#### Teilstationäre, familienergänzende Hilfen

Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII
--------------------------------	---------------

#### Stationäre, familienersetzende Hilfen

Vollzeitpflege	§ 33 SGB VIII
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	§ 34 SGB VIII

#### Hilfen für spezifische Personengruppen

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	§ 35 SGB VIII
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII
Hilfe für junge Volljährige	§ 41 SGB VIII
Jugendgerichtshilfe	§ 52 SGB VIII

#### Förderung der Erziehung in der Familie

Beratung zu allg. Fragen der Bildung und Erziehung	§ 16 SGB VIII
Beratung zu Partnerschaft, Trennung, Scheidung	§ 17 SGB VIII
Beratung zu Personensorge und Umgangsrecht	§ 18 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen Mütter/Väter und Kindern	§ 19 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	§ 20 SGB VIII

Die Hilfeformen werden in folgender Systematik ab Punkt 7 dargestellt:

1. Bestandsanalyse
  - fachliche Standards,
  - Ist-Situation (Bestand, personelle Ausstattung, Kapazitäten)
2. Bewertung des Angebotes und Handlungsbedarf
3. Planung von Maßnahmen und die Zusammenfassung der Planungsergebnisse, die als Grundsätze für die Gestaltung der erzieherischen Hilfen dienen

## **4. Fachstandards und Qualitätsentwicklung**

### **4.1. Allgemeine Qualitätskriterien (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)**

#### **Strukturqualität**

„Unter Strukturqualität sind die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Institution bzw. eines Dienstes zu verstehen, unter denen eine Leistung erbracht wird.“ (M. Macsenaere, In: Wirkungsevaluation in der Kinder- und Jugendhilfe 2006, S. 49) Zu dieser Qualitätsebene gehören die

- Konzeption des Leistungserbringers,
- Zugang zu Leistungsangeboten (niederschwelliger Zugang oder förmliches Angebot),
- räumliche Ausstattung,
- personelle Ausstattung, Zusammensetzung des Fachteams,
- Fortbildung/ Supervision/Reflexionstage für Konzeptarbeit,
- Fallbesprechung,
- Regelungen zum Umgang mit Fällen von Grenzüberschreitungen und zu § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- Vernetzung und Kooperation.

#### **Prozessqualität**

Die Merkmale der Prozessqualität beschreiben, auf welche Art und Weise die Arbeit abläuft bzw. wie das gewünschte Ergebnis „erzeugt“ wird. Gegenstand der Betrachtungen sind die Arbeitsprozesse.

Es sollte auf § 79 a S. 2 SGB VIII (Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen) und das Beschwerdemanagement eingegangen werden.

- Regelungen zur Fallübernahme/Fallaufnahme,
- Verfahren der Hilfeplanung,
- Beendigung von Hilfen,
- Schutz der Vertrauensbeziehung zum/zur Ratsuchenden,
- Vorstellung neuer Fälle im Team,
- Anlässe für Fallbesprechungen (schwierige Einzelfälle, beendete Beratungen),
- Aktivierung von Ressourcen, Arbeit mit der Ressourcenkarte,
- Dokumentation der Arbeit.

#### **Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität umfasst die systematische Beschreibung und Dokumentation der Resultate und somit auch der Wirksamkeit (Effektivität) der spezifischen Leistungen, hierzu zählen u. a.

- Zufriedenheit der verschiedenen Netzwerkpartner und Hilfesuchenden als auch der Mitarbeiter/-innen selbst,
- Wirksamkeit der Leistung (Zielentwicklung, Zielerreichung, Ressourcenaktivierung, Selbstwirksamkeit der Hilfesuchenden),
- Evaluation.

## **4.2. Fachliche Standards (Hilfeplanverfahren nach „LüttringHaus Konzept“, Vereinbarungen mit freien Trägern)**

Bei der Erbringung von Hilfen zur Erziehung ist der wesentliche Schlüsselprozess das Hilfeplanverfahren. Zentrale Grundlage des Hilfeplanverfahrens im ASD ist ein ressourcen- und zielorientiertes Vorgehen. Im Vordergrund steht, Hilfesuchende bei der Erarbeitung von Lösungswegen zu begleiten. Ziel ist es, Wege zu finden, welche die persönlichen Ressourcen der Hilfesuchenden, die Ressourcen aus deren sozialem Umfeld, materielle Ressourcen und die infrastrukturellen/institutionellen Ressourcen aktivieren. Im Focus steht die Stärkung der Selbstwirksamkeit der Hilfesuchenden.

Dabei erfolgt die Falleinordnung in drei Arbeitsbereiche: Leistungs-, Grau- und Gefährdungsbereich. Aus der Falleinordnung resultieren unterschiedliche Handlungskonsequenzen. Im Leistungsbereich sind die Themen, die die Hilfesuchenden mitbringen, deren Wille und ausgehend davon die Ziele handlungsleitend. Ziele sind positive zukünftige Zustände, die bedeutungsvoll für die Hilfesuchenden, realistisch, konkret und zeitlich terminiert sind. Die Zielerreichung muss dabei in der Hand der Hilfesuchenden liegen. Die Formulierung der Ziele erfolgt in der Sprache der Hilfesuchenden.

Im Graubereich gilt es zu klären, ob eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. ob eine solche durch die Sorgeberechtigten abgewendet werden kann. An die Sorgeberechtigten werden Aufträge erteilt.

Im Gefährdungsbereich liegen konkrete gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor. Hier werden an die Sorgeberechtigten Sicherstellungspflichten formuliert, um die bestehende Gefährdung abzuwenden oder andere Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Viele freie Träger, die eng mit uns kooperieren, arbeiten ebenso nach dem „LüttringHaus Konzept“.

Darüber hinaus gibt es Fachstandards insbesondere für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII, den begleiteten Umgang und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII.

Auf die konkreten Handlungsabläufe wird an der entsprechenden Stelle des Teilfachplans eingegangen.

## **5. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

### **5.1. Gesetzliche Grundlagen**

Im ASD werden insbesondere Hilfen nach den Maßgaben der §§ 16-18 und §§ 27 ff. SGB VIII gewährt, wobei die Hilfe immer individuell auf den erzieherischen Bedarf im Einzelfall zugeschnitten wird.

Von den sogenannten „anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe, wie z. B. vorläufigen Inobhutnahmen/Inobhutnahmen, grenzen sich diese Hilfen durch den Grundsatz der Freiwilligkeit ab. Auch die Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (Beratungsangebote gem. § 16 SGB VIII) beruhen hinsichtlich der Inanspruchnahme auf Freiwilligkeit. Auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie der Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) besteht ein Rechtsanspruch.

Erzieherische Hilfen sind durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzubieten, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung durch die Personensorgeberechtigten nicht gewährleistet werden kann und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII). Dabei hat das Jugend- und Schulverwaltungsamt im Rahmen der erzieherischen Hilfen den Eltern Unterstützung zu geben.

Neben dem Prinzip der Freiwilligkeit – d. h. Gewährung nur auf Antrag der Leistungsberechtigten - setzt die Hilfgewährung nach §§ 27 ff. SGB VIII auf den Präventionsgedanken. Der jugendhilferechtliche Leis-

tungsanspruch auf erzieherische Hilfen setzt keine Gefährdung des Kindeswohls voraus, ist jedoch defizitorientiert. Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) heißt es in § 1 Abs. 1, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche und geistige Entwicklung zu fördern ist. Damit wird der Präventionsgedanke der Hilfen zur Erziehung und des Beratungsanspruches gestärkt.

Leistungen der Jugendhilfe sind denen anderer Sozialleistungsgesetze in der Regel vorrangig. Es sei denn, es besteht kein erzieherischer Bedarf, sondern beispielsweise ein behinderungsbedingter Anspruch auf Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 10 SGB VIII).

Bezogen auf die konkrete Hilfe haben die Leistungsberechtigten „das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“ (vgl. § 5 SGB VIII).

Junge Menschen, deren Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt haben, sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes an der Entscheidungsfindung und Ausgestaltung der Hilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den Angeboten auf Beratung und HzE ist im Jugend- und Schulverwaltungsamt, insbesondere im ASD, der intervenierende Kinderschutz verankert. Entsprechend Art. 6 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugend- und Schulverwaltungsamt, der ASD, übt das staatliche Wächteramt aus. Es hat in diesem Rahmen die Pflicht, an Stelle der Eltern durch geeignete und angemessene Intervention das Wohl des Kindes zu sichern, wenn diese das Kindeswohl nicht mehr absichern können.

Aus dieser verfassungsrechtlichen Grundlage und der gesetzlichen Ausgestaltung im SGB VIII ist die soziale Arbeit in diesem Bereich ein ständiger Balanceakt.

- Einerseits soll bei Erziehungsschwierigkeiten in der Familie die Erziehung durch vertrauensvolle Zusammenarbeit unterstützt und ergänzt werden, aber keinesfalls Eingriffe in die elterliche Sorge zu früh bzw. mit zu hoher Intensität erfolgen.
- Andererseits soll der ASD garantieren, dass das Kindeswohl stets gegeben ist und der Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv entgegengewirkt wird.

## 5.2. Aufgaben des ASD

### Leistungserbringer/Träger:

Der ASD bearbeitet Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Sein Arbeitsbereich ist insbesondere die Familie und ihr Umfeld, für deren Lebensqualität bzw. Problembewältigung vor allem Angebote der Jugendhilfe erforderlich sein können. Der ASD soll die Ursachen für (potentielle) Not-situationen erkennen und vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe geben. Durch Clearing- und Koordinationsfunktionen sowie fallstrukturiertes Arbeiten soll er dazu beitragen, dass den Bürgern und Bürgerinnen alle Angebote der sozialen Infrastruktur (z.B. Beratungsstelle in Erziehungsfragen) zugänglich sind.

### Beschreibung der Leistung:

Der ASD übernimmt folgende Funktionen:

- Steuerungsfunktion (**§ 36a SGB VIII**) für die in Punkt 5.1. genannten Hilfen zur Erziehung, d.h. Steuerungsverantwortung für Hilfeprozess der Hilfen zur Erziehung als kommunale Pflichtaufgabe (Hilfeplan), Steuerungsfunktion für ambulante Maßnahmen nach dem JGG (Jugendgerichtshilfe),

- Prüfung von Geeignetheit und Notwendigkeit (**§ 27 SGB VIII**) von Hilfen zur Erziehung im Fachteam, Vermittlung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen,
- Individuelle Falleinordnung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (**§ 36 Abs. 2 SGB VIII**)
- Beratungsfunktion, Präventionsfunktion (tertiär) (**§§ 16 ff. SGB VIII**),
- Hilfeebringung nach dem Subsidiaritätsprinzip und unter der Voraussetzung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien (Wunsch- und Wahlrecht, **§ 5 SGB VIII**)

### **Strukturqualität:**

Der ASD ist als ein eigenes Sachgebiet im Jugend- und Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung Suhl eingegliedert. Mit dem Sitz zentral in der Stadtmitte ist eine sehr gute Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Bus oder dem Auto gegeben.

Im ASD sind zurzeit 12 Sozialarbeiter/-innen mit insgesamt 11,425 VbE sowie drei Sachbearbeiterinnen im Bereich wirtschaftliche Jugendhilfe mit 2,9 VbE beschäftigt. Alle Mitarbeiter/-innen verfügen über ein abgeschlossenes (Fach)Hochschulstudium im sozialen oder betriebswirtschaftlichen Bereich (z.B. Dipl. Sozialpädagoge, Bachelor Soziale Arbeit, Magister Erziehungswissenschaften).

Von den Kolleg/-innen verfügen einige über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemische Beratung, Systemische Familientherapie, Entwicklungspsychologische Beratung oder Traumapädagogik.

Die Zuständigkeit der Sozialarbeiter/-innen ist territorial bestimmt, d.h. Wohngebiete und Straßen wurden den entsprechenden Mitarbeiter/-innen zugeordnet. Die Mitarbeiter/-innen im ASD vertreten sich gegenseitig. Damit soll Bürgernähe und schnelle Bearbeitung ermöglicht werden.

Der ASD umfasst auch Spezialdienste, wie die Jugendgerichtshilfe, Eingliederungshilfe nach SGB XII, Clearing bei Miet- und Stromschulden nach SGB XII, Adoption, Pflegekinderdienst und die wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu). Seit dem Jahr 2015 neu hinzugekommen ist die Hilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer (uma).

Die ASD-Mitarbeiter/-innen werden jährlich mehrmals durch Weiterbildungen, Fortbildungen, Workshops oder Fachvorträge thematisch geschult. Ca. 6-mal jährlich finden Supervisionen statt, um ein reflektiertes Arbeiten zu gewährleisten.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl an Mitarbeiter/-innen im ASD verfügt nicht mehr jede/r über ein eigenes Büro. Hierunter leidet die Beratungsqualität. Eine vertrauensvolle, an den Datenschutzrichtlinien orientierte Beratung ist nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet. Weiterhin steht für Gespräche mit mehreren Teilnehmer/-innen ein Beratungsraum zur Verfügung, der individuell nutzbar ist.

Nicht optimal sind die Bedingungen für die Beratung von Familien, die ihre kleinen Kinder mitbringen oder im Fall von Umgängen, die durch den ASD begleitet werden. Es steht kein Kinderspielzimmer zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten sind bürgernah angelegt:

Montag	8.00-13.00 Uhr
Dienstag	8.00-17.00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	8.00-18.00 Uhr
Freitag	8.00-13.00 Uhr

Zeiten, welche nicht durch die Öffnungszeiten abgedeckt sind, werden durch einen Bereitschaftsdienst abgesichert, der im Bedarfsfall den Kinderschutz gewährleistet. Dieser wechselt wöchentlich, so dass alle Sachbearbeiter/-innen im ASD (außer wirtschaftliche Jugendhilfe) Aufgaben des Kinderschutzes wahrnehmen.

### **Prozessqualität:**

Jede/r einzelne Sachbearbeiter/-in ist fallverantwortlich für den jeweiligen Fall und hat in diesem die Steuerungsverantwortung für den Prozess der Hilfe.

Der ASD arbeitet mit den Hilfesuchenden ziel- und ressourcenorientiert, d.h. er sucht nach Lösungen unter Zuhilfenahme von deren sozialen, persönlichen, materiellen und infrastrukturellen Ressourcen aus dem Sozialraum.

Weiterhin geht er dabei individuell fallbezogen vor und ordnet nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand die Situation in einen von drei möglichen Bereichen nach „LüttringHaus Konzept“ (siehe 4.2) ein. Dies ist abhängig vom Auftrag des Klienten oder der Klientin an den ASD und ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dies ermöglicht dem/der Sachbearbeiter(in) die Zuordnung eines Falls in den jeweiligen Bereich sowie weitere sich daraus resultierende Verfahrensschritte einzuleiten.

Ist abzusehen, dass eine Hilfe zur Erziehung installiert wird, ist es Aufgabe des ASD zu prüfen, welche Hilfe zur Erziehung die geeignete ist (Steuerungsverantwortung). Dies wird im Gesamtteam erörtert und geprüft. Im Hilfeprozess wird ein Hilfeplan erstellt, der mindestens halbjährlich fortzuschreiben ist. Hilfen zur Erziehung können familienunterstützenden (z.B. Familienhilfe oder Erziehungsberatung), familienergänzenden (z.B. Tagesgruppe) oder familienersetzenden (z.B. Heimunterbringung) Charakter haben. Der ASD kann Familien im Rahmen einer losen Betreuung unterstützen, ihnen Hilfestellung geben, Fragen klären, Informationen zur Verfügung stellen und als Ansprechpartner fungieren.

Vor allem im Kinderschutz ist der Allgemeine Soziale Dienst auf die Netzwerkpartner angewiesen. Hauptpartner sind neben den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung anbieten, z.B. Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich, Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Polizei, Wohnungsbaugesellschaften und das Jobcenter.

Der ASD wirkt in verschiedenen Arbeitsgruppen mit:

- Arbeitsgruppe „Frühe Hilfen“
- Netzwerk gegen Gewalt in der Familie
- Planungsgruppe „Hilfen zur Erziehung“
- Arbeitsgruppe „Hilfeplanung“
- Arbeitsgruppe „Begleitete Umgänge“
- Arbeitstreffen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichtes
- Arbeitskreis Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern Südthüringen (EPB)
- „Runder Tisch“ mit der Jugendgerichtshilfe und Beteiligte am Jugendstrafverfahren (Polizei, Jugendrichter, Jugendhilfeverein, Bewährungshelfer usw.)
- AG „Cochemer Praxis“ (hat schon über längeren Zeitraum nicht getagt)

In allen familiengerichtlichen Verfahren, in denen es um Kinderinteressen geht, wie z.B. bei der Ausübung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechtes, ist der ASD per Gesetz zur Mitwirkung verpflichtet. Die Fachkräfte nehmen mindestens an der ersten Anhörung teil. Zuvor machen sie sich im Gespräch oder im Rahmen eines Hausbesuches ein Bild von der familiären Situation und insbesondere von den Wünschen/Bedürfnissen des jungen Menschen.

### **Ergebnisqualität:**

Für die Dokumentation der Fälle wird seit 2013 ein elektronisches Datenerfassungssystem verwendet, welches alle Bereiche (wirtschaftliche Jugendhilfe, Beratungen, lose Betreuungen, Hilfen zur Erziehung, Jugendgerichtshilfe, Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, Kindeswohlgefährdung u.v.m.) abdeckt und die statistische Auswertung ermöglicht. Weiterhin verwendet jede/r Mitarbeiter/-in Handakten.

Mit den Hilfesuchenden werden, basierend auf deren individuellen Ressourcen, Ziele im Hilfeplan erarbeitet, welche u.a. anhand einer Skala zur Zielerreichung messbar werden.

**Bedarfe:**

Zugänge zu Frühen Hilfen sind genauer zu klären und zu prüfen, ob ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden kann.

Der vorhandene Beratungsraum ist aufgrund seiner Größe und Ausstattung nicht geeignet, eine familien-gerechte Beratung durchzuführen, Eltern zu beraten, während die Kinder spielen oder um Umgänge zu beobachten bzw. zu begleiten.

## **6. Trägerübersicht Hilfen zur Erziehung**

**Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.**

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle**

Hohe Röder 1, 98527 Suhl

Tel.: 03681/711815

Fax: 03681/711813

E-Mail: eefl-suhl@caritas-bistum-erfurt.de

Leistungen

§ 16 SGB VIII - Gruppenangebote für (werdende) Eltern

§ 17 SGB VIII - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (mit begleitetem Umgang)

§ 28 SGB VIII - Erziehungsberatung

§ 29 SGB VIII - Soziale Gruppenarbeit (Trennungs- und Scheidungskindergruppe "Ich will mit entscheiden")

**Diakonisches Werk im Kirchenkreis „Henneberger Land“ e. V.**

**Flexible ambulante Erziehungshilfen**

Karl-Marx-Straße 9a

98527 Suhl

Tel.: 03681/8794120

Fax: 03681/8794129

E-Mail: fae-suhl@diakonie-henneberg.de

Leistungen

§ 18 (3) SGB VIII - begleiteter Umgang

§ 27 (2) SGB VIII - Flexible Hilfen

Sozialpädagogische Diagnostik

Rückführungsmanagement

§ 29 SGB VIII - Soziale Gruppenarbeit „Training sozialer Kompetenzen“

§ 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand

§ 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe

### **Kinderheim „Schloss Marisfeld“**

Kirchberg 3  
98530 Marisfeld  
Tel.: 036846/5990  
Fax: 036846/59919  
E-Mail: Kinderheim@diakonie-henneberg.de

#### Leistungen

§ 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen  
§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche  
§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

### **Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V.**

Neundorfer Str. 25  
98527 Suhl  
Tel.: 03681/721137  
Fax: 03681/803531  
E-Mail: info@jhvf.de

#### Leistungen

- |   |   |
|---|---|
| § 16 SGB VIII   | niederschwelliges Beratungsangebot für Eltern und Lehrer i.V. mit Sozialen Kompetenz und Coolnesstrainings        |
| § 27 SGB VIII i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 15 JGG Abs. 1 Nr. 3 JGG           | Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit mit sozialpädagogischer Betreuung   |
| § 27 SGB VIII i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 und § 15 JGG Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 JGG | Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen  |
| § 27 SGB VIII KJHG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 JGG                                | Vermittlung zum Verkehrsunterricht  |
| §§ 27, 29 SGB VIII i.V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG                                 | Durchführung Sozialer Trainingskurse  |
| §§ 27, 29 SGB VIII  | Soziale Gruppenarbeit für Strafunmündige und spezielle Gruppenangebote – Soziale Kompetenz– und Coolnesstrainings |
| § 30 SGB VIII i. V. mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, § 12 Satz 1 Nr. 1 JGG                 | Aufgaben des Betreuungshelfers  |
| § 30 SGB VIII   | Erziehungsbeistandschaft  |

**Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH  
Kinder- und Jugendschutzdienst „Allerleirauh“**

Bahnhofstraße 17

98527 Suhl

Tel. 03681 / 30 99 90

Fax 03681 / 30 99 88

E-Mail: [kjsdsuhl.tt@twsd.de](mailto:kjsdsuhl.tt@twsd.de)

Leistungen

§ 8 (3) SGB VIII - Beratung von Kindern und Jugendlichen

§ 14 (2) SGB VIII - Kinder- und Jugendschutzdienst

§ 18 (3) SGB VIII - begleiteter Umgang

**Ambulantes Team Suhl/ Integrationshilfe**

Würzburgerstrasse 3

98529 Suhl

[ambulantesteam.suhl@twsd-tt.de](mailto:ambulantesteam.suhl@twsd-tt.de)

§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

**Ambulantes Team Suhl/ Familien-Aktivierungs-Management (FAM)**

Koordination FAM

Pfortenstraße 43

99310 Arnstadt

Tel.: 03628/5887773

E-Mail: [u.heyer@twsd-tt.de](mailto:u.heyer@twsd-tt.de)

Leistungen

§ 27 SGB VIII- Hilfen zur Erziehung (FAM Kriseninterventionsprogramm, FSP Familienstabilisierungsprogramm)

**Ambulantes Team der Erziehungshilfe im Ilmkreis**

**Familien-Aktivierungs-Management (FAM)**

Bürostandort Arnstadt

Pfortenstraße 43

99310 Arnstadt

Tel.: 03628/5887773

E-Mail: [u.heyer@twsd-tt.de](mailto:u.heyer@twsd-tt.de)

Leistungen

§ 27 SGB VIII – Hilfen zur Erziehung (intensive Form)

**Ev. Hauptkirchengemeinde St. Marien Suhl**  
**Mehrgenerationenhaus Familienzentrum „Die Insel“**

Große Beerbergstraße 39  
98528 Suhl

Tel.: 03681/464720

Fax: 03681/464721

E-Mail: info@familienzentrum-suhl.de

Leistungen

§ 16 SGB VIII - Familienbildung

§ 18 (3) SGB VIII - begleiteter Umgang

§ 27 (2) SGB VIII - Familienpflege

**GSD Suhl mbH**

Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

Tel.: 03681 87926-300

Fax: 03681 87926-333

www.gsd-suhl.de

Leistungen

§ 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand

§ 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

§ 35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 35 a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

**DRK Kreisverband Suhl e.V.**

Jugendhilfeeinrichtung

Rennsteigstraße 8

98528 Suhl

Tel.: 03681/79290

Fax: 03681/7929299

Mail: info@drk-suhl.de

Leistungen

§ 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

§ 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 a SGB VIII - vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

**Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.**

Steinigte Äcker 9a

98544 Zella-Mehlis

Tel.: 03682/46050

E-Mail: info@kinderdorf-regenbogen.de

### Leistungen

§ 19 SGB VIII - Mutter-Kind-Gruppe

§ 32 SGB VIII - Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

§ 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

### **Kinder- und Jugendheim Benshausen e. V.**

Otto-Keiner-Str.

98554 Benshausen

Tel.: 036843/7890

Fax: 036843/78910

E-Mail: sekretariat@kinderheim-benshausen.de

### Leistungen

§ 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

### **Weitere Träger und Einrichtungen außerhalb von Suhl**

#### Leistungen

§ 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

## **7. Familienbildung und Beratung**

### **7.1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)**

#### **7.1.1. Familienbildung**

##### **Träger :**

Ev. Hauptkirchengemeinde St. Marien Suhl

##### **Leistungserbringer:**

Mehrgenerationenhaus (MGH) Familienzentrum „Die Insel“

##### **Zielgruppe:**

Zielgruppe des MGH Familienzentrums „Die Insel“ sind Familien mit unterschiedlichen Familien-strukturen, kulturellen Hintergründen, religiösen Überzeugungen, ökonomischen Bedingungen und Bildungsbiographien.

Das MGH Familienzentrum ist offen für alle Familien unserer Stadt Suhl und Umgebung.

##### **Beschreibung der Leistung**

Das Familienzentrum „Die Insel“ ist ein Familienzentrum nach § 15 Thüringer Familienförderungsgesetz. Es erbringt im Auftrag der Stadt Suhl die Leistungen im Bereich „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ nach § 16 SGB VIII mit:

- Angeboten der Familienbildung,

- Angeboten der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
- Angeboten der Familienfreizeit,
- Familienpflege

### **Strukturqualität**

Das MGH Familienzentrum „Die Insel“ befindet sich am Rande des Wohngebietes Suhl-Nord, welches stark vom Wohnungsrückbau betroffen ist (siehe Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK Suhl 2025). Der Wohnungsrückbau hat zur Folge, dass viele Einwohner von Suhl-Nord wegziehen. Wichtige Ressourcen zur alltäglichen Lebensbewältigung, wie Nachbarschaft, das lokale Netz von Verwandten, Freunden und Bekannten gehen den Menschen verloren und soziale Einrichtungen, wie auch das MGH Familienzentrum „Die Insel“, haben eine kompensatorische Funktion für fehlende oder unzureichende individuelle Selbsthilfepotentiale.

Der Stellenplan des MGH Familienzentrum „Die Insel“ beinhaltet 2 VbE pädagogisches Personal und 3 VbE im Fachbereich Familienpflege. Diese Stellen sind alle besetzt. Darüber hinaus wird die Arbeit durch verschiedene Projekte, Arbeitsgelegenheiten und viele Ehrenamtliche unterstützt.

Seit 2012 besitzt die Einrichtung eine Konzeption, die ständig reflektiert und überarbeitet wird.

Mit der Stadt Suhl besteht eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

Die räumliche Ausstattung und vorhandenen Sachmittel des Hauses auf 720 qm mit abgeschlossenem Spielplatz ermöglichen eine vielfältige Nutzung: Seminare, Kinder- und Jugendarbeit, Suhler Tafel, Bibliothek, Anmietungen, Feste und Feiern u.a.m. Das MGH Familienzentrum „Die Insel“ ist eine behindertenfreundliche Einrichtung.

### **Prozessqualität**

Die Prozessqualität steht für die Dynamik der alltäglichen Veranstaltungen und Angebote zur Arbeit mit Familien, Freizeitgestaltung, Bildung, Beratung usw., die sich auf die Bedürfnisse der Besucher des Hauses und die Anforderungen der Auftraggeber beziehen. Die Arbeit ist durch reflexives sowie situationsgerechtes Handeln aller Beteiligten gekennzeichnet.

Bei der Personal- und Organisationsentwicklung stehen Qualitätsmerkmale von Kooperation im Team, Beteiligung der Besucher/-innen und Vernetzung im Sozialraum im Vordergrund.

Jährlich wird ein Veranstaltungsplan für die Einrichtung erarbeitet und über Kooperationspartner und unterschiedliche Medien bekannt gemacht.

### **Ergebnisqualität**

- Sachbericht gegenüber der Stadt Suhl/Jugend- und Schulverwaltungsamt und der Stiftung „FamilienSinn“
- Wöchentliche Kernteamsitzung
- Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes und der Schweigepflicht
- Regelmäßige Evaluation mit Supervisorin
- stetige Weiterarbeit an der Konzeption
- Gästebefragungsbögen werden entwickelt

### **Bedarfe**

Suche nach Möglichkeiten bei der Verbesserung zusätzlicher Betreuungszeiten für Familien

## **7.1.2. Beratung**

### **Leistungserbringer/Träger:**

Jugendhilfeverein Fähre e.V.

### **Zielgruppe**

Eltern und andere Erziehungsberechtigte, Lehrer/-innen

### **Beschreibung der Leistung**

- Beratung zu Fragen Delinquenz/ Devianz/ Straffälligkeit bei der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
- Konfliktsituationen gewaltfrei lösen,
- Konfliktschlichtung

### **Leistungserbringer/Träger:**

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.  
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle  
Jugend- und Schulverwaltungsamt

### **Zielgruppe**

Mütter und Väter und andere Erziehungsberechtigte, schwangere Frauen und werdende Väter

### **Beschreibung der Leistung**

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
- Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen,
- Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei lösen,
- schwangere Frauen und werdende Väter erhalten Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen

## **7.1.3. Gruppenangebote für (werdende) Eltern**

### **Leistungserbringer/Träger:**

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.  
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle

### **Zielgruppe**

Mütter und Väter und andere Erziehungsberechtigte, schwangere Frauen und werdende Väter

Die Beratungsstelle bietet dazu 2 verschiedene Kurse an:

#### **"Babyflüstern"**

Ein Gruppenangebot für Eltern und Kinder (0 – 3 Jahre)

### **Strukturqualität**

- Angebot innerhalb der Beratungsstelle - pauschale Finanzierung,
- 3 Gruppentreffen a 2 Stunden,
- 1 Gruppenleiterin, fachliche Qualifikation und Zusatzausbildung in Entwicklungspsychologischer Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern,
- Gruppenraum, Küche, Sanitärräume der EEFL-Beratungsstelle, Abstellraum für Kinderwagen, Wickeltisch, Videotechnik

### **Prozessqualität**

- Anhand von Körpersignalen, Mimik, Gestik und Körperbewegungen können Eltern bei Säuglingen und Kleinkindern die Befindlichkeit oder Bedürfnisse ihres Kindes ablesen.

- Grundlagen des Kurses bilden Kursmaterialien aus dem Kurs für junge Eltern aus Rheinland-Pfalz "Auf den Anfang kommt es an", Videomaterial aus dem Weiterbildungsprogramm „Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkinder“ (Uni Ulm) und der Liga für das Kind „Ein Leben beginnt“.
- Analog der Bedürfnisse der Teilnehmer/-innen werden Kursinhalte ausgewählt und angepasst.
- Im ersten Treffen werden Erwartungen erfasst und Ziele formuliert und am Ende jedes Treffens mit den Teilnehmer/-innen reflektiert.
- Videogestützte Vermittlung von Wissen um Feinzeichen von Belastung und Entspannung beim Kind (Lehrvideos der Uni Ulm).
- Themen wie Schlafen, Beruhigen, Füttern, (motorische, geistige und soziale) Entwicklungsschritte im ersten Lebensjahr sind im Angebot, ebenso Fremdeln, Veränderungen in der Partnerschaft.

### **Ergebnisqualität**

- Rückmeldungen aus den Reflexionsrunden mit den Teilnehmer/-innen
- Weiterentwicklung der Kursinhalte nach den Erfahrungen aus bisherigen Kursen,
- Im jährlichen Tätigkeitsbericht werden die Erfahrungen beschrieben.

### **Bewertung der Leistung**

In den Rückmeldungen äußern sich die Teilnehmer/-innen sehr positiv über das Angebot, nehmen Anregungen und Informationen auf, tauschen sich untereinander aus. Das führt zu Entlastung im Sinne von „andere haben ähnliche Sorgen oder Fragen“. Gleichzeitig führt das Angebot dazu, Hemmschwellen abzubauen und Hilfsangebote wahrzunehmen.

### **Bedarfe**

Angebot wird bedarfsgerecht vorgehalten.

### **"Starke Eltern - starke Kinder"**

Elternkurs des Deutschen Kinderschutzbundes



### **Strukturqualität**

- Angebot innerhalb der Erziehungsberatungsstelle - pauschale Finanzierung,
- 8 -10 (max.12) wöchentliche Gruppentreffen a 2 Stunden,
- jährlich ein Vormittagskurs (Frühling) in Zusammenarbeit mit verschiedenen Bildungsträgern und ein Abendkurs (Herbst),
- 2 Gruppenleiter(innen), fachliche Qualifikation und Zusatzausbildung entsprechend der Richtlinien des "Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung", Zertifikat "Elternkursleiter",
- Gruppenraum, Küche, Sanitärräume der EEFL-Beratungsstelle

### **Prozessqualität**

- In einem Praxisleitfaden und Begleitmaterialien wurden die Kursinhalte vom Deutschen Kinderschutzbund den Elternkursleiter/-innen zur Verfügung gestellt.
- Analog der Bedürfnisse der Teilnehmer/-innen werden diese ausgewählt und angepasst.
- Im ersten Treffen werden die Erwartungen und Ziele geklärt und zum Ende jedes Treffens erfolgt eine Reflexion.

### **Ergebnisqualität**

Standardisierte Rückmeldebögen und jährliche Treffen der Elternkursleiter/-innen dienen der Reflexion und Weiterentwicklung der Kursinhalte. Im jährlichen Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle werden die Erfahrungen aus den Kursen beschrieben.

### **Bewertung der Leistung**

Die Wirksamkeit des Kurses wurde in mehreren Studien nachgewiesen (2002 Uni Köln; 2006/2007 Uni Hamburg) In den Rückmeldungen äußern sich die Teilnehmer sehr positiv vor allem über den Austausch untereinander, z.B. dass sie sich dadurch entlastet fühlen und positiver die Beziehung zum Kind gestalten können.

### **Bedarfe**

Es ist ein Bedarf für 1-2 Gruppen jährlich vorhanden. Um den Kurs einer breiten Zielgruppe anbieten zu können, sollten die Vormittags- und Abendkurse beibehalten werden.

## **7.2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)**

### **Leistungserbringer/Träger:**

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.  
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle  
Jugend- und Schulverwaltungsamt

### **Zielgruppe**

Mütter und Väter, die für ein Kind / einen Jugendlichen sorgen

### **Beschreibung der Leistung**

Der § 17 SGB VIII umfasst folgende Bereiche:

- Hilfe zum Aufbau und Erhalt eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie,
- Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen und Konfliktsituationen (z.B. Trennung und Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteils),
- Beratung bei Trennung und Scheidung zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes (in Zusammenhang mit § 156 FamFG)

In der Praxis kommt es häufig zu einer Überlagerung mit Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII, weil oft schwerwiegende Konflikte der Eltern Anlass sind und in diesem Zusammenhang auch eine dem Wohl des Kindes dienliche Erziehung gefährdet ist.

Beratung nach § 17 SGB VIII hat im Wesentlichen den Charakter einer Vermittlung im Kontext der elterlichen Sorge und ist darauf ausgerichtet, beiden Elternteilen auch nach der Trennung bzw. Scheidung die gemeinschaftliche Ausübung der elterlichen Sorge zu ermöglichen; nach Bundesverfassungsgericht verlange eine gemeinsame elterliche Sorge eine „tragfähige soziale Beziehung der Eltern“. Ziel ist es, die Eltern dahin zu bringen, dass sie ihre Beziehungsprobleme von der Interessenlage des Kindes trennen, das Kind aus Loyalitätskonflikten heraushalten, ihm möglichst die vertraute Umgebung erhalten und Klarheit über seine künftigen Perspektiven vermitteln.

### **Strukturqualität**

Die Beratung nach § 17 ist ein niedrigschwelliges Angebot, es besteht ein freier Zugang zu den Beratungsleistungen; ohne Kostenbeteiligung der Ratsuchenden.

In Fällen der Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren bedarf es einer verbindlichen Zusammenarbeit aller am Verfahren Beteiligten. Dazu gibt es in Suhl die AG "Cochemer Praxis", in der Familiengericht, Rechtsanwälte, Jugend- und Schulverwaltungsamt und Beratungsstellen vertreten sind.

### **Prozessqualität**

Im Rahmen der AG "Cochemer Praxis" wurde ein Verfahrensablauf erarbeitet, der den Eltern in Form eines Merkblattes überreicht wird. Darin enthalten sind Regelungen zur Kontaktaufnahme und Fallübergabe, Fragen der Schweigepflicht und Vereinbarungen zur Rückmeldung an das Familiengericht.

### **Ergebnisqualität**

Im Rahmen des Jahresberichtes der Beratungsstelle wird über die gewonnenen Erfahrungen im Rahmen des § 17 SGB VIII bzw. über die Beratungen im Kontext familiengerichtlicher Verfahren berichtet.

### **Bewertung der Leistung**

Beratung nach § 17 SGB VIII erfolgt häufig in Kombination mit § 28 SGB VIII "Erziehungsberatung".

Bei der Arbeit im Bereich Trennung/Scheidung ist stets das Konfliktniveau der betroffenen Eltern zu beachten. In der Stufe III nach Alberstötter "Chronischer Beziehungskrieg - Kampf um jeden Preis" ist Beratung nicht mehr indiziert.

### **Bedarfe**

Bei der Arbeit mit Eltern im Rahmen von Trennung/Scheidung sollten alle beteiligten Professionen frühzeitig auf Einvernehmen hinwirken. Das gelingt umso besser, wenn es eine gleichberechtigte, wertschätzende Zusammenarbeit und Vernetzung gibt. Dazu sollte die AG „Cochemer Praxis“ wiederbelebt werden.

## **7.3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (mit begleitetem Umgang) (§ 18 SGB VIII)**

### **7.3.1. Beratung**

#### **Leistungserbringer/Träger:**

- (1) Jugend- und Schulverwaltungsamt
- (2) Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EEFLB)

#### **Zielgruppe:**

- (1) Mütter und Väter
- (2) Kinder und Jugendliche

#### **Beschreibung der Leistung:**

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

- (1) bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
- (2) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des BGB.

#### *§1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern:*

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

#### **Qualitätsmerkmale:**

- Versenden von Informationsmaterial bei Mitteilung über Scheidung,
- Beratung und Unterstützung der Eltern (mit Antrag und ohne Antrag), unter Einbeziehung des Kindes (ca. 5 Beratungen im ASD),
- Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes gemeinsam mit den Eltern,
- Teilnahme an familiengerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen und im Fall der Beschwerde an Verfahren beim Oberlandesgericht (ASD),

- Vermittlung an andere Leistungserbringer,
- Dokumentation und Aktenführung

### **7.3.2. Begleiteter Umgang**

#### **Leistungserbringer/Träger:**

- (1) Jugend- und Schulverwaltungsamt
- (2) Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EEFLB)
- (3) Erziehungsbeistände
- (4) Flexible ambulante Erziehungshilfen
- (5) Familienzentrum „Die Insel“, Familienpflege
- (6) Kinder- und Jugendschutzdienst „Allerleirauh“

#### **Zielgruppe:**

Kinder, Jugendliche

#### **Beschreibung der Leistung:**

Entsprechend den „Deutschen Standards für begleiteten Umgang“ ist begleiteter Umgang „...eine rechtlich kodifizierte und zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe. Sie zielt auf die Anbahnung, Wiederherstellung, Praktizierung, Unterstützung und Förderung der Beziehung eines Kindes zu jenem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt.“ (Deutsche Standards für begleiteten Umgang, Ch. Beck., S. 9)

Umgangsformen sind:

- Unterstützter Umgang (betreute Umgangsanhahnung),
- Begleiteter Umgang (Begleitung und Beratung des Umgangsberechtigten im Kontakt mit dem Kind und Auswertungsgespräche mit den Umgangsberechtigten),
- Geschützter Umgang (bei vorliegender Kindeswohlgefährdung),
- Begleitete Übergaben (bewahrt das Kind vor Auseinandersetzungen der Eltern bei den Übergaben),
- Begleitete Umgänge für Pflegekinder und Kinder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen.

#### **Strukturqualität**

- Es bestehen abgeschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen dem Jugend- und Schulverwaltungsamt der Stadt Suhl und allen aufgeführten Trägern. Ebenso findet die Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (gem. §§ 8a, 72a SGB VIII) Anwendung.
- Die räumliche und personelle Ausstattung sind im Konzept „Begleiteter Umgang in der kreisfreien Stadt Suhl“ anbieterspezifisch beschrieben.
- Fallberatung, Supervision und Fortbildung sollen durchgeführt werden. Die Intensität liegt in Trägerverantwortung.
- Es wird mit allen Beteiligten die schriftliche Vereinbarung zum begleiteten Umgang geschlossen.
- Vernetzung der Fachkräfte einmal jährlich und über bestehende Strukturen (AG Hilfeplanung, AG Hilfen zur Erziehung).

#### **Prozessqualität**

- Regelungen zur Fallübernahme/Fallaufnahme (analog zur Vereinbarung zur Hilfeplanung der Stadt Suhl),
- Protokollierung der einzelnen Umgänge,
- Dokumentation und Aktenführung,
- Beratungsgespräche mit den Bezugspersonen, Umgangsberechtigten und dem Kind/den Kindern,

- Auswertungsgespräche und Abschlussgespräche,
- Berichtswesen gegenüber dem Jugend- und Schulverwaltungsamt,
- Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes und der Schweigepflicht,
- Falleinordnung in die Arbeitsbereiche (Leistungs-, Grau- und Gefährdungsbereich)

#### **Ergebnisqualität**

- Befragung aller am Umgang Beteiligten zur Zufriedenheit, Durchführung und Zielerreichung im Abschlussgespräch durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt,
- Evaluation der Wirkung mittels Fragebogen (ist in der Entwicklung)

#### **Bedarfe:**

Angebot wird bedarfsgerecht vorgehalten.

### **7.4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**

#### **Art der Hilfe:**

Bei dieser Art der Unterstützung handelt es sich um eine Förderung der Erziehung in der Familie, welche meist nicht im eigenen Haushalt der Familie geleistet wird. Diese Hilfeform wird durch Einrichtungen sichergestellt, in denen Schwangere, Mütter oder Väter bei alleiniger Erziehung eines Kindes bis sechs Jahren betreut werden sollen. Der Begriff *Gemeinsame Wohnform* umfasst stationäre, teilstationäre und sonstige betreute Wohnformen.

#### **Leistungserbringer:**

Die Leistung wird gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erbracht, soweit diese geeignete Einrichtungen betreiben.

- Mutter-Kind-Haus des „Kinder- und Jugenddorfes Regenbogen e.V.“,
- Kinderheim „Paul Hildebrandt“ der Stiftung Baiserhaus

#### **Zielgruppe:**

- Schwangere,
- alleinerziehende Mütter oder Väter (Auch beim gemeinsamen Sorgerecht möglich. Entscheidend sind die *tatsächliche Sorge* und *Verantwortung.*),
- Kinder,
- Geschwister

#### **Beschreibung der Leistung:**

Haben Mütter oder Väter einen Bedarf dieser Form an Unterstützung bei alleiniger Pflege und Erziehung eines Kindes unter sechs Jahren, so sollen sie in einer geeigneten Wohnform betreut werden. Jedoch kann die Leistung mit Beendigung des sechsten Lebensjahres des Kindes fortgeführt werden. Die Regelung und gleichzeitig Voraussetzung für diese Leistung, welche sich auf ein Kind unter sechs Jahren bezieht, meint an dieser Stelle den *Beginn* der Leistung.

Ebenfalls betreut werden ältere Geschwister, wenn Mutter oder Vater für sie alleine sorgen. Zudem sollen Mütter oder Väter eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnen, fortführen oder berufstätig werden, weil dies zumeist Voraussetzung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung ist. Nach § 19 Abs. 2 ist das Hinarbeiten zu diesem Ziel sogar eine Verpflichtung, welche im konkreten Fall keine Elternzeit von drei Jahren zubilligt (vgl. Münder u.a. 2006, S. 310).

Die Leistung umfasst zusätzlich den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe.

Ein Bedarf dieser Unterstützung lässt sich in der Entwicklung der *Persönlichkeit* der Mutter oder des Vaters erkennen. Ist diese noch nicht so weit entwickelt, dass sie/er der (zukünftigen) Elternverantwortung gerecht werden kann, so ist der Bedarf gegeben. „Damit dient die Hilfe zum einen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind und der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Elternrolle.“ (Münder u.a. 2006, S. 308) Häufig können erhebliche persönliche, familiäre, soziale, emotionale und/oder finanzielle Probleme in Familien Auslöser des Hilfebedarfes sein. Wenn ambulante Hilfen nicht mehr greifen, kann diese Hilfe die geeignete Form sein, um eine adäquate Erziehungsfähigkeit zu erlangen und bei Erziehungsproblemen zu unterstützen.

In Suhl gibt es derzeit keinen Leistungserbringer. Über Kooperationen mit freien Trägern verschiedener Landkreise und Städte wird diese Leistung dennoch sichergestellt. Beispielsweise gibt es in Schmalkalden ein Mutter-Kind-Haus des „Kinder- und Jugenddorfes Regenbogen e.V.“ mit insgesamt acht Plätzen, in dem vorwiegend Schwangere und junge Mütter mit Kindern betreut werden.

Ebenfalls in Schmalkalden angesiedelt ist das Kinderheim „Paul Hildebrandt“ der Stiftung Baiserhaus. Diese Stiftung ist eine Einrichtung der Diakonie. Das Kinderheim verfügt über eine Mutter/Vater-Kind-Wohngruppe mit neun Plätzen. Dieses Angebot richtet sich an Schwangere, junge Mütter und Väter.

Auch werden betreute Wohnformen durch den ASD genutzt, die individuelle Hilfen zulassen, zum Beispiel in der Integrierten Familienhilfe in Erfurt.

Weitere Kooperationen mit anderen Trägern sind möglich.

Der Ablauf des Arbeitsprozesses ist ebenso ausgestaltet wie bei den Hilfen zur Erziehung (§§27 – 35 SGB VIII) und verläuft über den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, obwohl die Hilfe nicht ausdrücklich ein gesetzliches Hilfeplanverfahren vorsieht (vgl. ebd.) Der Hilfeplan wird halbjährlich fortgeschrieben. Sollte die Hilfe aufgrund der Zielerreichung (die Persönlichkeitsentwicklung der Mutter/des Vaters ist soweit fortgeschritten, um die selbstständige Lebensführung mit dem Kind/den Kindern zu gewährleisten) beendet werden, findet ein Abschlussgespräch statt.

#### **Bewertung der Leistung/Bedarfe:**

Aktuell stehen ausreichend Kooperationspartner in der näheren Umgebung zur Verfügung, um den Unterstützungsbedarf in dieser Form zu gewährleisten. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 13 Fälle in Suhl verzeichnet. Viele Familien mit Unterstützungsbedarf würden allerdings sehr gerne in Suhl bleiben.

#### **Mutter-Kind-Gruppe**

##### **Leistungserbringer / Träger**

Träger: Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.

Einrichtung: Sozialpädagogisches Zentrum Schmalkalden, Mutter-Kind-Gruppe

Kapazität: 8 Plätze „Mutter mit Kind(ern)“

##### **Zielgruppe**

Die Mutter-Kind-Gruppe richtet sich an minderjährige oder volljährige Schwangere und / oder Mütter, die wegen persönlicher und sozialer Besonderheiten für sich selbst und ihre Kinder gezielte Hilfen benötigen.

##### **Beschreibung der Leistung**

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt. Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

### **Strukturqualität**

- körperliche und gesundheitliche Eingangsdiagnostik; Sozialpädagogische Diagnostik,
- gemeinsame Erstellung einer individuellen Erziehungsplanung,
- Erarbeiten von Alltagsstrukturen und Entwicklung von mittelfristigen Perspektiven,
- Vermittlung anderer Dienste (z.B. Frühförderung für den Säugling/ das Kleinkind),
- Integration in die Hausgemeinschaft (Organisieren einer „Begleiterin“ aus der Hausgemeinschaft; Rituale zur Festigung der Gruppenkonstellation – Gruppenversammlung, gemeinsame Mahlzeiten,...),
- gemeinsame Planung individueller Aktivitäten mit den jungen Müttern, unter Anleitung durch räumlich-zeitliche Strukturierungshilfen,
- Kinderbetreuung im Haus (wenn das Kind noch nicht in die Kita geht) während der Schul- bzw. Ausbildungszeiten der Mütter sowie zur Entlastung der Mütter bei ärztlichen, therapeutischen, behördlichen Terminen,
- altersgemäße Förderung des Kindes (Babygymnastik, Einzelspielstunde, Gesundheitsfürsorge)
- allgemeine Gesundheitserziehung,
- Begleitung zu Fach- und Allgemeinärzten sowie zu Schwangerschaftsberatungen und Nachuntersuchungen,
- Sicherstellung notwendiger Therapien und Benutzung notwendiger Hilfsmittel,
- enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen, Ausbildungsstätten, Ärzten, Therapeuten, Behörden und Ämtern

### **Prozessqualität**

- Gesprächs- und Reflexionsangebote ,
- Biografiearbeit,
- Kompensation und Überwindung von Schwächen und Ängsten,
- Training von Vertrauen und Sicherheit,
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen,
- Unterstützung bei der Rollenfindung,
- Entwicklung eines adäquaten Sozialverhaltens,
- Erlernen und Einüben von lebenspraktischen Fähig- und Fertigkeiten,
- Übernahme von regelmäßigen Diensten und Verantwortlichkeiten,
- Hilfestellung bei Ämtergängen,
- Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten (gemeinsames Kochen und Backen),
- Unterstützung und Anleitung im Umgang mit den Babys und bei der Babypflege (geregelter Tagesablauf),
- Entwicklung der Fürsorge und Verantwortung für das eigene Kind,
- Beratung und Anleitung hinsichtlich Ernährung, Bewegung, Kleidung und Körperhygiene,
- Förderung der Mutter-Kind-Beziehung,
- Förderung der Kleinkinder,

### **Ergebnisqualität**

Seit 2006 betreibt das Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. ein internes Qualitätsmanagementsystem. Dieses orientiert sich an der Differenzierung verschiedener Qualitätsebenen und unterscheidet dabei

zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Der Schwerpunkt des einrichtungswirtschaftlichen Qualitätswertungssystems liegt auf der Einschätzung der Ergebnisqualität.

Das Kinder- und Jugenddorf Regenbogen bevorzugt einen mehrdimensionalen Ansatz zur Einschätzung der Qualitätswertung. Das bedeutet, dass die (Ergebnis-) Qualität von verschiedenen Personen bzw. Personengruppen bewertet wird.

Der Vorteil dieses mehrdimensionalen Ansatzes liegt vor allem darin, dass verschiedene Personen (Gruppen) das gleiche Merkmal einschätzen und auf diese Weise ein differenziertes Bild entsteht: so wird bspw. die schulische Entwicklung des Kindes vom Klassenlehrer, vom Bezugserzieher, vom Kind sowie von den Eltern eingeschätzt.

Der Qualitätswertungsbericht (Berichtszeitraum 2011-2014) kann z. B. auf der Homepage des Kinder- und Jugenddorfes Regenbogen e. V. eingesehen werden.

### **Bewertung der Leistung / Bedarfe**

Die Anforderungen an die Hilfeform bzw. den Leistungserbringer sind aufgrund der vielfältigen Betreuungsinhalte (z. B. Förderung Mutter-Kind-Beziehung, Schule / Ausbildung der Mutter, Verselbständigung etc.) sehr komplex und vielschichtig.

Die sehr gute Auslastung der Plätze ist ein Indiz für die Notwendigkeit der Hilfe. Auch zukünftig ist nicht mit einer verminderten Nachfrage des Angebotes zu rechnen.

Es sollte überprüft werden, ob wohnortnah eine eigenständige Mutter (Vater)-Kind-Einrichtung notwendig ist.

## **8. Ambulante Hilfen**

### **8.1. Flexible Hilfen (§ 27 (2) SGB VIII)**

#### **Leistungserbringer/Träger:**

Flexible ambulante Erziehungshilfen/Diakonisches Werk

#### **Zielgruppe:**

- junge Menschen, Eltern, Familien deren Hilfebedarf mit einer traditionellen Hilfe allein unzureichend gedeckt werden kann

#### **Beschreibung der Leistung**

Flexible Hilfen sind maßgeschneiderte Hilfeleistungen, die sich am tatsächlichen Bedarf und am Willen der jungen Menschen und ihren Familien orientieren, denn besondere Fälle erfordern besondere Hilfen (z.B. bei psychisch erkrankten Eltern oder Familien mit Suchtbelastungen). Dabei können die Zielstellungen, Lösungsansätze und Methoden so vielfältig sein wie es individuelle erzieherische und familiäre Hilfebedarfe gibt. Die Hilfen sind alltagsnah und erfolgen überwiegend in aufsuchender Form. Flexible Hilfen sind für Hilfeempfänger unterstützende, entlastende und ergänzende Hilfeleistungen mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Intensität, Form und Dauer der Unterstützung und Beratung ist abhängig vom Einzelfall, wird im Hilfeplanverfahren verankert und am jeweils aktuellen Bedarf und der Familiensituation angepasst.

Konzeptionelle Zielstellungen sind:

- die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu erhalten bzw. (wieder)herzustellen,
- die Verbesserung der familiären Lebens-, Erziehungs- und Beziehungsbedingungen, die Sicherung des Kindeswohls
- die Bewältigung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen sowie die Verbesserung der Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen,
- die Problemlösungskompetenz der Hilfesuchenden zu stärken und positive Konfliktlösungsstrategien und Handlungskompetenzen zu erarbeiten,

- ein selbstständiger und selbstbewusster Umgang mit Ämtern und Behörden,
- die Bewältigung familiärer und/oder persönlicher Krisen
- die Förderung und Unterstützung junger Menschen in der Persönlichkeitsentwicklung und Ver- selbständigung

Die Mitwirkung der jungen Menschen und Eltern sowie deren Veränderungsbereitschaft sowie die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Hilfen sind wichtige Voraussetzungen. Die Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht und sind zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.

Eine ambulante Hilfe kann vorbereitend, nachgehend oder auch parallel zu weiteren ambulanten und/oder (teil-) stationären Erziehungshilfen erfolgen. Im Einzelfall können Hilfebausteine und verschiedene Arbeitsmethoden der FAE kombiniert und flexibel eingesetzt werden.

Leistungsbausteine der FAE sind:

- Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehungsbeistandschaft,
- Soziale Gruppenarbeit,
- Sozialpädagogische Diagnostik,
- Begleiteter Umgang,
- Rückführung in die Herkunftsfamilie (Rückführungsmanagement),

### **Strukturqualität:**

Alle FAE-Leistungen werden auf Basis des SGB VIII, der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Suhl, der Gesamtkonzeption, dem Trägerleitbild und nach aktuellem Stand von Fachlichkeit und Wissenschaft erbracht. Der Zugang zu allen Leistungen erfolgt über eine Antragstellung beim ASD des Jugend- und Schulverwaltungsamtes auf Hilfe zur Erziehung. Die Inanspruchnahme der Hilfen ist für die Hilfeempfänger kostenfrei und unabhängig ihrer Konfession und Nationalität.

Zur Erbringung der Leistungen stehen in der personellen Ausstattung der FAE insgesamt 5,7 VbE sozialpädagogische/psychologische Fachkräfte mit diversen Zusatzqualifikationen (Traumaberatung, Entwicklungspsychologische Beratung, Systemische Beratung und Therapie) zur Verfügung. Die Fachkräfte sind in Teilzeit angestellt, um flexibel auf Mehrbedarfe und Krisensituationen reagieren zu können. Die sächliche Ausstattung umfasst:

- 3 Büroräume (Leitung, Teambüros) mit Arbeitsplätzen für jede/n Mitarbeiter/-in sowie für Praktikant/-innen und einer entsprechenden bürotechnischen Ausstattung (Telefon/Fax, Computer, Kopierer, verschließbarer Aktenschrank etc.) → Diensthandy für alle Mitarbeiter/-innen zur besseren Erreichbarkeit während der Außentermine
- Möblierter Beratungsraum und großer Gruppenraum, flexibel einsetzbar für Einzel-, Paar- und Familienberatungen, Teamsitzungen, Helferkonferenzen, Arbeitstreffen mit Netzwerkpartnern, sozialpädagogische Gruppenarbeiten und/oder als Spiel- und Hausaufgabenzimmer
- Küchen- und Wartebereich mit angemessener Ausstattung
- separate Kunden- und Mitarbeiter-Toiletten
- Therapeutisches Bastel- und Spielmaterial, Testmaterialien, Fachliteratur sowie therapeutisches und pädagogisch-didaktisches Material

Die Finanzierung erfolgt über Fachleistungsstunden. Die aktuell gültige Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit der Stadt Suhl enthält angemessene Personal- und Sachkosten sowie allgemeine, fallunspezifische und fallspezifische Minderzeiten.

Wesentliche Qualitätsmerkmale sind:

- monatliche Mitarbeitergespräche sowie Jahresgespräche zur Mitarbeiterentwicklung durch die Leitung,
- wöchentliche protokollierte Teambesprechungen und kollegiale Fallberatungen nach standardisierten Verfahren,

- Mitarbeiterpartizipation und -verantwortung bei der fachlichen Entwicklung und konzeptionellen Entwicklung der Leistungen; jährlicher Konzepttag,
- Interne und externe Fort- und Weiterbildungen an bis zu 5 Tagen pro Fachkraft,
- obligatorische Supervisionen an mindestens 5 Sitzungen im Jahr,
- Trägerinterne Handlungsleitlinien zum Kinderschutz, Beschwerdeverfahren und Konfliktschlichtungsmodell
- Vernetzung und Kooperation in verschiedenen Arbeitsgremien auf lokaler, regionaler und über-regionaler Ebene; Mitgliedschaft in Fachverbänden

### **Prozessqualität**

- Standardisierte Fallübernahme: Leitung führt Informationsgespräch mit potenziellen Hilfeempfänger/-innen, bearbeitet die Fallanforderung des ASD, klärt wichtige Modalitäten, stellt Fall im Team vor, entscheidet nach Teamvotum die Fallübernahme durch die Fachkraft, begleitet des Erst-/Übernahmegespräch im Jugend- und Schulverwaltungsamt oder häuslichem Umfeld,
- Verfahren ressourcen- und zielorientierter Hilfeplanung nach abgestimmten Standards mit dem ASD des Jugend- und Schulverwaltungsamtes; Einordnung und Arbeit im Leistungs-, Grau- und/oder Gefährdungsbereich unter Berücksichtigung von Zielen, Aufträgen und Sicherstellungspflichten,
- Selbsthilfeplanung anhand der Hilfepläne durch Erarbeitung von Handlungszielen und Handlungsschritten mit den Hilfeempfängern und zeitliche Strukturierung des Hilfeprozesses,
- Feste Fallzuständigkeiten, Vertretungs- und Urlaubsregelungen; mögliche Co-Arbeit,
- Gewährleistung von Datenschutz und Schweigepflicht; Berichte werden von den Hilfeempfängern vor Abgabe gelesen und zur Kenntnis unterschrieben,
- Flexible Anwendung und Anpassung von Methoden- und Arbeitsansätzen im Fallverlauf,
- Flexible Orte der Hilfeleistung → häusliches und soziales Umfeld, Beratungsräume der FAE und öffentliche Räume der Stadt Suhl,
- Verfahren für Anamnese und sozialpädagogische Diagnostik,
- regelmäßige Aktenführung und fortlaufende PC-gestützte Dokumentation der pädagogischen Arbeit,
- standardisierte Befragung im Vorfeld von Hilfeplanfortschreibungen.

### **Ergebnisqualität**

- Erstellen von standardisierten Verlaufs- und Abschlussberichten vor jedem Hilfeplangespräch zur Transparenz der inhaltlichen Arbeit, dem Stand der Zielerreichung sowie der Entwicklung von Ressourcen,
- Gemeinsame Bewertung der Zielerreichung und Geeignetheit der Hilfe im Hilfeplangespräch von allen an den Hilfen Beteiligten,
- Ausführlicher jährlicher Gesamtbericht der Leitung zu allen FAE-Leistungen, soziodemografischen Merkmalen der Hilfeempfänger/-innen, Entwicklungen und perspektivischen Handlungsbedarfen,
- Periodische Zufriedenheitsbefragungen aller aktuellen Hilfeempfänger/-innen sowie anderer an der Hilfe Beteiligter.

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

- Die Anfragen nach ambulanten Hilfen sind stetig zunehmend und die Problemlagen von Familien werden immer komplexer, so dass flexible Hilfesettings sowie eine gute Kooperation mit anderen Helfersystemen weiterhin hohe Priorität haben.
- Die personelle und sächliche Ausstattung wurde dem wachsenden Bedarf an Hilfen angepasst.
- In den letzten beiden Jahren war eine Zunahme von drogenkonsumierenden Müttern und Vätern in den Hilfen zu verzeichnen. Es besteht weiterhin Fortbildungsbedarf im sozialpädagogischen Umgang mit illegal Drogen konsumierenden und psychisch erkrankten Eltern.

### **8.1.1. Familienpflege**

#### **Leistungserbringer/Träger:**

MGH Familienzentrum „Die Insel“

#### **Zielgruppe**

- Personensorgeberechtigte, die Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in Anspruch nehmen wollen,
- Eltern, Familien und Alleinstehende in Krisen- oder Notsituationen,
- behinderte Menschen,
- Kinder und junge Erwachsene.

#### **Ziele**

- Förderung des Selbsthilfepotentials
- Stärkung der Erziehungskompetenzen,
- Verbleiben der Kinder im elterlichen Haushalt,
- Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe
- Abwendung von Krisensituationen
- Stabilisierung des Familiensystems

#### **Beschreibung der Leistung**

Die Familienpflege beruht auf 3 Grundpfeilern: Pädagogik, Pflege, Hauswirtschaft. Damit sie zum Einsatz kommt, müssen mindestens zwei Bedarfe vorhanden sein, z.B. Pädagogik und Pflege oder Pädagogik und Hauswirtschaft. Somit erbringt die Familienpflege Leistungen sowohl auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechtes, des Krankenversicherungsrechtes und des Sozialhilferechtes, je nach leistungsauslösendem Sachverhalt. Sie befinden sich an der Schnittstelle zwischen Gesundheits-, Sozial- und Jugendhilfe. Grundlegende Bestandteile der Tätigkeit der Familienpflege sind umfassende Kompetenzen in diesen Bereichen sowie interdisziplinäre Kooperationen.

Die Familienpflege bietet Hilfen zur alltagspraktischen Unterstützung von Familien in verschiedenen Notlagen:

- Bei Krankheit, Rehabilitation, Schwangerschaft oder nach der Entbindung – Übernahme aller Aufgaben der Kinderversorgung und -pflege, der Kindererziehung, des Haushaltes und der Alltagsorganisation mit dem Ziel, das Familiensystem aufrecht zu erhalten
- Bei chronischen Erkrankungen eines Elternteils oder anderen schwierigen Lebenslagen – Versorgung und Pflege der Kinder und Stabilisierung der Familiensituation
- Bei (sehr) jungen Familien – Pädagogische Anleitung und Begleitung zur Betreuung und Versorgung der Säuglinge und Kinder
- Bei Organisation des Haushaltes – Vermittlung von Kompetenzen der Kinder- und Säuglingspflege, der Haushaltsführung, der Alltagsstruktur und der Budgetplanung

#### **Strukturqualität**

- Die Familienpflege ist ein Bereich des MGH Familienzentrum „Die Insel“,
- die Räume des Familienzentrums können von den Familienpflegerinnen nach Absprache genutzt werden,
- personelle Ausstattung: 6 Mitarbeiterinnen mit insgesamt 2,5 VbE,
- 1 Büromitarbeiter,
- die Finanzmittel verwaltet das Kirchliche Verwaltungsamt Erfurt,
- Finanzierung: über die Abrechnung der Fachleistungsstunde beim Jugend- und Schulverwaltungsamt, Sozialamt oder Krankenkassen,

- Supervision wird in regelmäßigen Abständen wahrgenommen, jede Mitarbeiterin erhält im Jahr 5 Fortbildungstage pro Jahr

### **Prozessqualität**

- Die Fälle werden vom Jugend- und Schulverwaltungsamt vermittelt, im Team vorgestellt und nach Kapazität und nach Eignung einer passenden Mitarbeiterin zugeteilt. Stimmt die Familienpflege der Fallanfrage des Jugend- und Schulverwaltungsamtes zu, wird ein vorläufiger Hilfeplan erstellt, die Leistung wird erbracht, dann finden die Hilfeplangespräche im halbjährlichen Rhythmus statt.
- Vor jedem Hilfeplangespräch wird ein Ergebnisbericht im Jugend- und Schulverwaltungsamt vorgelegt.
- Die Hilfeplanung erfolgt in Hilfeplangesprächen mit allen Beteiligten (durchschnittlich 2 Hilfeplangespräche/Jahr Leistungen)
- Beendigung von Hilfen erfolgt, wenn der Fall erfolgreich abgeschlossen wurde, wegen Wegzuges der Familie, wenn die Familien nicht mehr mitwirken, wenn die Hilfe nicht mehr geeignet ist oder wenn die Kinder in Obhut genommen werden müssen.
- Datenschutzregelungen sind in der Konzeption verankert und beschrieben.
- Regelungen zu § 8a SGB VIII sind in der Konzeption festgehalten und mit dem Jugend- und Schulverwaltungsamt abgestimmt.
- Vernetzung: Die Familienpflege ist mit internen und externen Kooperationspartnern engmaschig verknüpft und arbeitet in zahlreichen AG's des Jugend- und Schulverwaltungsamtes mit.
- Die Dokumentation der Arbeit erfolgt von jeder Mitarbeiterin nach Erbringung der Fachleistungsstunde und nach den Vorgaben des Jugend- und Schulverwaltungsamtes. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung müssen Kontrollvereinbarungen mit den Familien formuliert werden.

### **Ergebnisqualität**

Als Instrumente der Qualitätsentwicklung nutzt die Familienpflege Fortbildungen, Coaching, Supervision, Teambesprechungen und Kollegiale Beratung.

Die Familienpflegerinnen arbeiten mit Evaluationsbögen um ihre Arbeit zu reflektieren.

Die Fortbildungen koordinieren die Kolleginnen untereinander.

### **Statistik**

Im Jahr 2017 wurden 26 Familien im Rahmen der Familienpflege betreut, die Betreuungszeit reichte von 1 Stunde in der Woche bis zu 10 Stunden in der Woche. Insgesamt wurden 3330 Stunden direkt in den Familien geleistet.

## **8.1.2. Sozialpädagogische Diagnostik**

### **Leistungserbringer/Träger:**

Flexible ambulante Erziehungshilfen/Diakonisches Werk

### **Zielgruppe:**

- Familiensysteme mit unklarem Hilfebedarf, langer Hilfevorgeschichte und mehreren Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung,
- Familien, die der ASD im Grau-/Gefährdungsbereich verortet.

### **Beschreibung der Leistung**

- Sozialpädagogische Diagnostik ist eine regelgeleitete Problem- und Ressourcenanalyse zur Feststellung des konkreten Hilfebedarfs einer Familie und Handlungsbedarfs aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe. Sie dient dem Klären der erzieherischen, individuellen und familiären Situation junger

Menschen und wird vom ASD mit maximal zwei konkreten Fragestellungen in Auftrag gegeben. Sie dient dem Fallverstehen und soll dem ASD als fundierte Entscheidungsgrundlage für die Eignetheit und Notwendigkeit von Hilfen sowie der Maßnahmenplanung im Grau- und Gefährdungsbereich einer Kindeswohlgefährdung dienen. Sie erfordert die Mitwirkung der Familie.

- Die Sozialpädagogische Diagnostik ist ein Leistungsbaustein der FAE und sollte nicht mit einem Hilfeauftrag vermischt werden. Sie ist zeitlich befristet zwischen 3 und 6 Monaten in Abhängigkeit der Fragestellung, Familiengröße und dem bestehenden Helfernetz.

### **Strukturqualität**

- Siehe Punkt 8.1

### **Prozessqualität**

- Standardisiertes Fallübernahmeverfahren mit dem ASD; Auswahl der Fachkräfte entsprechend der Fragestellung der Diagnostik (Qualifikation, Geschlecht, individuelle Fachkompetenzen, Berufs- und Diagnostikerfahrung),
- Durchführung immer in Co-Arbeit zur Objektivierung von Wahrnehmungen und Bewertungen sowie zur Arbeitsteilung,
- Auswahl der Diagnostikinstrumentarien, Zeit- und Aufgabenplanung,
- Die sozialpädagogische Diagnostik erfolgt als Kombination von Befragungs-, Beobachtungs-, Bewertungs- und Testinstrumenten in Zusammenarbeit mit allen Familienmitgliedern und den sozialen Netzwerkpartnern (Befragung externer Fachkräfte),
- Sie erfolgt prozesshaft und enthält die subjektiven Wahrnehmungen, Deutungen und Ressourcen der Familienmitglieder sowie deren Vorgeschichte,
- Die Durchführung erfolgt an verschiedenen Orten → häusliches und soziales Umfeld, Beratungsräume der FAE und andere öffentliche Räume der Stadt Suhl,
- Nach der Datenerhebung erfolgt die systematische Erfassung, Strukturierung, Beschreibung und Bewertung der Informationen,
- Dokumentation und Aktenführung; schriftliche Test- und Interviewauswertungen,
- Regelmäßige Auswertung,- Reflektion- und Planungsgespräche der 2 Fachkräfte.

### **Ergebnisqualität**

- Umfangreicher schriftlicher Bericht inklusive Verlauf, Anamnese, Methoden- und Testbeschreibung, sozialpädagogischen Befund und Beantwortung der Ausgangsfragestellung zum Kindeswohl und Hilfebedarf,
- Abschlussgespräch und Bewertung mit Eltern, ASD und FAE,
- Ausführlicher Jahresbericht der Leitung zu allen FAE-Leistungen.

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

- Bedarf (2-3 Anfragen pro Jahr) kann gedeckt werden,

Auf Wunsch des A Leistungen

- SD konzeptionelle Weiterentwicklung mit dem Ziel der Verkürzung der Diagnostikzeit

### **8.1.3. Rückführung in die Herkunftsfamilie (§ 27(2) in Verb. mit §§ 33, 34 und 37 SGB VIII)**

#### **Leistungserbringer/Träger:**

Flexible ambulante Erziehungshilfen/Diakonisches Werk

#### **Zielgruppe:**

Familien, die Hilfe zur Erziehung in Form stationärer Jugendhilfeleistungen erhalten, d.h. ein oder mehrere Kinder und Jugendliche außerfamiliär untergebracht sind.

### **Beschreibung der Leistung**

Das ambulante Beratungs- und Begleitungsangebot zur Rückführung junger Menschen aus stationären Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe basiert auf der vorhandenen Bereitschaft einer intensiven Kooperation der beteiligten Systeme: Junger Mensch, Eltern, pädagogische Mitarbeiter/-innen der Wohngruppe/Pflegeeltern, Jugend- und Schulverwaltungsamt und der Beraterin des Rückführungsprozesses der FAE. Voraussetzung ist eine klare Auftragsklärung zu Beginn der Maßnahme sowie eine Hilfeplanung, die alle Perspektiven der Beteiligten für das Gelingen der Rückführung berücksichtigt. Dazu werden (Förder-) Ziele, Aufträge/Sicherstellungspflichten und Kontakt- und Umgangsregelungen differenziert in der Hilfeplanung berücksichtigt.

Ziele des Rückführungsprozesses sind:

- Kinder und Jugendliche im Anschluss an eine stationäre Jugendhilfemaßnahme (Wohngruppen, Pflegefamilien) wieder in ihr ursprüngliches Familiensystem rückzuführen und nachhaltig zu integrieren,
- Klärung, ob eine Rückführung ins Elternhaus überhaupt möglich ist (diagnostische Funktion).

Die Rückführung kann zu verschiedenen Zeitpunkten je nach den Gründen für die Fremdunterbringung und den Zielen der Hilfeplanung erfolgen (zu Beginn, im Maßnahmenverlauf, kurz vor Ende der Maßnahme). Der Prozess und die intensive Elternarbeit beginnt jedoch idealerweise ab dem Tag der Herausnahme des jungen Menschen aus der Familie, damit sich Themen wie Schuld, Versagen und Ohnmacht in der Familie nicht verfestigen und Gefühle wie Angst, Scham, Wut, Trauer etc. Ausdruck finden können. Die Beziehungs- und Kommunikationsmuster der Familie sowie deren Veränderung und die Analyse der Ursachen für die Fremdunterbringung sind im Rückführungsprozess ebenso zentral wie das Klären der familiären Situation und der Ressourcen für die Rückführung.

Die Arbeit erfolgt in Form von Beratungs- und Reflektionsgesprächen mit den Eltern, der Begleitung von Eltern-Kind-Kontakten (in der Einrichtung, im öffentlichen Raum, zu Hause) und nachfolgender Interaktionsanalyse sowie in Form von Familien- und Helferkonferenzen. Daneben kann zur Sicherstellung familiärer Rahmenbedingungen (Wohnung, Finanzen, Alltagsstruktur u. ä.) ebenfalls eine Unterstützung und Begleitung der Eltern erfolgen. Zentrale Arbeitsinhalte sind die Ressourcenerkundung und –aktivierung, die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten in Konfliktsituationen sowie neuer Verhaltensmuster und die Stärkung elterlicher Erziehungs- und Alltagskompetenzen.

### **Strukturqualität**

siehe Punkt 8.1

### **Prozessqualität**

- Standardisiertes Fallübernahme- und Hilfeplanverfahren mit dem ASD der Stadt Suhl; Fallübernahme wird im Fachteam der FAE beraten und eine geeignete Fachkraft nach persönlichen und fachlichen Kompetenzen ausgewählt; Leitung klärt alles Organisatorische und die Hilfeübernahme,
- Prozessmodell der Rückführung in 3 Phasen: Kennenlern- und Diagnostikphase, Arbeitsphase und Rückführungsphase (Ausdehnung der Erprobungs- und Umgangszeiten)
- die Intensität der Kontakte orientiert sich an den Festlegungen im Hilfeplan, der Rückführungsphase und dem Schutzkonzept (z.B. geschützte Umgänge im Rahmen der Diagnostikphase),
- Zuständigkeit von in der Regel einer Fachkraft über den Zeitraum der Hilfe; bei mehreren Kindern Co-Arbeit von 2 Fachkräften und Co-Beratung im Prozess der Rückführung,
- Kontinuität in der Betreuung und Beziehungsgestaltung durch Gewährleisten von Vertretung bei Urlaub und Krankheit,
- Fachanleitung durch die Leitung in Form regelmäßiger Fallgespräche/Fallberatungen im Team
- Flexible Anpassung der Methoden und Arbeitsansätze an die Rückführungsphase, an die aktuelle Familiensituation sowie entsprechend der Hilfeplanung,

- Dokumentation, Reflektion und Aktenführung zu jedem Hilfekontakt,
- Hilfebeendigung nach erfolgreicher Rückführung (dann ggf. Wechsel der Hilfeform in SPFH) oder wenn die Lebensperspektive der Kinder/Jugendlichen auf Dauer außerfamiliär angelegt sein muss.

### **Ergebnisqualität**

siehe 8.1.

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

- Die Nachfrage zur Rückführung hat im letzten Jahr zugenommen. Sie ist eine wichtige Leistung, um die Familie bei der Beziehungsförderung, der Perspektivklärung für die Kinder und/oder Jugendlichen und die Helfersysteme bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.
- Eine parallele ambulante Hilfe zur Heimunterbringung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Kinder zurückgeführt werden können und ihr Verbleib im häuslichen Umfeld dauerhaft gesichert ist.

### **8.1.4. FAM - Familienaktivierungsmanagement**

#### **Art der Hilfe**

- intensive Form der Hilfe zur Erziehung nach §27 KJHG

#### **Leistungserbringer/Träger**

Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH

#### **Zielgruppe**

- Personensorgeberechtigte, die Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in Anspruch nehmen wollen,
- Familien und Teilfamilien mit Kindern im Alter von 0 – 18 Jahren, die sich in Krisen- oder Notsituationen befinden,

#### **Ziele**

- Übergeordnetes Ziel: Vermeidung der Herausnahme, falls dies dem Wohle des Kindes dient.
- Die Sicherheit des Kindes muss gewährleistet sein.
- akute Konfliktämpfung
- Stabilisierung und Rekonstruktion der Familie, um die akute Gefährdung des Kindes aufzuheben.
- Entwicklung gemeinsamer Zielsetzungen und Handlungsstränge.
- Annahme: Menschen sind besonders in Krisen bereit, Veränderungen herbeizuführen.

#### **Beschreibung der Leistung**

Aufgaben nach dem Gesetz:

- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 27 (1), (2) Nr. 1-3 SGB VIII: Hilfen zur Erziehung

#### **Strukturqualität**

Allgemeines:

- Die Arbeit findet im Haushalt der Familie statt.
- Ein FAM-Arbeiter arbeitet mit max. 2 Familien.
- Die Fachkraft ist rund um die Uhr erreichbar.
- Das Programm dauert maximal 6 Wochen mit einem Stundenanteil von 20h/Woche

Arbeitsweise:

- Die professionelle Begegnung gründet sich auf einer konsequent wertschätzenden, von Achtung und Respekt geprägten Haltung.
- Im Rahmen klar und transparent formulierter Fragestellungen (Clearing) erfolgt eine detaillierte Diagnostik.
- Mit der Familie und den einzelnen Familienmitgliedern wird eine ausführliche und individuell angepasste Zielentwicklung erarbeitet.
- Das eingesetzte umfassende und vielfältige Methodenrepertoire orientiert sich an dessen Nützlichkeit im Hinblick auf die angestrebten Zielstellungen.
- Die Basis des anlassbezogenen Lernens bilden systemische und lösungsorientierte Ideen und Handlungsweisen.
- Eine strukturierte Ressourcenorientierung bildet die Grundlage und rahmt den Hilfeverlauf.
- Durch die Umsetzung strukturierter Wertschätzung im Rahmen des Ermutigungskonzeptes werden die Familienmitglieder zu einer optimistischen und konstruktiven Lebensgestaltung eingeladen.
- Eine passgenaue und zielorientierte Folgeplanung gründet sich auf umfassend erarbeitete Risiko- und Ressourcenprofile.
- Konzepte bei Kindeswohlgefährdung finden eine konsequente Umsetzung.
- Konzepte zum verantwortlichen "Elternsein" werden individuell gestaltet und angepasst.
- das Fachpersonal ist durch eine standardisierte Zusatzausbildung qualifiziert und wird in den Hilfeprozessen eng begleitet.

### **Prozessqualität**

#### Ablauf Hilfe:

- ASD-Mitarbeiter/-in erteilt Anfrage an zuständige/n FAM-Koordinator/-in → überprüft Kapazitäten der FAM-Arbeiter/-in und gibt Rückmeldung
- FAM-Arbeiter nimmt Kontakt zu ASD-Mitarbeiter/-in auf und setzt Termin für ein Erstgespräch mit der Familie
- Nach Erstgespräch werden im 14-tägigen Rhythmus Entwicklungsgespräche geführt, um den momentanen Stand und weitere Zielstellungen zu besprechen
- Ende der Hilfe nach 6 Wochen (42 Tagen) mit Abschlussgespräch und Übergabe an mögliche Nachfolgehilfe

#### Phasen in der FAM-Arbeit:

- Phase 0 Fallannahme, Vorbereitung
- Phase 1 Startphase, Kennenlernen, Joining, Klärung Ziele, Probleme
- Phase 3 Prozessphase, Methodeneinsatz, Reflexion
- Phase 4 Abschlussphase, Stabilisation, Vernetzung
- Nachfolgephase Evaluation

#### Qualitätsmanagement:

- wöchentliche Kontrollsupervision mit FAM-Berater,
- vierteljährliche Treffen regionaler FAM-Arbeiter,
- Supervision,
- Anbindung an Dachverband Familienaktivierungsmanagement (DV FAM e.V.),
- regelmäßige Absprache mit FAM-Koordinatorin

### **Ergebnisqualität**

- Fallbezogene Evaluationen,
- gemeinsame Reflektionen mit ASD und Familien,
- gemeinsame Bewertung der Zielerreichung während der 14-tägigen Entwicklungsgespräche,

- Abschlussbericht dokumentiert Ziele und Veränderungen über den gesamten Hilfezeitraum.

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

#### **Die Hilfe war aus Sicht der Familie (48 Bögen)\***

- erfolgreich - 27
- in Teilen erfolgreich - 13
- nicht erfolgreich - 3, weil:
  - Keine Einsicht, Kindeswohl gefährdet,
  - keine Einsicht bei den Eltern,
  - Kinder konnten nicht rückgeführt werden.

#### **Die Hilfe war aus Sicht des Jugend- und Schulverwaltungsamtes (48 Bögen)\***

- erfolgreich - 25
- in Teilen erfolgreich - 15
- nicht erfolgreich - 3, weil:
  - Frau wegzog,
  - keine Aktivierung möglich,
  - Kindeswohl gefährdet,
  - Keine Einsichtsfähigkeit bei den Eltern,
  - Symptomatik nahm im Hilfeverlauf zu.

\*Auszug aus FAM-Evaluation 2017 über Dachverband Familienaktivierung

## **8.2. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)**

### **Leistungserbringer/Träger:**

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.  
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle

### **Zielgruppe**

- Eltern, die aufgrund persönlicher und innerfamiliärer Problemlagen oder der besonderen Entwicklung ihres Kindes in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben Hilfe im Sinne von Klärung und Beratung benötigen, um sie (wieder) eigenständig im familiären Umfeld zum Wohl der Kindes oder Jugendlichen weiterführen zu können.
- Kinder und Jugendliche mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen und individuellen, familien- bzw. umfeldbezogenen Problemlagen
- Fachleute und Multiplikatoren aus Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien eng zusammenarbeiten, wie z.B. Erzieher/-innen, Lehrer/-innen oder Mitarbeiter/-innen aus anderen Bereichen der Jugendhilfe

### **Beschreibung der Leistung**

**Erziehungsberatung** soll die Ratsuchenden „bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme (...), bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.“ (§ 28 SGB VIII). Diese Leistung gehört zu den niedrigschwelligen Hilfen, für die eine unmittelbare Inanspruchnahme – ohne vorherige Antragstellung - möglich ist.

Die wichtigsten Aufgaben sind dabei Beratung und Therapie, präventive Angebote und Vernetzungsaktivitäten. Neben der Beratung im Einzelfall bieten die Fachkräfte deshalb auch Gruppenangebote, verschiedene therapeutische Ansätze und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Informationsveranstaltungen Elternabende o.ä. an. Sie leisten als Ansprechpartner für (sozial-)pädagogische Fachkräfte einen wesentlichen Beitrag im Netzwerk präventiver Kinderschutz ebenso wie

in der Vernetzung der Fachkräfte in der Kommune. Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle arbeiten in den unterschiedlichsten Fachgremien mit.

Neben der originären Aufgabe der Erziehungsberatung i. S. d. § 28 SGB VIII werden in der Erziehungsberatungsstelle auch Beratungsleistungen nach § 16 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie), § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts mit begleitetem Umgang) sowie § 29 (soziale Gruppenarbeit) erbracht.

### **Statistik Erziehungsberatung**

<b>Jahr</b>	<b>Bearb. Fälle im Berichtsjahr Insgesamt</b>	<b>Kostenanteil d. Stadt Fall/Euro</b>	<b>Kostenanteil der Stadt Suhl in Euro</b>	<b>Gesamtkosten in Euro</b>
2010	288	538	154.928	198.360
2011	291	511	148.625	206.767
2012	311	488	151.903	203.136
2013	313	480	150.241	206.767
2014	336	447	150.102	205.518
2015	302	487	147.094	208.813
2016	322	498	160.427	218.171
2017	262	628	164.473	222.695

### **Strukturqualität**

Die Beratungsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung mit der Stadt Suhl, den "Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen" und den "Fachlichen Standards für die Landesförderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen", zuletzt geändert 2012.

Personal:

Für die Erziehungsberatung und die zusätzlich von der Kommune übertragenen Aufgaben stehen zur Verfügung:

- 2,6 VbE Fachkräfte: (Diplom-Medizinerin, Diplom-Psychologinnen, Diplom-Sozialpädagogin mit therapeutischen Zusatzausbildungen in Verhaltenstherapie, Familientherapie, Erziehungs- und Familienberatung, Traumatherapie, Entwicklungspsychologischer Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, Lerntherapie),
- 0,75 VbE Verwaltungsfachkräfte

Räumlichkeiten:

Die Beratungsstelle ist zentral gelegen und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Jede Mitarbeiterin hat ein eigenes Büro/Beratungsraum, darüber hinaus gibt es einen Gruppenraum sowie Küche und Sanitärräume. Alle Arbeitsplätze verfügen über PC.

### **Prozessqualität**

Die Beratung erfolgt kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht. Ratsuchende werden zu Beginn der Beratung über die Verschwiegenheit und die Abläufe innerhalb der Beratungsstelle informiert. Das Erstgespräch sollte nach Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung erfolgen.

Wöchentliche Teambesprechungen und Fallbesprechungen sowie kontinuierliche Weiterbildung und Supervisionen sind selbstverständliche Bestandteile der Beratungsarbeit. Bei Bedarf ist die Beratungsstelle in

die Hilfeplanung des Jugend- und Schulverwaltungsamtes einbezogen; bei langfristigen Beratungen erfolgt eine interne Hilfeplanung innerhalb der Beratungsstelle.

### **Ergebnisqualität**

Die Beratungsstelle berichtet jährlich ausführlich in ihrem Jahresbericht über die geleistete Arbeit. Für die zu erstellende Statistik wird seit 2013 das bundesweite Programm "KIBNET" genutzt.

### **Bewertung der Leistung**

Das niedrigschwellige Angebot der Erziehungsberatungsstelle ist bereits seit über 25 Jahren bei den Bürgern und Bürgerinnen bekannt und akzeptiert und wird dementsprechend auch bei Problemen in Anspruch genommen. Durch Erweiterung des Aufgabenspektrums und gleichbleibend hoher Nachfrage nach Beratung ist die Kapazitätsgrenze erreicht; ein Erhalt der derzeitigen Kapazitäten ist daher dringend notwendig. Durch die bewährte Pauschalfinanzierung kann schnell auf veränderte Problemlagen reagiert werden und die Kosten sind verlässlich planbar.

### **Bedarfe**

Um frühzeitig auf Problemlagen reagieren zu können, wäre es notwendig, bereits Eltern mit Kindern im Kindergartenalter Beratung anzubieten. Dazu sollte die Zusammenarbeit mit den Kindergärten ausgebaut werden, z.B. könnten offene Sprechstunden oder Elternkurse in den Kindereinrichtungen angeboten werden.

## **8.3. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)**

Die Soziale Gruppenarbeit ist eine eigenständige Methode der sozialen Arbeit, die Gruppenprozesse nutzt, um ihren Teilnehmern Chancen des sozialen Lernens zu eröffnen.

Sie ist eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung und ist im § 29 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - geregelt. Grundsätzlich basiert sie auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 bis 21 Jahren und zielt auf die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen durch Lernen in der Gruppe. Ziel ist es, bei der Bewältigung individueller Krisen und Problemlagen zu helfen.

In verschiedenen Beschreibungen der SGA lassen sich folgende Gemeinsamkeiten finden:

- (1) Die Gruppe ist zugleich Ort und Medium der Erziehung, als „Instrument pädagogischer Einflussnahme“, in deren Mittelpunkt Wachstum, Reifung, Bildung und Heilung des Einzelnen stehen.
- (2) Ein Experte ist Leiter der Gruppe, d.h. durch Schulung bzw. Weiterbildung ist er sensibilisiert, den Gruppenprozess zu beeinflussen und konkrete Zielsetzungen der Gruppe zu verfolgen.
- (3) Die Zielsetzung der SGA orientiert sich an den Begriffen von sozialer Anpassung und Steigerung der sozialen Funktionsfähigkeit<sup>1</sup>

Unter Sozialer Gruppenarbeit verstehen wir das gemeinsame Tätig sein in der Gruppe mit dem Ziel, durch bestimmte Arbeitsmethoden einen förderlichen Gruppenprozess in Gang zu setzen, in dem neue Erfahrungen erreicht und darauf aufbauend Verhaltensveränderungen bewirkt werden können. Die unterschiedlichen Arbeitsansätze sind zum einen der gesprächs- und themenorientierte Ansatz, wobei das Gruppengespräch im Mittelpunkt der Arbeit steht, zum anderen der handlungsorientierte Ansatz, bei dem der junge Mensch lernt, seine Freizeit zu gestalten – also, das aktive Handeln in den Vordergrund gestellt wird.

Weiterhin wird auch der erlebnisorientierte Arbeitsansatz in der Gruppenarbeit eingesetzt. Die Kopplung bzw. Verbindung der unterschiedlichsten Arbeitsansätze ist dabei auf jeden Fall sinnvoll, da sie dem Ziel

---

<sup>1</sup> Vgl. Galuske 2009, S. 93

der Gruppenarbeit, den jungen Menschen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen zu helfen, befördern.

Soziale Gruppenarbeit ist die systematische, regelmäßige Arbeit mit einer Gruppe von jungen Menschen mit dem Ziel, die Gruppe als Lernfeld zum Erwerb sozialer Kompetenzen zu nutzen und dadurch maßgeblich zum Erwerb eines angemessenen Selbstwertgefühls der Gruppenmitglieder beizutragen. Sie bietet den Teilnehmer/-innen in der Gruppe die Möglichkeit, sich mit Problemen, drängenden Fragen, persönlichen Erlebnissen und Lebensthemen auseinanderzusetzen.

Als besondere Form der Hilfe zur Erziehung kann die Soziale Gruppenarbeit angesiedelt werden zwischen den offenen pädagogischen Angeboten (Jugendarbeit) bzw. beratenden Hilfen (z.B. Jugend- und Erziehungsberatung).

Ziel dieser Hilfe ist in jedem Fall die Integration von Kindern und Jugendlichen in die bestehenden gesellschaftlichen Systeme unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes<sup>2</sup> (Wohnortnähe, Kontakte zur Schule und der Familie).

Die Kurse werden regelmäßig und in geschlossener Form durchgeführt, d.h. Teilnehmer der Gruppe beginnen gemeinsam und bleiben zusammen bis zum Ende der Maßnahme. Die Soziale Gruppenarbeit ist damit eine zeitlich befristete pädagogische Beratung und Betreuung von jungen Menschen.

Es findet eine fachlich qualifizierte und zeitlich intensive Arbeit mit den Teilnehmer/-innen statt. Die Gruppe wird durch ausgebildete Fachkräfte angeleitet. Zumeist wird eine Gruppe von 2 Leiter/-innen begleitet.

Die unterschiedlichen Konzepte der Sozialen Gruppenarbeit verfügen über verschiedene Inhalte und Verfahren aber auch Zielsetzungen. Aktuell finden folgende Konzepte Anwendung in der Stadt Suhl:

- soziale Trainingskurse im Bereich der Jugendgerichtshilfe (8.4.1),
- themenorientierte Gruppenarbeit mit Kindern,
  - für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien (8.4.2),
  - für strafunmündige Kinder (8.4.3),
  - Training der sozialen Kompetenz (8.4.4),

Die 4 Angebote werden im folgenden Teil beschrieben.

### **8.3.1. Sozialer Trainingskurs**

#### **Leistungserbringer/Träger**

Jugendhilfeverein Fähre e.V.

#### **Zielgruppe:**

Jugendliche und Heranwachsende (14 – 21 Jahre)

#### **Beschreibung der Leistung**

Soziale Trainingskurse (STK) sind eine erzieherische Hilfe nach dem § 29 SGB VIII und eine Erziehungsmaßregel nach § 10 Jugendgerichtsgesetz. Somit verfolgen sie als ambulante, gruppenpädagogische Angebote für straffällig gewordene Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren ausschließlich erzieherische Intentionen.

#### **Strukturqualität**

Neben der Kooperation mit den Hauptauftraggebern (ASD, JGH, AG), ist die Kontaktpflege zu Schulen, Freizeiteinrichtungen, Beratungsstellen, Behörden etc. grundlegend, um die Ressourcen, Bedarfe und Problemlagen von jungen Menschen besser zu erkennen und entsprechend darauf reagieren zu können.

---

<sup>2</sup> Fachliche Empfehlungen für die soziale Gruppenarbeit in Thüringen gemäß § 29 SGB VIII, vom 16.05.1995

#### Ausstattung:

- 2 Büroräume mit entsprechender technischer Ausstattung
- 1 Beratungsraum- und Gruppenraum
- Teeküche mit angemessener Ausstattung
- Wartebereich, Abstellraum
- Sanitärbereich
- Fachliteratur sowie Spiel-, Sport- und Arbeitsmaterialien
- Videotechnik

#### Personell/organisatorisch:

- 2 Diplom-Sozialpädagoginnen (FH) mit insgesamt 1,6 Stellenanteilen, davon eine mit Zusatzausbildungen Mediatorin in Strafsachen, Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainerin<sup>®</sup> und Psychodrama Praktikerin, die zweite befindet sich in einer Ausbildung „Systemische Beratung“
- regelmäßig Weiterbildungen,
- monatliche vereinsinterne Teambesprechungen,
- ca. 3 bis 5-mal jährlich Supervision,
- bei Bedarf werden externe Fachleute hinzugezogen.

#### **Prozessqualität**

- Dauer: 3 Monate,
- dreimonatige Nachbetreuung im Bedarfsfall möglich,
- insgesamt 14 Gruppenabende (à 2,5 Stunden) sowie zwei erlebnispädagogische Ganztagesveranstaltungen,
- Gruppenstruktur: maximal 10 Teilnehmer, zwischen 14 und 21 Jahren,
- Feste Rituale in den Gruppensitzungen,
- geschlossene Form.

#### **Standardisierter Ablauf:**

- (1) Meldung der/des Teilnehmer/-Teilnehmers/in durch die Jugendgerichtshilfe nach der Verhandlung, erzieherisch-relevante Kriterien sind dabei:
  - das Begehen von Straftaten im Bereich der mittleren Kriminalität,
  - Sozialisationsdefizite,
  - Persönlichkeitsdefizite.
- (2) Erst-/ Aufnahmegespräch mit der/dem Jugendlichen,
- (3) Meldung aller Teilnehmer/-innen an Jugendgerichtshilfe und Gericht,
- (4) Beginn der Maßnahme,
- (5) (Einzel)Gespräche mit den Teilnehmer/-innen, deren Bezugspersonen und Netzwerkpartnern bei Bedarf
- (6) Verlaufsgespräche mit Jugendgerichtshilfe und/oder Richter/-in bei Bedarf
- (7) Abschlussberichte und gemeinsame Abschlussgespräche

Im Optimalfall kommt bereits vor der Hauptverhandlung ein Kontakt zwischen der/dem Jugendliche/-n, der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendhilfeverein Fähre e. V. zu Stande. So kann nicht nur ein erstes Vorstellen und Kennenlernen stattfinden, sondern auch die Motivation der/des Jugendlichen geprüft werden.

Der in der Methodik zugrunde liegende Ansatz ist als eine Mischform zwischen handlungs- und erlebnisorientierten sowie themen- und problemzentrierten Anteilen mit Gesprächskomponenten zu beschreiben, wobei handlungsorientierte und Strategien der Erlebnis- bzw. Interaktionspädagogik in Anbetracht der altersmäßigen Besonderheiten der Zielgruppe zu beachten sind.

#### **Ergebnisqualität**

Das Ergebnis des STK ist sowohl objektiv aufgrund der fachlichen Standards zu beurteilen sowie subjektiv danach, wie die Jugendlichen und Heranwachsenden die Hilfe erlebt haben.

- regelmäßigen Abfrage von Stimmung, Verlauf und Wünschen während der Treffen
- anonymisierte Zwischenauswertungsbögen in der Hälfte der Zeit
- Zu Beginn und am Ende einer jeden Sozialen Gruppenarbeit füllen die Teilnehmer/-innen einen Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten (FEPAA) aus. Anhand der daraus resultierenden Werte lassen sich Veränderungen in den benannten Bereichen erkennen und nachweisen.
- Überprüfung der Ziele und Besprechung der Entwicklung im gemeinsamen Abschlussgespräch
- Eine weitere Möglichkeit, die Wirksamkeit der Maßnahme zu beleuchten, wäre die jährliche Betrachtung des Bundeszentralregisterauszuges. Dort wäre ersichtlich, ob der junge Mensch erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Leider können wir dort keinen Einblick erhalten.

### **Bedarfe**

Betrachtet man die Veränderung in der Entwicklung der Teilnehmer/-innen und in Anbetracht der Standards, empfiehlt sich immer die Anwesenheit von zwei Trainer/-innen. Mindestens bei einem/einer sollte eine entsprechende Zusatzausbildung vorliegen, im Optimalfall bei beiden.

Wünschenswert wäre ein weiterer großer Raum für kreative und gruppendynamische Übungen und Spiele.

### **8.3.2. Trennungs- und Scheidungskindergruppe "Ich will mitentscheiden"**

#### **Leistungserbringer/Träger:**

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle

#### **Zielgruppe**

Kinder zwischen 8 und 12 Jahren, die von der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind.

#### **Beschreibung der Leistung**

Die Gruppe bietet Kindern in Trennungssituationen einen sicheren und geschützten Raum, in dem sie sich über ihre Situation, ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle, aber auch Wünsche und Bedürfnisse austauschen können.

Ziele sind:

- (1) Erwerb von kognitivem Verständnis für den Scheidungsprozess (Information),
- (2) Emotionale Unterstützung - Wahrnehmung und Ausdruck von Gefühlen,
- (3) Perspektiverweiterung - Neubewertung der Trennung; Akzeptanz und Annehmen der Situation,
- (4) Stärkung des Selbstwertgefühls,
- (5) Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten/ Unterstützung der Selbstwirksamkeit,
- (6) Austausch mit anderen betroffenen Kindern.

#### **Strukturqualität**

- Angebot innerhalb der Erziehungsberatungsstelle- pauschale Finanzierung,
- 15-wöchentliche Gruppentreffen a 2 Stunden (incl. Pausen),
- jeweils Vor- und Nachgespräche mit Kind und mindestens einem Elternteil,
- altershomogene Gruppen mit maximal 6-8 Kindern zwischen 7 und 12 Jahren,
- mindestens 1 begleitender Elternabend, getrennt für jeden Elternteil

- ritualisierter, klar strukturierter Ablauf der Gruppensitzungen bietet den Kindern nach dem "Chaos der Scheidung" Struktur und Sicherheit,
- 2 Gruppenleiter/-innen, fachliche Qualifikation und Zusatzausbildung entsprechend der Richtlinien des "Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung",
- Gruppenraum, Küche, Sanitärräume der EEFL-Beratungsstelle.

### **Prozessqualität**

- In den Vorgesprächen wird die aktuelle Situation erörtert und in einem Hilfeplan die Ziele gemeinsam mit Eltern und dem Kind festgelegt und dokumentiert.
- Nach den Vorgesprächen findet ein "Schnuppertreffen" statt, nach dem sich die Kinder für eine verbindliche Teilnahme entscheiden.
- Den Kindern wird Vertraulichkeit auch gegenüber den Eltern zugesichert ("alles bleibt in der Gruppe").
- Eine Pause während der Sitzungen dient der Entlastung und Versorgung der Kinder, während sie in ihrem Leben nach der Trennung neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen müssen.
- In den begleitenden Elternabenden werden die Eltern über die Kursthemen informiert. Gleichzeitig dient der Elternabend dem Austausch untereinander.

#### 1. Kennenlernphase:

Die ersten Sitzungen dienen der Bildung von Gruppenkohäsion. Die Kinder bauen persönliche Kontakte zueinander auf, lernen sich kennen und entwickeln zunehmend das Gefühl, dass es „ihre“ Gruppe ist, an der sie teilnehmen. Unterstützend werden Gruppenregeln erstellt, die Gruppe erhält einen Namen, Kennenlernspiele werden durchgeführt.

#### 2. Themenzentrierte Phase:

Im mittleren Abschnitt erfolgt die thematische und strukturelle Auseinandersetzung mit dem Thema Trennung und Scheidung. Scheidungsspezifische Erfahrungen werden ausgetauscht und diskutiert. Scheidungsrelevante Gefühle können in der Gruppe ausgedrückt und bearbeitet werden. Mögliche Bewältigungsstrategien werden entwickelt und erprobt. Je nach Thematik kommen unterschiedliche Methoden und Materialien zur Anwendung: Rollenspiele, Malaktivitäten, Basteln, fiktive Personen, Handpuppen, Bücher, Filme usw.

#### 3. Abschlussphase:

Bereits frühzeitig werden die Kinder auf das Ende der Gruppenintervention und die damit verbundene erneute Trennung vorbereitet. Die letzte Sitzung wird als Abschiedsfest gestaltet und dient gleichzeitig der Reflexion und der Verankerung der Lerninhalte.

### **Ergebnisqualität**

- Jedes Gruppentreffen endet mit einer Reflexionsrunde und die Inhalte werden immer wieder neu an die Bedürfnisse der Kinder angepasst.
- In den Nachgesprächen mit beiden Gruppenleiter/-innen, dem Kind und (wenn möglich) beiden Eltern werden wichtige Wahrnehmungen und Erfahrungen aus der Gruppe von allen Beteiligten rückgemeldet und anhand des Hilfeplanes die Zielerreichung überprüft. Gegebenenfalls werden weiterführende Hilfen angeboten.
- Die Beratungsstelle berichtet jährlich ausführlich in ihrem Jahresbericht über die geleistete Arbeit. Für die zu erstellende Statistik wird seit 2013 das bundesweite Programm "KIBNET" genutzt.

### **Bewertung der Leistung**

Verschiedene Studien (z.B. 1995 Fthenakis et al.) konnten belegen, dass Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen von Gruppenprogrammen profitieren. Das bestätigen auch die Rückmeldungen, die wir von den Eltern erhalten:

Die Kinder erlebten die Gruppe und den Austausch untereinander unterstützend und hilfreich. Sie wurden offener, konnten ihre Gefühle angemessener äußern, es zeigten sich positive Verhaltensänderungen sowohl zu Hause als auch in der Schule, sie waren weniger ängstlich und zeigten eine höhere Frustrationstoleranz. Außerdem konnten sie die Trennung der Eltern besser annehmen und akzeptieren.

### **Bedarfe**

Die Gruppe sollte weiterhin wie bisher 1x jährlich jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres stattfinden.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kinder</b>	<b>Altersgruppe</b>
2010	4	9 - 11 Jahre
2011	5	8 - 11 Jahre
2012	6	8 - 10 Jahre
2013	6	8 - 10 Jahre
2014	4	7 - 9 Jahre
2015	7	8-10 Jahre
2016	7	8-10 Jahre
2017	5	9-11 Jahre

### **8.3.3. Soziale Gruppenarbeit für Strafunmündige**

#### **Leistungserbringer/Träger:**

Jugendhilfeverein Fähre e.V.

#### **Zielgruppe**

Strafunmündige (Kinder bis 14 Jahren)

#### **Beschreibung der Leistung**

Die Soziale Gruppenarbeit stellt Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII dar und ist kommunale Pflichtaufgabe.

Die Teilnahme an der sozialen Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

#### **Strukturqualität**

Der Jugendhilfeverein Fähre e. V. versteht sich als ein Teil, der Angebote im Sozialraum vorhält und kooperiert daher fall- und disziplinübergreifend mit den verschiedenen Einrichtungen und Institutionen im Sinne ergänzender, erweiternder und weiterführender Angebote für Kinder und Jugendliche.

Neben der Kooperation mit seinen Hauptauftraggebern (ASD, JGH, AG) wird die Kontaktpflege zu Schulen, Freizeiteinrichtungen, Beratungsstellen, Behörden etc. als grundlegend angesehen, um die Ressourcen, Bedarfe und Problemlagen von jungen Menschen besser zu erkennen und entsprechend darauf reagieren zu können.

Die Ziele der Sozialen Gruppenarbeit orientieren sich vordergründig an der Persönlichkeit des Kindes und sind darauf gerichtet, seine Orientierungs- und Handlungsfähigkeit zu fördern sowie sozial akzeptierte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bedürfnisbefriedigung zu vermitteln.

Personal- und Sachausstattung siehe Punkt 8.4.1.

#### **Prozessqualität**

- Zuweisungskriterien: Straftaten, Sozialisationsdefizite, regelmäßige bzw. akute Schwierigkeiten mit den Eltern, Probleme im Schulbereich und Persönlichkeitsdefizite,
- Gruppenstruktur: 5-10 Kinder, in gleichem Alter oder mit gleichem Entwicklungsstand,
- Dauer der Hilfe: ca. 6 Monate,
- dreimonatige Nachbetreuung im Bedarfsfall möglich,
- Gruppensitzungen einmal wöchentlich á 2 Stunden,
- Insgesamt 25 Sitzungen inklusive 3 Halbtagesveranstaltungen,
- feste Rituale in den Gruppensitzungen,
- geschlossene Form.

#### Ablauf in standardisierter Form:

- (1) Träger informieren über Planung/möglicher Beginn/Zeitraum der SGA,
- (2) Innerhalb von 3 Wochen Teilnehmerliste erstellen (Vorschläge der Helfer/Fachkräfte ASD) mit Kurzdarstellung des Hilfebedarfs und Alter des Kindes, unter vorheriger Absprache mit den Sorgeberechtigten durch Helfer/-in oder Fachkräfte des ASD,
- (3) Sorgeberechtigte stellen einen Antrag (mit Begründung) für die SGA (formlos bei bereits bestehenden Anträgen),
- (4) Erstellen einer Vorlage durch den ASD betreffend aller teilnehmenden Kinder – unterzeichnete Vorlage wird an WiJu weitergeleitet,
- (5) Gespräch mit Personensorgeberechtigten, dem Kind, dem/der Helfer/-in und dem Jugend- und Schulverwaltungsamt vor Beginn der Maßnahme – zur Zielerarbeitung,
- (6) Beginn der Maßnahme,
- (7) bei Bedarf Verlaufsgespräche/Absprachen mit den Helfer/-innen,
- (8) Jugend- und Schulverwaltungsamt erhält schriftlichen Abschlussbericht vom Träger,
- (9) Abschlussgespräch mit allen Beteiligten.

#### Ergebnisqualität

- regelmäßige Abfrage von Stimmung, Verlauf und Wünschen während der Treffen,
- anonymisierte Zwischenauswertungsbögen in der Hälfte der Zeit,
- Zu Beginn und am Ende einer jeden Sozialen Gruppenarbeit füllen die Teilnehmer/-innen einen Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten (FEPA) aus. Anhand der daraus resultierenden Werte lassen sich Veränderungen in den benannten Bereichen erkennen und nachweisen.
- Regelmäßige Elterngespräche, in denen der aktuelle Stand, Änderungswünsche und der Grad der Zielerreichung thematisiert werden.
- Überprüfung der Ziele und Besprechung der Entwicklung im gemeinsamen Abschlussgespräch,
- Abgleichen der Teilnehmerlisten mit der Liste der Jugendgerichtshilfe.

#### Bedarfe

Da viele Kinder mit teils manifestierten und/oder massiven Verhaltensauffälligkeiten teilnehmen, scheint die Teilnehmerzahl von zehn zu hoch. Um eine qualitativ gute und individuell ausgerichtete Soziale Gruppenarbeit anbieten und durchführen zu können, ist die Zusammenarbeit mit maximal 6 Kindern effektiver. Betrachtet man die Veränderung in der Entwicklung der Teilnehmer/-innen und in Anbetracht der Standards, empfiehlt sich immer die Anwesenheit von zwei Trainer/-innen. Mindestens bei einem/einer sollte eine entsprechende Zusatzausbildung vorliegen, im Optimalfall bei beiden.

Wünschenswert wäre ein weiterer großer Raum für kreative und gruppendynamische Übungen und Spiele.

#### Statistik:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kinder</b>	<b>Altersgruppe</b>
2010	8	12 - 15 Jahre
2011	6	9 - 13 Jahre
2012	6	9 - 11 Jahre
2013	4	11 - 13 Jahre
2014	4	11 - 13 Jahre
2015	4	11 - 13 Jahre
2016	0	
2017	5	9-13 Jahre

### **8.3.4. Soziale Gruppenarbeit „Training sozialer Kompetenzen“ (§ 29 SGB VIII)**

#### **Leistungserbringer/Träger**

Flexible ambulante Erziehungshilfen/Diakonisches Werk

#### **Zielgruppe**

- Kinder und Jugendliche mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen sowie sozial-emotionalen Unsicherheiten und Ängsten,
- Kinder und Jugendliche aus den FAE-Hilfen → hier ist die Gruppenarbeit als Leistungsbaustein innerhalb der Flexiblen Hilfen zu sehen,
- Kinder und Jugendliche ohne weitere FAE-Hilfen, welche Bedarf an einer Förderung ihrer sozialen Kompetenzen haben und die Form der Hilfe notwendig und geeignet ist.

#### **Beschreibung der Leistung**

- Ambulantes, familienergänzendes und ressourcenorientiertes Angebot zur Förderung sozialer Kompetenzen und der Gesamtentwicklung der jungen Menschen durch Lernen in der Gruppe
- strukturiertes und geschlossenes Gruppenkonzept u.a. mit dem Ziel der Stärkung des Selbstvertrauens, der Konfliktfähigkeit, der Förderung von Empathie, der Beziehungsfähigkeit und dem Aufbau von Schutzfaktoren der Teilnehmer/-innen
- koedukatives Gruppenangebot für 2 Altersklassen: 7-9 Jahre (mehr erlebnispädagogisch orientiert) und 10-13 Jahre

#### **Strukturqualität**

siehe 8.1.

#### **Prozessqualität**

- Die Soziale Gruppenarbeit ist für insgesamt 15 Sitzungen inklusive einer erlebnispädagogischen Abschlussveranstaltung konzipiert; sie ist mit begründetem Antrag auf 18 Sitzungen erweiterbar.
- Die Gruppenzusammensetzung besteht aus 8-10 Mädchen und Jungen mit möglichst annähernd gleichem Entwicklungsstand und Erfahrungshorizont.
- Die Dauer der Hilfe beträgt 5-6 Monate und ist gegliedert in eine Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase.
- Die Gruppensitzungen finden einmal wöchentlich á 2,5 Stunden statt.
- Die SGA wird in Co-Gruppenleitung von zwei Fachkräften durchgeführt.
- Vorbereitungsphase: Teilnehmerabfrage beim ASD, Vorinformationen zu den Teilnehmer/-innen (Explorationsbögen), Eingangsdiagnostik, Kennenlernen, Erarbeiten von Zielen der Kinder/der Eltern; Übernahmegespräche mit ASD.
- Entwickeln eines gruppenpädagogischen Gesamtkonzeptes, welches sich an den Zielen, Bedarfen und Themen der aktuellen Teilnehmer/-innen ausrichtet und verschiedene pädagogische Arbeitsansätze kombiniert.

- Erarbeitung von Gruppenregeln und Rahmenbedingungen sowie vertragliche Verankerung zum Gruppenbeginn durch die Teilnehmer/-innen als Basis für ein gemeinsames Miteinander im Gruppenprozess.
- Feste Grundstruktur der einzelnen Sitzungen: Einleitungsphase, Auswertung der letzten Sitzung, Vorstellen der Tagesordnung, Vertrauensspiel, Arbeitsphase, Entspannung, Teilnehmer- und Sitzungsbewertung, Ausblick, Abschiedsritual.
- Gruppenleiter/-innen gehen dennoch jederzeit auf aktuelle Bedürfnisse der Gruppe bzw. einzelner Kinder ein und variieren Ablaufstruktur entsprechend.
- Themenauswahl, Methoden und Bearbeitungstechniken werden kontinuierlich flexibel an der jeweiligen Gruppensituation, der individuellen Entwicklung der Teilnehmer/-innen, den Zielstellungen und gruppenspezifischen Entwicklungen ausgerichtet.
- Information, Anteilnahme und Mitwirkung der Eltern erfolgt durch: Elterninformationsabend, gemeinsame Eltern-Kind-Sitzung im Rahmen der Zielfindung und Auswertung sowie durch die parallel laufende Fallarbeit der FAE und die Rückkopplung durch die Gruppenleiter/-innen.
- Dokumentation und Reflexion durch beide Gruppenleiter/-innen im Anschluss an jede Gruppensitzung im Hinblick auf Planungsumsetzung, individuelle Entwicklung, Gesamtgruppenentwicklung, Handeln der Gruppenleiter/-innen.
- Schriftliche Planung und Organisation der nächsten Sitzung.

### **Ergebnisqualität**

- Auswertung nach jeder Gruppensitzung anhand eines standardisierten Evaluationsbogens für jedes Kind → besondere Ereignisse oder Äußerungen des Kindes/Beteiligung am Gruppengeschehen/Integration in die Gruppe/Stärken und Ressourcen,
- Zwischenauswertung der Erwartungen und Wünsche der Teilnehmer/-innen zum Gruppenverlauf mittels Fragebogen,
- Zum Gruppenende Selbsteinschätzung der Teilnehmer/-innen zu ihren eigenen Zielen und ihren Erwartungen an die Gruppe mittels Fragebogen,
- Erneute Testung sozialer Kompetenzen, um Veränderungen messbar zu machen,
- Abschlussgespräch mit Kind, Eltern, ASD und FAE zur Auswertung der Zielerreichung und der Zufriedenheit mit der Gruppenarbeit,
- Abschlussbericht pro Kind mit zusammenfassenden Informationen zu den Themen: Ausgangssituation, Gruppenverlaufdiagramm, Einschätzung der Sozialkompetenz in Bezug auf den Gruppenverlauf, Tabellenvergleich Ziele-Ergebnisse, Selbsteinschätzung der Teilnehmer/-innen, weiterer Hilfebedarf aus Sicht der FAE,
- Ausführlicher Jahresbericht der Leitung zu allen FAE-Leistungen.

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

- Es sind Kapazitäten jeweils für einen abgeschlossenen Gruppenkurs pro Jahr vorhanden.
- SGA, als Leistungsbaustein kombiniert mit anderen der FAE, schafft Synergieeffekte zwischen der individuellen Entwicklung des Kindes und den familiären Erziehungs- und Beziehungsbedingungen → Kinder aus der Fallarbeit werden in einem anderen sozialen Kontext erlebt und ganzheitlicher mit ihren Stärken, Ansichten, Verhaltensmotiven, Ängsten, Wünschen etc. wahrgenommen und kennengelernt. Dies ermöglicht ein Aufgreifen ihrer Bedürfnisse und Themen in der Familie und befördert neue Ideen und Ansätze für die Fallarbeit.
- Informationsaustausch und Einbezug der Eltern ohne parallele Anbindung an die FAE ist schwierig und sollte intensiviert werden können, z.B. über Stundenanteile für Einzelberatung für diese Eltern.

### **Statistik**

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Kinder</b>	<b>Altersgruppe</b>
2010	9	8-12 Jahre

2011	9	7-9 Jahre; nur Jungen
2012	9	7-9 Jahre; nur Jungen
2013	9	9-12 Jahre
2014	10	9-13 Jahre
2015	10	6-9 Jahre
2016	10	6-9 Jahre
2017	0	

#### 8.4. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Der Erziehungsbeistand soll den Kindern und Jugendlichen (vorrangig im Alter von 13 – 18 Jahren) bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes helfen.

Erziehungsbeistand ist eine unterstützende Hilfe, die sich primär an ältere Kinder und Jugendliche richtet. Wesentliches Ziel ist die Ergänzung der familiären Erziehung; es gilt, intensiv mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) Kontakt zu halten, um den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

Die Leistung Erziehungsbeistand wird zum einen durch Fachkräfte auf Honorarbasis erbracht und zum anderen über Träger der freien Jugendhilfe. Dabei wurden vertragliche Regelungen getroffen, die es dem Jugend- und Schulverwaltungsamt ermöglichen, für das Kind/den Jugendlichen den geeignetsten Erziehungsbeistand auszuwählen. Hierbei erfolgt die Kostenübernahme auf der Grundlage von Fachleistungsstunden.

Im Gegensatz zur Hilfeform „Erziehungsbeistand“, die auf Freiwilligkeit und dem Einvernehmen der Betroffenen beruht, ist die Betreuungsweisung nach § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) richterlich angeordnet. Dabei spielt der Sanktionsdruck eine große Rolle. Der Betreuungshelfer hat die Aufgabe, die richterlichen Weisungen zu begleiten. Im Unterschied zum Erziehungsbeistand ist die Betreuungsweisung zudem von vornherein befristet, die zu bearbeitenden Probleme sind konkret vorgegeben, der Familien- und Umfeldbezug kommt nur nachrangig zum Tragen.

Die Aufgabe des **Betreuungshelfers** wird im Auftrag des Jugend- und Schulverwaltungsamtes vom Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V. wahrgenommen.

##### Leistungserbringer/Träger:

Jugendhilfeverein Fähre e.V.  
Flexible ambulante Erziehungshilfen  
Mitarbeiter/-innen von Jugendhilfeträgern  
Freiberufliche Fachkräfte

##### Zielgruppe

Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer ist in der Regel ein Hilfeangebot für Schulkinder, Jugendliche oder junge Volljährige, deren persönliche Entwicklung durch vielfältige psychosoziale Schwierigkeiten gekennzeichnet ist.

##### Beschreibung der Leistung

Der § 30 SGB VIII regelt die Aufgaben des Erziehungsbeistandes und des Betreuungshelfers.

Der Erziehungsbeistand wird auf freiwilliger Basis nach einem Antrag auf Hilfen zur Erziehung eingesetzt. Die Betreuungsweisung dagegen stellt eine ambulante Maßnahme nach dem Jugendhilfegesetz dar. Grundlage bilden neben dem Jugendgerichtsgesetz die §§ 30, 41 und 52 SGB VIII. Sie ist als Erziehungsmaßregel gesetzlich in § 10 JGG verankert und verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende, sozialpädagogische Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Beide Hilfeformen finden über einen begrenzten Zeitraum im Rahmen intensiver Einzelarbeit statt.

### **Strukturqualität**

siehe 8.3.1.

Weiterhin finden jährlich bis zu zwei Arbeitstreffen zwischen den Erziehungsbeiständen und dem ASD des Jugend- und Schulverwaltungsamtes statt.

### **Prozessqualität**

Während der Erziehungsbeistand auf freiwilliger Basis durch Antrag auf Hilfen zur Erziehung gewährt wird, kann die Betreuungsweisung als Auflage oder Weisung vom Jugendgericht verhängt werden.

Durch die unterschiedlichen Formen des Zugangs, ergeben sich folglich auch unterschiedliche Zuweisungskriterien. Daher unterscheidet sich auch das Hilfeplanverfahren in beiden Formen und damit gibt es leicht veränderte Prozesse.

<b>Betreuungsweisung</b>	<b>Erziehungsbeistandschaft</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorgespräche mit dem/der Jugendlichen (JGH) und Vorschlag einer BW an das Gericht,</li><li>• Schriftliche Anforderung durch die Jugendgerichtshilfe (JGH),</li><li>• Vereinfachtes Hilfeplanverfahren,</li><li>• Alle 8 Wo kurze Zwischenberichte an JGH</li><li>• Ein Verlaufsgespräch,</li><li>• Abschlussbericht</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Trägeranfrage,</li><li>• Erarbeitung von Zielen,</li><li>• Hilfeplanverfahren,</li><li>• Fallübernahme,</li><li>• Berichterstattung,</li><li>• Hilfeplangespräch mit Zielüberprüfung und Fortschreibung,</li><li>• Abschlussbericht und -gespräch</li></ul>

Ziele beider Hilfeformen sind neben der Auseinandersetzung mit dem delinquenten Verhalten die Gewinnung von Einsichten bzgl. der eigenen Persönlichkeit (Werte, Motive, Gefühle etc.), die Förderung der Selbständigkeit, die Erweiterung sozialer Kompetenzen, die Entwicklung einer Zukunftsperspektive, die sich an sozial akzeptierten Formen der Lebens- und Konfliktbewältigung orientiert.

Die Basis der Betreuung soll eine intensive, vertrauensvolle und belastbare Beziehung zwischen Klient/-in und Betreuer/-in/ Erziehungsbeistand sein, wobei sich die Inhalte und die Häufigkeit der Konsultationen/ Kontakte sowie die Wahl der pädagogischen Mittel primär nach der individuellen Problemlage sowie der Persönlichkeit der/des Jugendlichen richten.

Eine Hilfe läuft in verschiedenen Phasen ab, dadurch werden auch die Inhalte der Zusammenarbeit definiert.

Kontaktphase	Kennenlernen, Zielplanung, intensive Arbeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Kontakte 1-2 mal pro Woche,</li> <li>• Aufbau eines Vertrauensverhältnisses,</li> <li>• Erstellen einer Prioritätenliste in der Bearbeitung der Problemlagen,</li> <li>• Aufbau eines Helfernetzwerkes,</li> </ul>
Arbeitsphase	Stabilisierung, evtl. Modifizierung, Veränderung der Ziele <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Kontakte, je nach Problemlage, 1-mal pro Woche,</li> <li>• gegen Ende dieser Phase mind. 2-mal monatlich,</li> <li>• Erkennen und Nutzen der eigenen Ressourcen,</li> <li>• Elterngespräche und /oder Gespräche mit Bezugspersonen,</li> <li>• Pflege eines Helfernetzwerkes,</li> <li>• Hilfestellung bei der Entwicklung von Veränderungs- und Lösungsmöglichkeiten,</li> <li>• Entwicklung neuer Lebensperspektiven ohne Straftaten,</li> <li>• Motivationsarbeit</li> </ul>
Ablösephase	Übergangsphase, Ablösung von der Hilfe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche nach Bedarf,</li> <li>• Unterstützung bei Problemen im Lebensumfeld,</li> <li>• Hilfestellung bei Ämtergängen,</li> <li>• Unterstützung bei persönlichen Rückschlägen,</li> </ul>

Der Umfang der Hilfe bewegt sich aber zumeist innerhalb eines Orientierungsrahmens zwischen 3 und 6 Fachleistungsstunden wöchentlich. Unter- und Überschreitungen sind möglich. Umfang der Hilfe und Häufigkeit der Termine sind entsprechend des dem im Hilfeplan vereinbarten Modus zu leisten.

Die Betreuungsweisung ist eine Hilfe, die auf einen Zeitraum zwischen 6 und 12 Monaten angelegt ist. Die Dauer einer Erziehungsbeistandschaft regelt der Hilfebedarf und wird im Hilfeplanverfahren geregelt. Je nach Bedarf können die Hilfen verlängert, verkürzt und mit anderen Angeboten kombiniert werden.

### **Ergebnisqualität**

- zwischenzeitliche Überprüfung und ggf. Anpassung des Settings und der Inhalte, gemeinsam mit den Klient/-innen,
- Verlaufsberichte und Abschlussberichte an den ASD und das Gericht,
- gemeinsame Abschlussgespräche mit JGH/ ASD.

### **Bedarfe**

Ein zweiter Beratungsraum wäre sinnvoll, um eine entsprechende Beratungsqualität zu gewährleisten. Der Gruppenraum kann für Beratung genutzt werden. Haben beide Mitarbeiterinnen Beratungstermine, muss eine im Büro mit ihren Klienten verbleiben.

Die Frist von einem ½ Jahr für Betreuungsweisungen ist zu kurz, da der Aufbau von Vertrauen meist lange dauert und kaum besteht eine arbeitsfähige Beziehung, ist die Frist beendet.

**Statistik Jugendhilfeverein Fähre gesamt:**

	Zuschusshöhe	Klienten	
		gesamt	davon Betreuungs- weisungen, Erz.-Beistand
2010	78.285,46 €	214	13
2011	76.534,16 €	161	12
2012	78.370,13 €	231	14
2013	86.564,26 €	294	16
2014	91.515,48 €	236	13
2015	91.005,00 €	246	14
2016	91.819,00 €	308	17
2017	93.102,00 €	265	17

## Erziehungsbeistandschaft und Hilfe für junge Volljährige

### Leistungserbringer/Träger

GSD Suhl mbH, Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

### Zielgruppe

Erziehungsbeistandschaft in der Herkunfts- bzw. Pflegefamilie:

Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, deren Eltern Probleme im erzieherischen Alltag haben und die eine intensive ambulante Betreuung benötigen

Erziehungsbeistandschaft in Verbindung mit § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige):

Junge Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund in der Zeit des Überganges vom Leben in einer Wohngruppe / Familie zum eigenständigen Leben in eigener Wohnung

### Beschreibung der Leistung

Erziehungsbeistandschaft in der Herkunfts- bzw. Pflegefamilie:

- Förderung und Begleitung der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen im familiären Kontext
- Hilfe bei der Bewältigung von Krisen und Konfliktsituationen bzw. Stärkung der Fähigkeit zur Selbstregulation in Konfliktsituationen
- Anleitung und Unterstützung zur altersgemäßen Verselbständigung
- Vernetzung des Kindes / Jugendlichen mit seiner Familie im sozialen Umfeld
- Erbringen von Elternarbeit (sofern im Hilfeplan festgehalten) - Stärkung erzieherischer Kompetenzen
- Verweisungshandeln - Begleitung bei Behördengängen und Besuch externer Hilfen

Erziehungsbeistandschaft / Hilfe für junge Volljährige:

- Begleitung und Förderung einer altersgerechten Verselbständigung
- Anleitung und Unterstützung zur altersgemäßen Verselbständigung und Ablösung vom Elternhaus / bisheriger Wohnform
- Hilfe bei der sozialen Integration durch direkte Anbindung an örtliche Strukturen
- Hilfe bei der Berufswegeplanung und Unterstützung bei schulischen und beruflichen Angelegenheiten
- Begleitung zu Ämtern, Behörden, Ärzten, Schulen und Ausbildungsstellen

### Strukturqualität

### Räumliche Voraussetzungen

Büroraum: 20,95 m<sup>2</sup>

Büroraum: 16,86 m<sup>2</sup>

### Personelle Voraussetzungen

Sozialpädagog/-innen, Heilpädagog/-innen, Erzieher/-innen, sonstige anerkannte Fachkräfte

Fachübergreifender Dienst: Psycholog/-innen, Traumapädagog/-innen, Sozialpädagog/-innen, Heilpädagog/-innen

Sprach- und Kompetenzvermittler/-innen: Sprachen: Arabisch, Englisch, Dari, Französisch

### Methodische Voraussetzungen

#### *Personal- und Teamentwicklung*

2-mal jährlich Mitarbeitergespräche | regelmäßige Weiterbildungen | regelmäßige Teamberatungen (zweimal monatlich) | ausführliche Dienstübergabegespräche | Team- und Fallsupervision | Fallgruppenarbeit mit Fachübergreifendem Dienst

#### *Erziehungsplanung*

Eingangs- und Verlaufsanalyse/-diagnostik | Fallgespräche 14-tägig in der Teamberatung in Zusammenarbeit mit dem Fachübergreifenden Dienst | Beteiligung an der Hilfeplanung und Abstimmung von Hilfeplanung und einrichtungsspezifischer Erziehungsplanung | Fallbegleitung durch Fachübergreifenden Dienst | Teilnahme des Fachübergreifenden Dienstes an Dienstberatungen

#### *Leistungsdokumentation*

Aktenführung | Verschriftlichung der Erziehungsplanung | Tagesjournal-Dienstbuch | Gesprächsprotokolle | Einschätzungen zur Entwicklung | pädagogisches Controlling | Ergebnisanalyse

#### *Konzeptfortschreibung*

jährlich überprüft und fortgeschrieben

### **Prozessqualität**

Leistungen des Fachübergreifenden Dienstes (FÜD): Fallberatung, Fallbegleitung | Unterstützung der Angehörigenarbeit | Verweisungshandeln (Fachkliniken, Therapeuten) | Krisenintervention und Mediation | Fachberatung | Bildungsbedarfsanalysen

Leistungen der Sprach- und Kompetenzvermittler: Sprachmittlung und Kompetenzvermittlung in Krisensituationen, bei psychologischen Auffälligkeiten, bei medizinischen Interventionen

Qualitätsentwicklung und -sicherung: QM- System in Anlehnung an Kriterien der AZAV und der ISO 9001 | Prozessorientierung und Monitoring der laufenden Prozesse | pädagogisches Controlling (Hospitationen, Stichproben) | Fortschreibung der Konzeptionen | Evaluationen zur Mitarbeiter- und Klientenzufriedenheit | Benchmarking

### **Ergebnisqualität**

#### Qualitätskriterien

Verbesserung des Sozialverhaltens

Indikatoren: Rückgang der Auseinandersetzungen und Konflikte in der Gruppe oder mit Dritten, Verbesserung des Kommunikationsverhaltens, Erhöhung der Frustrationstoleranz und Kritikfähigkeit, Erreichungsgrad der im Hilfeplan festgehaltenen Ziele

Verbesserung der lebenspraktischen Kompetenzen

Indikatoren: Selbständigkeit, Sicherheit und Akkuratess im Hinblick auf lebenspraktische Fähigkeiten, wie Kochen, Waschen, Reinigen, Kochen, Waschen, Reinigen, eigenständiges Wahrnehmen von Terminen etc.

Fortschritte beim Spracherwerb

Indikatoren: Noten bei Integrationskursen, Niveau sprachlicher Verständigung in Alltagssituationen, Ergebnisse von Sprachniveau-Tests, Erreichungsgrad der im Hilfeplan festgehaltenen Ziele

Fortschritte in der Schule, Berufsschule, BVB (Korrelation mit Fortschritten im Spracherwerb)

Indikatoren: Noten bzw. pädagogische Einschätzungen im Zeugnis, Inhalte verbaler Rückmeldungen der Lehrkräfte, Erreichungsgrad der im Hilfeplan festgehaltenen Ziele

Fortschritte bei der sozialen Integration

Indikatoren: Vereinsmitgliedschaften, Freizeitverhalten (gemeinsame Freizeitgestaltung mit Einheimischen), Verbesserung des Sprachniveaus (deutliche Verbesserung bei Kontakt mit Einheimischen), Erreichungsgrad der im Hilfeplan festgehaltenen Ziele

Klientenzufriedenheit

Indikatoren: Ergebnisse (Noten) in standardisierten, anonymen Feedbackbögen, Grad der Inanspruchnahme des Beschwerdemanagements, Äußerungen in Gesprächen, Ergebnisse von Beobachtungen

#### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

Eine Klientenbefragung wurde mit standardisierten, anonymen Fragebögen durchgeführt. Die Auswertung erfolgte im Juli 2018.

### **8.5. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**

**Leistungserbringer/Träger:** Flexible ambulante Erziehungshilfen/Diakonisches Werk

#### **Zielgruppe:**

- Familien/Lebensgemeinschaften von jungen Menschen und deren Eltern (Ehepartner, Alleinerziehende, Lebenspartner), die in einer kritischen Lebenslage mit der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben überfordert sind
- Das Angebot richtet sich schwerpunktmäßig an Familien mit einem oder mehreren Kindern im Alter von 0-14 Jahren, deren Lebenssituation durch soziale Benachteiligungen und häufig einer Kombination verschiedener Problembereiche gekennzeichnet ist.

#### **Beschreibung der Leistung**

Als inhaltliches Leistungsangebot der Sozialpädagogischen Familienhilfe benennt der § 31 SGB VIII die Unterstützung von Familien durch intensive Betreuung und Begleitung bei

- ihren Erziehungsaufgaben,
- der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- der Lösung von Konflikten und Krisen sowie
- im Umgang mit Ämtern und Institutionen.

Die Hilfe findet im unmittelbaren Lebensumfeld der Familie statt und bezieht das soziale Umfeld ein. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt, richtet sich nach den individuellen Hilfebedarfen, Zielen und Ressourcen der Familienmitglieder und fördert deren Selbsthilfekompetenzen. Grundlegend erfordert die SPFH die Mitwirkung der Familie und eine ehrliche und vertrauensvolle Hilfebeziehung. Die SPFH kann als Einzelleistung oder kombinierbar mit anderen Hilfen der FAE erfolgen.

Handlungsleitend ist ein systemischer, lebenswelt-, ressourcen- und lösungsorientierter Arbeitsansatz sowie eine wertschätzende Grundhaltung der Fachkräfte gegenüber den Familien. Eine wichtige Aufgabe der SPFH ist die Vernetzung und die Vermittlung in andere spezialisierte Hilfsangebote des medizinisch-sozialen Systems der Stadt Suhl.

#### Fall- und Kostenstatistik:

Jahr	Betreute Familien und Anzahl der Kinder	Betreuungsmonate insgesamt im lfd. Jahr	Kostenanteil der Stadt Suhl/Jahr in €	Kostenanteil der Stadt pro Monat in €
2010	43 Familien mit 96 Kindern	347	154.928	446
2011	48 Familien mit 100 Kindern	405	197.095	487
2012	47 Familien mit 101 Kindern	380	232.442	612
2013	50 Familien mit 99 Kindern	405	270.715	668
2014	50 Familien mit 98 Kindern	427	299.168	701
2015	55 Familien mit 116 Kindern	488	329.567	675
2016	55 Familien mit 117 Kindern	540	339.455	629
2017	62 Familien mit 141 Kindern	559	373.358	668

#### Strukturqualität

siehe 8.1.

#### Prozessqualität

- Zuständigkeit von in der Regel einer sozialpädagogischen Fachkraft über den gesamten Hilfezeitraum für die Begleitung der Familie,
- Kontinuität in der Betreuung durch Gewährleisten von Vertretung bei Urlaub und Krankheit,
- mehrere Kolleg/-innen können in Co-Arbeit entweder geschlechtsspezifisch oder mit konkreten Zuständigkeiten im Hilfeverfahren eingesetzt werden,
- die Arbeit erfolgt als eine Mischform von Komm- und Gehstruktur, d.h. die Orte der Hilfeleistung können variieren (häusliches und näheres soziales Umfeld (Wohnung, Schule, Kindergarten, Verwandtschaft etc.) öffentlicher Raum (Behörden, Beratungsstellen, Mediziner, Spielplätze etc.)) und Gruppen- und Beratungsräume der FAE,
- die Intensität der Kontakte orientiert sich an den Festlegungen im Hilfeplan und wird den tatsächlichen Lebensumständen angepasst, d.h. ein flexibler Fachleistungsstundeneinsatz ist möglich z.B. Arbeit mit erhöhtem Stundeneinsatz in akuten Krisen oder weniger Kontakten in stabilen Lebensphasen in Absprache mit dem Jugend- und Schulverwaltungsamt,
- Standardisiertes Fallübernahmeverfahren; Auswahl der Fachkräfte entsprechend ihrer Qualifikation, Geschlecht, individuellen Fachkompetenzen, Berufserfahrung und freier Kapazität ,
- Einsatz als Krisenintervention möglich,
- Anamnese- und Diagnoseverfahren zu Beginn der Hilfe und entsprechend der Hilfeplanung wiederkehrend,

- Hilfeverlauf untergliedert in Phasenmodell aus Kontakt-, Hauptarbeits- und Ablösephase,
- Flexible Anpassung der Methoden und Arbeitsansätze an die Hilfephase, aktuelle Familiensituation sowie individuelle Ziele und Bedarfe,
- Dokumentation, Reflektion und Aktenführung zu jedem Familienkontakt,

### **Ergebnisqualität**

- Halbjährliche Befragung der Eltern zur Zufriedenheit mit einzelnen Lebensbereichen und zur Kooperation, um Veränderungen zu dokumentieren und die Wirksamkeit der Hilfe zu erfassen,
- Erstellen von standardisierten Verlaufsberichten vor jedem Hilfeplangespräch zur Transparenz der inhaltlichen Arbeit, zum Stand der Zielerreichung und der Entwicklung von Ressourcen,
- Gemeinsame Bewertung der Zielerreichung und Geeignetheit der Hilfe im Hilfeplangespräch von allen an der SPFH Beteiligten,
- Abschlussbericht dokumentiert Ziele und Veränderungen über den gesamten Hilfezeitraum,
- Periodische Zufriedenheitsbefragungen aller aktueller Hilfeempfänger sowie anderer an der Hilfe Beteiligter,
- Ausführlicher Jahresbericht der Leitung zu allen FAE-Leistungen,

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

- Die Qualitätskriterien werden erfüllt und konzeptionelle Ziele der SPFH erreicht; die durchschnittliche Helpedauer von 18 Monaten entspricht der konzeptionellen Planung und fachlichen Empfehlungen zur SPFH.
- Die personellen Kapazitäten sind ausreichend, um den vom ASD angezeigten Bedarf an SPFH zu decken → es entstehen keine großen Wartezeiten von der Fallanforderung bis zur Hilfeübernahme.

### **Leistungserbringer/Träger**

GSD Suhl mbH, Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

### **Zielgruppe**

Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund

### **Beschreibung der Leistung**

- Familienunterstützende Leistungen
- Entspannung der familiären Krisensituation und Verbesserung und Stabilisierung der familiären Strukturen
- Unterstützung bei der Alltagsplanung und -strukturierung
- Sicherung der Grundbedürfnisse der Familie (Finanzen)
- Stärkung / Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Entwicklungsförderung und Training der Sozialkompetenz
- Information und gemeinsames Training zu lebenspraktischen Fertigkeiten
- Sozialraumorientierung – Kenntnisnahme und Nutzen bestehender sozialer Infrastruktur
- Hilfe zur Selbsthilfe / Empowerment
- Präventive Unterstützung
- Abbau von Risiken, die zur Hilfe / Kindeswohlgefährdung führten
- Vermeidung stationärer Unterbringung

## **Strukturqualität**

### Räumliche Voraussetzungen

siehe 8.4

### Personelle Voraussetzungen

Siehe 8.4

### Methodische Voraussetzungen

Siehe 8.4

## **9. Teilstationäre Hilfen**

### **9.1. Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

#### **Leistungserbringer / Träger**

Träger: Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.

Einrichtung: Sozialpädagogische Tagesgruppe Suhl

Kapazität: 8 Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter

#### **Zielgruppe**

Die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein familienunterstützendes Angebot. Es bietet auf den Einzelfall ausgerichtete Lernfelder für das Kind, die Eltern und die Familie. Dies geschieht durch soziales Lernen in der Gruppe, Hausaufgabentraining für das Kind und aktivierende Eltern- und Familienarbeit.

#### **Beschreibung der Leistung**

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern.

#### **Strukturqualität**

- Hauptöffnungszeit in der Regel montags bis freitags: an Schultagen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr; an schulfreien Tagen / in den Ferien von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- Prüfung der Indikation und die Erarbeitung eines Kontraktes mit der Familie,
- psychosoziale Ersteinschätzung, heilpädagogische Ersteinschätzung (als Zusatzleistung), Auswertungsgespräch, Hilfeplanung, Erziehungsplanung, regelmäßige Team- und Fallgespräche,
- Beteiligung und aktive Mitwirkung/Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern/Sorgeberechtigten in allen Bereichen,
- ein sozial-emotionales Training und die Anregung der Persönlichkeitsentwicklung,
- Training des Sozialverhaltens,
- Training im Bereich Freizeitgestaltung,
- Training in der Schulentwicklung; der Verselbständigung, der Alltagsbewältigung und der körperlichen Entwicklung, Sexualerziehung,
- methodische Arbeit mit dem aktuellen Familiensystem.

#### **Prozessqualität**

- Analyse des familiären Bezugssystems (Feststellung der aktuellen fam. Situation, Ressourcencheck, Genogramm),
- pädagogisch geplante, zielgerichtete Beziehungsangebote, strukturierte Einzelkontakte,

- Übungsfelder zum Erlernen und Einüben von Eigenreflexion (Einzel- und Gruppengespräche, Rollenspiele),
- Hilfen bei der Einschätzung der eigenen und der familiären Situation (Einzel- und Gruppengespräche, Rollenspiele),
- Vermittlung und Begleitung in Krisensituationen durch Kooperation mit externen Facheinrichtungen,
- Krisenintervention z.B. durch Einzelgespräche, Gruppenarbeit, Entwicklung von Zukunftsperspektiven, Lösungsstrategien, Erarbeitung eines Notfallplanes,
- Einzelförderung zur Aufarbeitung von Entwicklungsrückständen, z.B. Wahrnehmungstraining, Strukturierungstraining basierend auf Erziehungsplanung,
- Bereitstellung sozialrelevanter Rahmenbedingungen und Strukturen, z. B. strukturierter Tagesablauf, Gruppenregeln,
- entwicklungsfördernde Ausgestaltung des Lebensraumes Tagesgruppe (kindgerechte Gestaltung der Räume, Anleitung und Beteiligung der Kinder bei der Raumgestaltung),
- Reflexion des Sozialverhaltens auch Thematisierung auftretender Konflikte, Erfassung und Eingrenzung alltäglicher und besonderer Probleme, Erarbeitung von Zielsetzung und Lösungswegen,
- zielorientierte Förderung in Kleinst- u. Kleingruppen,
- Hilfen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung (Wahrnehmungstraining),
- Hilfen zum Erlernen von Konfliktlösungsstrategien (Kommunikationstraining),
- Trainingsprogramme zur Erlangung sozialer Kompetenzen (durch Spiel, im lebenspraktischen Bereich u. ä.),

### **Ergebnisqualität**

Seit 2006 betreibt das Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. ein internes Qualitätsmanagementsystem. Dieses orientiert sich an der Differenzierung verschiedener Qualitätsebenen und unterscheidet dabei zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Der Schwerpunkt des einrichtungsinternen Qualitätsentwicklungssystems liegt auf der Einschätzung der Ergebnisqualität.

Das Kinder- und Jugenddorf Regenbogen bevorzugt einen mehrdimensionalen Ansatz zur Einschätzung der Qualitätsentwicklung. Das bedeutet, dass die (Ergebnis-)Qualität von verschiedenen Personen bzw. Personengruppen bewertet wird.

Der Vorteil dieses mehrdimensionalen Ansatzes liegt vor allem darin, dass verschiedene Personen(gruppen) das gleiche Merkmal einschätzen und auf diese Weise ein differenziertes Bild entsteht: so wird bspw. die schulische Entwicklung des Kindes von der/dem Klassenlehrer/in, von der/dem Bezugserzieher/in, vom Kind sowie von den Eltern eingeschätzt.

Die Qualitätsentwicklungsberichte (Berichtszeitraum 2006-2011 sowie 2012-2014) können z. B. auf der Homepage des Kinder- und Jugenddorfes Regenbogen e. V. eingesehen werden.

### **Bewertung der Leistung / Bedarfe**

Die Tagesgruppe als teilstationäre Hilfeform hat zwischen ambulanten und stationären Angeboten nach wie vor ihre Berechtigung. Die Tagesgruppe hat nicht nur das Kind im Blick, sondern bezieht das gesamte (familiäre) Umfeld ein. Die Tagesgruppe in Zella-Mehlis kann dabei auch von der Stadt Suhl in Anspruch genommen werden (bei freier Platzkapazität).

## Statistik:

Jahr	Fallzahl	Betreuungs- monate	Kosten pro Fall/Monat	Kosten insges.
2010	17	152	1.597 €	241.673 €
2011	14	114	1.517 €	171.032 €
2012	16	136	1.608 €	217.411 €
2013	17	140	1.384 €	191.529 €
2014	13	135	1.078 €	145.501 €
2015	14	114	1.393 €	158.763 €
2016	14	132	1.359 €	179.342 €
2017	13	144	1.455 €	209.485 €

## **10. Stationäre Hilfen**

### **10.1. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)**

#### Leistungserbringer:

Jugend- und Schulverwaltungsamt der Stadt Suhl  
Pflegefamilien

#### Zielgruppe:

Beratungs- und Hilfeanspruch:

- Kinder und Jugendliche, deren Anspruch auf Erziehung in ihrer Familie nicht sichergestellt ist und die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können
- Bei Vermittlung insbesondere 0-6-jährige Kinder, im Einzelfall ältere Kinder, Geschwister und besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche
- Paare und Einzelpersonen, die ein Kind/Jugendlichen aufnehmen wollen oder aufgenommen haben

#### Kooperationspartner:

Mitarbeiter/-innen des ASD

Familiengericht

Vormunde/Pfleger eines Kindes

Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Caritas des Bistum Erfurt e.V. (EEFLB)

#### Beschreibung der Leistung:

Laut Gesetz ist es Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege außerhalb der Herkunftsfamilie entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder der/des Jugendlichen zu leisten. Diese Hilfe kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Die Vollzeitpflege ist eine Lebensform als Art der Erziehungshilfe in einer anderen Familie. Unter Berücksichtigung der persönlichen Bindungen und Möglichkeiten soll bei der zeitlich befristeten Vollzeitpflege eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie stattfinden, die eine Rückführung des Kindes ermöglichen.

Zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes zählen:

- Werbung von Pflegeeltern,
- Auswahl, Überprüfung und Vorbereitung geeigneter Pflegeeltern,

- Vermittlung eines Pflegekindes,
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegeeltern,
- Zusammenarbeit mit dem ASD und der Herkunftsfamilie sowie der wirtschaftlichen Jugendhilfe,
- Zusammenarbeit mit weiteren am Erziehungsprozess beteiligten Fachkräften,
- Fortbildung von Pflegeeltern,
- Mitwirkung am familiengerichtlichen Verfahren,
- Verwaltungsarbeit und Dokumentation.

#### **Statistik:**

<b>Jahr</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Betreuungs- monate</b>	<b>Kosten pro Fall/ Monat</b>	<b>Kosten insges.</b>
2010	20	162	721 €	116.881 €
2011	19	153	708 €	108.259 €
2012	17	182	854 €	155.475 €
2013	21	210	803 €	168.696 €
2014	28	266	625 €	166.334 €
2015	37	306	640 €	195.797 €
2016	34	376	770 €	289.644 €
2017	36	140	1.619 €	226.630 €

#### **Strukturqualität:**

- Dienstleistung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII,
- Pflegekinderdienst Ansprechpartner für Pflegeeltern und Bewerber – Beratungsangebot,
- 0,4 VbE Fachkraft (Dipl. Sozialpädagogin) mit eigenem Büro,
- Verpflichtung zur Fortbildung.

#### **Prozessqualität:**

- Aufklärung der Ratsuchenden über gesetzliche Regelungen, Zusammenarbeit zwischen ASD und PKD, Teamarbeit sowie Notwendigkeit der Aktenführung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Besprechungen und Beratung schwieriger Fallkonstellationen im Team,
- Supervision,
- Mitarbeit in Fachgremien und Arbeitskreisen,
- Jährliche Überprüfung der Konzeption und der fachlichen Standards hinsichtlich Veränderungen und fachlicher Weiterentwicklung,
- Falldokumentation, Führen der Statistik,
- Enge Kooperation mit dem ASD und der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie der EEFLB.

#### **Ergebnisqualität:**

- Einmal jährlich Erhebung statistischer Daten (Fallzahlen, Anzahl der Pflegestellen, Alter und Geschlecht der vermittelten Kinder und Jugendlichen, Grund der Unterbringung, Beginn, Ende und Dauer der Pflegeverhältnisses, Anzahl der Rückführungen, Anzahl der Abbrüche, begleiteter Umgang),
- Analyse der erhobenen Daten und daraus resultierende Schlussfolgerungen sind Voraussetzungen für bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Planung,
- Berichterstattung über die Statistik,
- Befragung der Beteiligten bezüglich Zufriedenheit, Durchführung und Zielerreichung.

### **Bewertung der Leistung / Bedarfe:**

- Gewinnung von Pflegeeltern,
- Einrichtung bzw. Bereitstellung weiterer Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegestellen,

## **10.2. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)**

### **Leistungserbringer:**

Kinderheim „Schloss Marisfeld“

Kinder und Jugendheim Benshausen

Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.

GSD Suhl mbH

DRK Kreisverband Suhl e. V.

sowie weitere Träger und Einrichtungen außerhalb von Suhl

### **Allgemeine Beschreibung:**

#### **Zielgruppe**

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform kann eine geeignete und notwendige Hilfe sein, wenn die Erziehung und Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in der eigenen Familie nicht hinreichend gewährleistet ist und auch durch unterstützende ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht sichergestellt werden kann.

Die jungen Menschen kommen überwiegend aus sozial benachteiligten Familien, haben erhebliche Fehlentwicklungen genommen und weisen zum Teil Verwahrlosungstendenzen auf.

Unter Heimerziehung wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung verstanden. Heimerziehung wird heute in vielfältigen Formen realisiert:

- größere Erziehungsheime mit mehreren Gruppen,
- heilpädagogische und therapeutische Heime,
- Kinderdörfer,
- Kinderhäuser,
- Kleinsteinrichtungen,
- Einrichtungen mit Schichtbetrieb oder kontinuierlicher Betreuung in familienähnlichen Lebensformen.

#### **Beschreibung der Leistung/Aufgabe nach dem Gesetz**

Heimerziehung soll nach § 34 Satz 1 SGB VIII durch eine Verbindung von Alltagsleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Einrichtung fördern. Verbunden mit der Wahrnehmung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soll versucht werden,

- eine Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Familie zu erreichen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie oder familienähnlichen Lebensform vorzubereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und auf ein selbständiges Leben vorzubereiten (§ 34 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII).

Daneben sollen die Jugendlichen in Fragen der Lebensführung, Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden. Neben der institutionalisierten Betreuungsvariante werden in § 34 SGB VIII gleichrangig sonstige betreute Wohnformen geführt, wozu u.a. familienähnliche Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen, aber auch Formen betreuten Einzelwohnens zählen.

Ist die Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie der weiteren Entwicklung und dem Wohl des jungen Menschen nicht förderlich, da eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreicht werden kann, kann die Hilfe auch auf längere Zeit angelegt sein.

### **Strukturqualität**

Für den Betrieb einer Einrichtung ist die Einhaltung von Mindestanforderungen, bezogen auf die personelle, bauliche, räumliche und sächliche Ausstattung, die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse, die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und der baurechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen sind Lebensbedingungen zu schaffen, die ihren Entwicklungsbedürfnissen und ihren Erziehungsbedarfen entsprechen. Neben der Gestaltung einer kindgerechten Lebensumwelt stehen Verständnis, Wertschätzung und Toleranz im alltäglichen Umgang sowie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sich unmittelbar auf ihr Leben auswirken, im Vordergrund.

Die Einrichtungen müssen nach ihrer pädagogischen Konzeption, der personellen und baulichen Ausstattung sowie nach ihrer wirtschaftlichen Führung und betrieblichen Organisation in der Lage sein, das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Kinder und Jugendlichen sollen die im Alltag erforderlichen Pflichten im Hinblick auf ihre eigene Lebensführung, ihre sozialen Beziehungen und die Bewältigung alterstypischer Aufgaben übernehmen. Kinder und Jugendliche sind Personen mit eigener Würde. Sie haben gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugend- und Schulverwaltungsamt zu wenden.

Eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung ist zuzulassen und zu unterstützen. Die Bildung von Gremien, die der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen Angelegenheiten des Lebens in der Einrichtung dienen, ist zu fördern.

### **Prozessqualität**

Der Einrichtungsträger trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für:

- die Gestaltung der pädagogischen Prozesse,
- die Konzeptionsentwicklung und –fortschreibung,
- die Qualitätsentwicklung/das Qualitätsmanagement,
- die Sicherung der Umsetzung der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 78a ff SGB VIII, insbesondere des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII,
- die Mitwirkung und Umsetzung der Leistungen im Rahmen des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII,
- die Zusammenarbeit mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und
- das Personalmanagement (Einhaltung des Fachkräftegebotes, Personalplanung, Personalentwicklung, Personalführung, Personalcontrolling und Personalverwaltung).

Dienst- und Teambesprechungen dienen der Gewährleistung einer vergleichbaren pädagogischen Arbeit der unterschiedlichen Mitarbeiter/-innen und der Einhaltung vergleichbarer Standards durch die Mitarbeitenden.

Zielorientierte Fallberatungen sind wesentliche Elemente zur Qualitätssicherung und bieten den Rahmen zur Reflektion des pädagogischen Handelns.

Supervision ist im erforderlichen Umfang und insbesondere in Krisensituationen für die Mitarbeiter/-innen und Leitungen durch den Träger sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Supervision bietet die Möglichkeit einer arbeitsfeldbezogenen Reflexion der eigenen Handlungen, Haltungen und Einstellungen.

### **Ergebnisqualität**

Die Konzeptentwicklung/-fortschreibung in den stationären Einrichtungen ist ein zentraler Prozess. Der Qualitätsentwicklungsprozess als zentraler Aspekt beinhaltet die Evaluation und bezieht sich auf wesentliche und realistische Maßnahmen.

Die Dokumentation der pädagogischen Prozesse, Supervision und Evaluation sind Bestandteile des Qualitätsentwicklungsprozesses und sind den reflektorischen Standards zuzuordnen.

Unter Evaluation der Leistungen ist die Analyse und Bewertung der Arbeit mit allen Prozessbeteiligten zu verstehen. Die Evaluationsinhalte beziehen sich auf die konkreten Fragen nach der Wirksamkeit, der Verweildauer, der Nachhaltigkeit, den Gründen und der Häufigkeit des Abbruchs von Maßnahmen, der Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten und dem Verbleib der Kinder und Jugendlichen nach Beendigung der Hilfe.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß §§ 78a ff. SGB VIII sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer geeignete Verfahren zur Evaluation festzuschreiben.

### **Fall- und Kostenstatistik:**

<b>Jahr</b>	<b>Fallzahl insgesamt</b>	<b>davon umA</b>	<b>Betreuungsmonate insgesamt</b>	<b>davon umA</b>	<b>Kosten pro Fall/Monat</b>	<b>Kosten insgesamt.</b>	<b>Kostenanteil der Stadt pro Fall/Monat</b>	<b>Kostenanteil der Stadt insgesamt.</b>	<b>Kostenerstattung f. umA**</b>
2014	69		623		3.522 €	2.194.458 €	3.245 €	2.021.595 €	
2015*	102	26	785	86	3.216 €	2.524.733 €	2.662 €	2.089.875 €	168.206 €
2016	144	93	1348	810	3.655 €	4.927.006 €	1.254 €	1.690.000 €	3.121.713 €
2017	149	89	1411	754	3.292 €	4.645.452 €	1.413 €	1.993.846 €	1.856.049 €

\* Darstellung der Fälle und Kosten unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) ab 2015 aufgrund der starken Zunahme dieser Leistung ab diesem Jahr.

\*\* wurde bei der Berechnung des „Kostenanteils der Stadt“ berücksichtigt.

### **Kinderfamilienwohngruppen und Betreutes Jugendwohnen**

#### **Leistungserbringer / Träger**

Träger: Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.

Kapazität: 37 Plätze für Kinder ab ca. 2 Jahren; 8 Plätze im Betreuten Jugendwohnen und 3 Plätze Verselbständigungswohnen (Änderung BE 10/2018)

#### **Zielgruppe**

Die Kinderfamilienwohngruppen richten sich an junge Menschen, deren Erziehung oder gesunde Entwicklung auch mit stützenden oder ergänzenden Hilfen in der Herkunftsfamilie nicht sichergestellt werden kann.

Betreutes Jugendwohnen und Trainingswohnen für Jugendliche soll die Entwicklung des Jugendlichen fördern und befähigen, selbständig und eigenverantwortlich zu leben sowie einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder Berufstätigkeit nachzugehen.

#### **Beschreibung der Leistung**

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes oder der/des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- (1) eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- (2) die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- (3) eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

### **Strukturqualität**

- körperliche und gesundheitliche Eingangsdiagnostik, Sozialpädagogische Diagnostik,
- gemeinsame Erstellung einer individuellen Erziehungsplanung,
- Erarbeiten von Alltagsstrukturen und Entwicklung von mittelfristigen Perspektiven,
- Vermittlung anderer Dienste (z.B. Frühförderung),
- Integration in die Hausgemeinschaft (Organisieren eines „Begleiters“ aus der Kindergruppe; Rituale zur Festigung der Gruppenkonstellation, gemeinsame Aktivitäten intensivieren, Kinderteams),
- gemeinsame Planung individueller Aktivitäten unter Anleitung mit räumlich-zeitlichen Strukturierungshilfen,
- gemeinsame Gestaltung der Tagesabläufe (z. B. Hausaufgaben erledigung, schulische Förderung, Übernahme von Diensten im Wohnbereich, Freizeitaktivitäten, Vorbereitung von Mahlzeiten, gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten, Aufräumen und Reinigen der Zimmer) durch Betreuung und Begleitung,
- allgemeine Gesundheits- und Sexualerziehung,
- enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Ausbildungsstätten, Ärzt/-innen, Therapeut/-innen, kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen, Behörden und Ämtern

### **Prozessqualität**

- Gesprächs- und Reflexionsangebote,
- Biografiearbeit,
- Erklären und Verabreden von Umgangsregeln,
- Einüben von Umgangsregeln in der Gruppe und im öffentlichen Leben,
- Förderung individueller Stärken und Begabungen,
- Training von Vertrauen und Sicherheit,
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen,
- Unterstützung bei der Identitäts- und Rollenfindung,
- Entwicklung eines adäquaten Sozialverhaltens,
- Förderung des Durchsetzungs- und Durchhaltevermögens,
- Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen und dem Setzen von Grenzen,
- Förderung im kognitiven und (lebens-)praktischen Bereich,
- Förderung emotionaler Ausdrucksfähigkeit,
- Entwicklungsförderung im Bereich der Grob- und Feinmotorik,
- Auseinandersetzung mit Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Kontext der Gruppe,
- Erlernen und Einüben von lebenspraktischen Fähig- und Fertigkeiten.

### **Ergebnisqualität**

Seit 2006 betreibt das Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. ein internes Qualitätsmanagementsystem. Dieses orientiert sich an der Differenzierung verschiedener Qualitätsebenen und unterscheidet dabei zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Der Schwerpunkt des einrichtungsinternen Qualitätssystementwicklungssystems liegt auf der Einschätzung der Ergebnisqualität.

Das Kinder- und Jugenddorf Regenbogen bevorzugt einen mehrdimensionalen Ansatz zur Einschätzung der Qualitätsentwicklung. Das bedeutet, dass die (Ergebnis-) Qualität von verschiedenen Personen bzw. Personengruppen bewertet wird.

Der Vorteil dieses mehrdimensionalen Ansatzes liegt vor allem darin, dass verschiedene Personen(gruppen) das gleiche Merkmal einschätzen und auf diese Weise ein differenziertes Bild entsteht: so wird beispielsweise die schulische Entwicklung des Kindes von der/dem Klassenlehrer/in, von der/dem Bezugserzieher/in, vom Kind sowie von den Eltern eingeschätzt.

Die Qualitätsentwicklungsberichte (Berichtszeitraum 2006-2011 sowie 2012-2014) können z. B. auf der Homepage des Kinder- und Jugenddorfes Regenbogen e. V. eingesehen werden.

### **Bewertung der Leistung / Bedarfe**

Die Nachfrage an Fremdunterbringung in einer geeigneten Einrichtung ist seit Jahren ungebrochen.

### **Kinder- und Jugendwohngruppe „Nordlicht“**

#### **Art der Hilfe**

- Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§41 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
- Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise nach (§ 42a SGB VIII)

#### **Leistungserbringer/Träger**

GSD Suhl mbH, Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

#### **Zielgruppe**

- Unbegleitete minderjährige Ausländer beiderlei Geschlechts im Alter von 12-18 Jahren, die im Zuge ihres Werdeganges Kriegsopfer und aufgrund ihrer individuellen Fluchtwege Opfer von Verwahrlosung, seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt wurden und durch das Jugendamt vormundschaftlich betreut werden.
- Vorherige Inobhutnahmefälle unserer Inobhutnahmestelle oder anderer Einrichtungen, bei denen bereits eine begleitende Krisenintervention stattfand oder weitere Hilfemaßnahmen eingeleitet wurden.

#### **Beschreibung der Leistung**

#### **Strukturqualität**

##### **Räumliche Voraussetzungen**

Funktionsräume: Küche 17,16 m<sup>2</sup> | Aufenthaltsraum 29,10 m<sup>2</sup> | Erzieher-/Betreuerzimmer 12,83 m<sup>2</sup> | Besprechungsraum 10,05 m<sup>2</sup> | 2 Räume für trauma-, heil-, sozialpädagogische und psychologische Einzelarbeit im Haus 16,86 m<sup>2</sup> | 2 WC 5,85 m<sup>2</sup>, 9,31 m<sup>2</sup>

Zimmer für Kinder und Jugendliche: 2 Doppelzimmer 15,69 m<sup>2</sup> | 2 Doppel-/Dreierzimmer 21,69 m<sup>2</sup> | Ausstattung: Betten, Schränke, (Schreib-)Tische, Stühle, Sofas

Sanitärräume: 2 Bäder (inkl. Nasszellen und WC) 6,13 m<sup>2</sup>, 6,05 m<sup>2</sup>

### Personelle Voraussetzungen

Siehe 8.4

### Methodische Voraussetzungen

Siehe 8.4

### Prozessqualität

Siehe 8.4

### Ergebnisqualität

Siehe 8.4

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

Der fachliche Fokus liegt auf der Einhaltung der Bestimmungen des SGB VIII bzw. zum Kinderschutz und der vertraglich vereinbarten Leistungsvereinbarung (päd. Methoden, Dokumentation, Meldewesen, Personalschlüssel, Fachkräftequote usw.), der Einhaltung der Aufsichtspflicht, Sorgfaltspflicht, Nachweispflicht, Gefahrenabwehr (Meldepflichtige Krankheiten (Krätze, TBC, Hepatitis usw.)) auf dem Umgang mit Gewalt, Psychosen, politisch motivierten Übergriffen und interethnischen Konflikten. Kontinuierliche Zielstellung ist Herstellung und Wahrung pädagogischer Fachlichkeit als Basis einer Vermeidung von Devianz/Delinquenz einer Klientel, die eine abweichende Sozialisation in teils patriarchalischen Strukturen bzw. Gewalterfahrungen, Kulturschocks und biografische Brüche erlebte.

Die Leistungserbringung erfolgt schwerpunktmäßig im Bereich der stationären Unterbringung (§34 SGB VIII) bzw. im Bereich der Inobhutnahme (§§42 und 42 a SGB VIII).

Es werden nur in Ausnahmefällen ION Fälle ohne Migrationshintergrund aufgenommen. Diesbezügliche Bedarfe scheinen zu bestehen.

Elternarbeit erfolgt nicht, da es sich um unbegleitete Minderjährige handelt, deren Eltern sich in der Regel in einem anderen Land aufhalten

Eine Klientenbefragung wurde mit Hilfe standardisierter, anonymer Fragebögen durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte im Juli 2018.

### **Teilbetreute Wohngruppe, Bahnhofstraße 17, 98527 Suhl**

#### **Art der Hilfe**

- Hilfe zur Erziehung (§27 SGB VIII) i. V. mit Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform (§34 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§35 a SGB VIII) i.V. mit Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnform (§34 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII) i.V. mit Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform (§34 SGB VIII)

#### **Leistungserbringer/Träger**

GSD Suhl mbH, Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

#### **Zielgruppe**

Männliche, unbegleitete ausländische junge Menschen, ab dem 16. Lebensjahr, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus, die je nach Entwicklungsstand, Reifegrad und Grad der Verselbständigung, teilstationärer oder ambulanter Betreuung bedürfen

#### **Beschreibung der Leistung**

- Förderung einer altersgemäßen Entwicklung und Integration in die Gesellschaft

- Stärkung des Selbstwertgefühls und Verbesserung der Selbstkompetenz
- Stärkung der Sozialkompetenz und Verbesserung der kommunikativen Kompetenzen
- Förderung der Verselbständigung, Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Förderung der sozialen Integration und Integration in Schule und/oder Arbeitswelt
- Prävention hinsichtlich einer Gefährdung durch Gewaltkriminalität
- Heilpädagogische Leistungen
- psychologische / traumapädagogische Leistungen

### **Strukturqualität**

#### Räumliche Voraussetzungen

Funktionsräume: 2 Küchen 11,1 m<sup>2</sup> | 2 Bäder 3,11 m<sup>2</sup> | 2 WC 2,32m<sup>2</sup> | 2 Aufenthaltsräume 21,4 m<sup>2</sup>

Zimmer für Jugendliche: 2 Doppelzimmer 22,15 m<sup>2</sup> | 2 Doppelzimmer (22,3 m<sup>2</sup> | 2 Einzelzimmer 9,5 m<sup>2</sup> | 1 Einzelzimmer 11, 7 m<sup>2</sup>

#### Personelle Voraussetzungen

Siehe 8.4

#### Methodische Voraussetzungen

Siehe 8.4

### **Prozessqualität**

Siehe 8.4

### **Ergebnisqualität**

Siehe 8.4

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

Der fachliche Fokus liegt auf der Verselbständigung der Bewohner und den zunehmenden Ausbau lebenspraktischer Kompetenzen.

Die Leistungserbringung erfolgt schwerpunktmäßig im Bereich der stationären Unterbringung, sonstige betreute Wohnform (§34 SGB VIII).

Es werden nur in Ausnahmefällen Bewohner ohne Migrationshintergrund aufgenommen. Diesbezügliche Bedarfe scheinen zu bestehen.

Eine Klientenbefragung wurde mit Hilfe standardisierter, anonymer Fragebögen durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte im Juli 2018.

### **DRK Jugendhilfeeinrichtung**

#### **Art der Hilfe**

§ 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme

§ 42 a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

### **Leistungserbringer/ Träger:**

DRK Kreisverband Suhl e.V.  
Rennsteigstraße 8, 98528 Suhl

### **Zielgruppe:**

- Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)
- Aufnahmealter ab dem 11. Lebensjahr
- Unabhängig ihres Geschlechts, Nationalität und Aufenthalt

### **Beschreibung der Leistung/ Aufgabe nach dem Gesetz:**

- Alltagsbetreuung über Tag/ Nacht an 365 Tagen im Jahr
- Unterstützung, Begleitung und Betreuung der jungen Menschen gemäß dem Alters- und Entwicklungsstand
- Grundlagen bilden/schaffen in der Lebens- und Haushaltsführung im Sinne der Verselbständigung
- Erlernen sozialer Kompetenzen durch die Wohngruppe und die gleichzeitige Förderung der Integration in den Sozialraum Suhl wie z.B. Anbindung in Vereinen, Behördengänge
- Ressourcenorientiertes Arbeiten, „Stärken stärken“
- Förderung der Selbstkompetenz und Stärkung des Selbstwertes
- Erlernen von demokratischen Werten und Normen
- Lernen und Anerkennen von „Diversität“: Respekt /Akzeptanz „im Anderssein“ (Hautfarbe, Nationalität, Religion etc.)
- Förderung von Beteiligung der jungen Menschen mittels Haus- und Gruppenrunden
- Integration in schulische Maßnahmen, Sprach- und Integrationskurse zum Abbau von Sprachbarrieren

### **Strukturqualität:**

#### Personell:

Pädagogisch:

Erzieher/-innen, Sozialpädagog/-innen, Traumapädagog/-innen, sowie zugelassene pädagogische Fachkräfte gemäß §23 ThürKJHAG u.a. Lehrer/-innen

Technische Mitarbeiter und externe Dienstleister:

Reinigungskräfte, Hausmeister, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, Sicherheitsdienst, Sprachmittler/-innen mittels Kooperations- und Honorarvertrag

#### Räumlich:

Einrichtung mit drei einzeln abschließbaren Etagen

Ober- und Erdgeschoss:

6 Einzelzimmer (zw. 10,35m<sup>2</sup>-10,77m<sup>2</sup>) und

5 Doppelzimmer (zw. 15,09m<sup>2</sup>-20,05m<sup>2</sup>)

1 Aufenthaltsbereich/ TV Raum 34,8m<sup>2</sup>

2 Erzieherzimmer/ Büros mit den jeweiligen Telefonen und PC Ausstattung auf 10,55m<sup>2</sup>-18,75m<sup>2</sup>

4 Sanitärbereiche für die Kinder und Jugendlichen mit jeweils 9,67m<sup>2</sup>-9,92m<sup>2</sup>

1 Sanitärbereich für Erzieher 3,45m<sup>2</sup>

Wohnküche mit angrenzendem Ess- und Aufenthaltsbereich mit einer Gesamtfläche von 71,67m<sup>2</sup>

Untergeschoss mit folgender räumlicher Ausstattung:

6 Einzelzimmer (zw. 10,35m<sup>2</sup>-10,77m<sup>2</sup>)  
1 Doppelzimmer mit 15,09m<sup>2</sup>  
Offene Küche mit 21,65m<sup>2</sup>  
Aufenthaltsbereiche 1 und 2 (einer mit TV) mit einer Größe von 21,12m<sup>2</sup>-25,90m<sup>2</sup>  
1 Büro mit angrenzendem Sanitär für Erzieher mit einer Fläche von 21,17m<sup>2</sup>

Lager/ Hygiene/ Hauswirtschaft:

Lagermöglichkeiten für Essen/ Wäsche/ Hygiene/ Hauswirtschaft aufgeteilt auf zwei- drei Räume pro Etage mit einer Fläche von 8,69m<sup>2</sup>-13,05m<sup>2</sup> möglich

Verwaltungs- und Bewegungsräume im Untergeschoss:

2 Büros der Verwaltung und Einrichtungsleitung mit einer Fläche von 9,71m<sup>2</sup>-18,90m<sup>2</sup>  
2 Bewegungsräume für die Kinder und Jugendlichen mit einer Gesamtfläche von 96,09m<sup>2</sup> (für Veranstaltungen o. auch Besprechungen der Mitarbeiter/-innen/Kinder/Jugendlichen).

Außenanlage

Ausreichend Grünflächen und ein Mehrzwecksportplatz zur sportlichen und freizeitmäßigen Betätigung für die Kinder und Jugendlichen

Hygiene

Die allgemeinen Hygienestandards des DRK Kreisverbandes Suhl e.V. unterliegen dem internen Rahmenhygieneplan. Für die Besonderheiten der jeweiligen Abteilung wie z.B. die der DRK Jugendhilfeeinrichtung wurden Anhänge mit den jeweiligen Richtlinien erstellt.

Darüber hinaus unterliegt die Einrichtung im Sinne der Gefahrenabwehr den Meldepflichten des IFSG z.B. bei Krätze. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gesundheitsamt voraus (Meldung nach § 6 IfSG und nach § 1 der ThürIfKrMVO an das Gesundheitsamt).

### **Prozessqualität:**

Personal:

- Personalmanagement und Bewerberverfahren im Sinne des Fachkräftegebotes
- Planung, Entwicklung und Führung im Sinne des verhandelten Personalschlüssels
- Einhaltung der quartalsmäßigen Meldepflichten Personal an die Heimaufsichtsbehörde
- Fallbesprechungen und kollegiale Fallberatungen in den Wohngruppen
- Wöchentliche Leitungsberatungen um die Einheit in der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten und zu fördern
- 14-tägige Team-, Dienstberatungen in den Wohngruppen
- quartalsmäßige Supervision in den Wohngruppen und Leitungssupervision (Krisenintervention/ Teambuilding/ Fallberatung/ Reflexion)

Konzeption/ Leistungsbeschreibung:

- turnusmäßige/ jährliche Konzepterarbeitung, -entwicklung und –fortschreibung
- Sicherung und Umsetzung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§§78a ff SGB VIII)

Dokumentation:

- Qualitätsmanagement (Entwicklung/Erweiterung) Einführung eines internen reversionssicheren Qualitätssicherungsprogrammes QMM zur elektronischen Daten und Aktenführung/ Dokumentation
- tägliche Dokumentation in QMM

### Methoden:

- Einhaltung des Schutzauftrages des Kindeswohls nach §8a SGB VIII
- Hilfe- und Verlaufsplanung gemäß §36 SGB VIII (nach Lüttringhaus Konzept)
- halbjährliche Hilfeplangespräche und Verlaufsgespräche (bei unplanmäßigen Veränderungen)
- Perspektivgespräche im Sinne des Verselbständigungs- und Entlassungsmanagements
- Gestaltung und Entwicklung des pädagogischen Prozesses in Mitwirkung der individuell abweichenden Kooperationspartner im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§36 SGB VIII)
- Bezugserzieher/-system/ fallverantwortliche Mitarbeiter/-innen in der Wohngruppe, welche zuständig sind für Hilfe- und Verlaufsplanung, Gesundheitsfragen usw. in Zusammenarbeit mit dem Kind/der oder dem Jugendlichen/ Vormund und fallführendem/-der ASD-Mitarbeiter/-in
- Ressourcenorientiertes Arbeiten: abholen des Kindes/der oder dem Jugendlichen beim derzeitigen Entwicklungsstand, Installieren der Ressourcenkarte/ Aktivierung von Ressourcen auf allen Ebenen und deren Fortschreibung über die Dauer der Hilfe als zukünftiger „Anker“

### Meldepflichten:

- Meldung „besonderes Vorkommnis“ an die zuständige Heimaufsichtsbehörde mittels Formular „besonderes Vorkommnis“ weiterzuleiten zu Themen wie z.B. Abgängigkeit

### Ergebnisqualität:

- Jährliche Meldung der Belegung an die zuständige Heimaufsichtsbehörde und das örtliche Jugendamt
- Jährliche Statistik zu einheitlichen Themen in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt: Belegung, Betreuungsschlüssel, Betreuungspersonal, Auslastungsquote und Entlassungsgründen
- Entlassungsgründe: Abgabe an anderes JA, Abweichend vom HPL durch betreuende Einrichtung, durch Minderjährige(n), durch Sorgeberechtigten, junge(n) Volljährige(n), Adoption, einvernehmliches Ende, Rückkehr Sorgeberechtigten, andere Hilfe, Auszug in eigene Wohnung, Übergabe an andere Einrichtung

### Bewertung der Leistung und Bedarfe im DRK

- Rückläufige Zahlen im Bereich der Flüchtlingsarbeit seit 2017 zu verzeichnen
- Besonderheit der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) auf dem Friedberg für ganz Thüringen, dadurch bleibt Flüchtlingsarbeit/umA für Suhl weiterhin ein präsent Thema
- Umstrukturierung der Einrichtung im Sinne integrativer Lösungen (Aufnahme deutscher Kinder und Jugendlicher) aktuell in Planung/ Arbeit

## **11. Bereichsübergreifende Hilfen**

### **11.1. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**

#### Leistungserbringer/Träger

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

#### Zielgruppe

Die Hilfe richtet sich an junge Menschen, die bereits 14 Jahre alt sind aber das 18.Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben. Als Hilfe für **junge Volljährige** nach §§ 35, 41 SGB VIII gilt die Leistung für junge Menschen im Alter von **18 bis 21 Jahren** sowie in besonders begründeten Einzelfällen längstens bis zum 27.Lebensjahr, wenn sie

- eine außergewöhnlich problembelastete und überfordernde Lebenslage zu bewältigen haben,

- deren bisherige Entwicklung durch beeinträchtigende Lebenssituationen und Erfahrungen geprägt sind (u.a. Nichtannahme von Hilfen u. häufige Beziehungsabbrüche verbunden mit wechselnden Lebensorten wie z.B. Heim und Psychiatrie, Gewalt und andere psychische und physische Verletzungen,
- die durch die Hilfen bisher nicht erreicht werden können,
- deren Belastungen zum Bruch mit der Familie oder zum Abbruch sozialpädagogischer und psychiatrischer Hilfen führen können, mit der Folge des Zusammenbruchs ihres bisherigen Lebenszusammenhangs erleben
- ohne oder ohne ausreichende Unterstützung durch die (Adoptiv-/Pflege-) Eltern bzw. andere Bezugspersonen auskommen müssen,
- sich und andere(s) durch risikoreiche Verhaltensweisen gefährden (z.B. Fremd- u. Selbstaggression, starke Rückzugstendenzen, Delinquenz, Drogenkonsum, Prostitution
- mit bestehenden und bisherigen Hilfeangeboten nicht erreicht werden konnten,
- eine niedrigschwellige, belastbare und vor allem aufsuchende Beziehungsarbeit (z.B. Trebegänger) erfordern,
- das Ziel haben, Probleme mit sich selbst und mit anderen zu verringern.

Von den genannten Belastungen, Verhaltensweisen und Lebenslagen können einzelne oder mehrere zutreffen. Dieser Versuch einer Zielgruppenbeschreibung ist nicht abschließend, sondern bestenfalls als eine Orientierung aufzufassen.

### **Beschreibung der Leistung**

Der Betreuungsansatz ist auf die spezifische Unterstützung zur Veränderung der individuellen Lebenssituation der jungen Menschen gerichtet, mit dem Ziel ihrer **sozialen Integration** und ihrer **eigenverantwortlichen Lebensführung**.

Die Hilfe soll Jugendliche bei der Bewältigung persönlicher Krisen, der Gewinnung neuer Perspektiven sowie bei der Alltagsbewältigung (Schule, Ausbildung, Wohnraum u.a.) unterstützen und hilft ihnen, Beziehungsfähigkeit zu entwickeln. Es wird eine 1:1 Betreuung geleistet.

### **Strukturqualität**

Die Einleitung der Hilfe erfolgt nach dem Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII.  
Die Hilfe ist stark am Einzelfall orientiert.

### **Prozessqualität**

Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII

### **Ergebnisqualität**

In den zurückliegenden Jahren wurde durch den ASD keine Hilfe nach § 35 SGB VIII gewährt.  
Diese wurde, wenn notwendig über eine Hilfgewährung gem. § 27(2) SGB VIII geleistet.

## **11.2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)**

### **Leistungserbringer/Träger**

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

### **Zielgruppe**

§ 35 a SGB VIII

Satz (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- (1) ihre **seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate** von dem für ihr **Lebensalter typischen Zustand abweicht**, und
- (2) daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** ist oder eine solche **Beeinträchtigung zu erwarten** ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Behandlung psychischer Erkrankungen werden durch Leistungen nach dem SGB V erbracht.

### **Beschreibung der Leistung**

Aufgabe und Ziel richten sich aktuell auch nach dem §53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem des SGB XII (Sozialhilferecht) herausgelöst und ab 2020 als neuer zweiter Teil in das SGB IX-neu aufgenommen. Die Weiterentwicklung zielt auf ein modernes, personenzentriertes Teilhaberecht, das sich am individuellen Bedarf einer Person ausrichtet und dem Träger der Eingliederungshilfe mehr Steuerungsmöglichkeiten bietet.

Das Jugend- und Schulverwaltungsamt ist ein Reha –Träger gem. § 6 SGB IX. Die Regelungen des SGB IX kommen ebenfalls zur Anwendung.

Die Therapie der Teilleistungsstörungen (LRS u. Rechenschwäche) erfolgen durch spezielle Lerninstitute, wobei hierbei die Beeinträchtigung der Teilhabe eine wesentliche Rolle spielt. Eine Übernahme der Kosten für eine Lerntherapie durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt kann nur erfolgen, wenn durch die Lernschwierigkeiten die Teilhabe beeinträchtigt ist.

Die genaue Ausgestaltung der Hilfe richtet sich am Bedarf des Kindes aus, z.B. Integrationshelfer in der Schule, Eingliederung in ein Schulprojekt, Erziehungsbeistand in Kombination mit zusätzlichen Förderstunden in der Schule, Vollzeitpflege und Lerntherapie oder Begleitung durch das Autismuszentrum Kleine Wege<sup>®</sup> Erfurt.

### **Statistik:**

<b>Jahr</b>	<b>Fallzahlen</b>	<b>Zuschuss der Stadt in Euro</b>	<b>Ausgaben gesamt in Euro</b>	<b>☒ Pflege-/Kostensätze ohne Nebenkosten in Euro pro Monat</b>
2012	9	249.843	279.151	1.360 – 4.070
2013	14	351.153	372.181	1.540 – 6.570
2014	17	399.292	421.501	1.450 - 5.120
2015	24	421.501	399.292	1.450 . 5.120
2016	18	402.917	531.522	1.450 - 5.650
2017	18	501.009	526.540	1.450 - 5.650

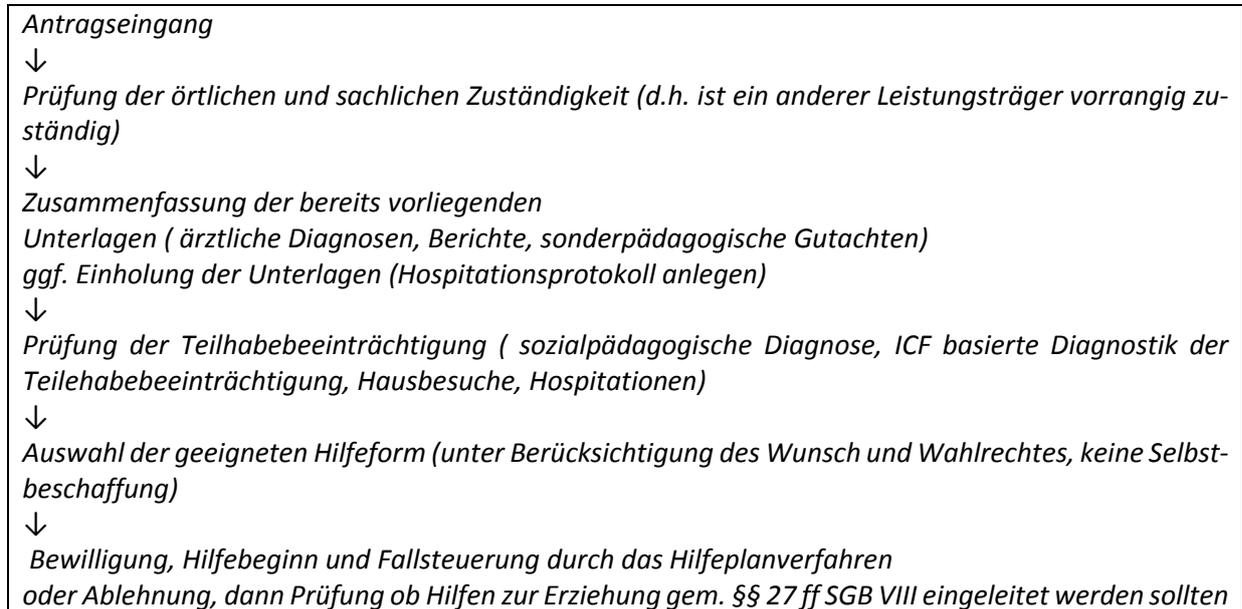
### **Strukturqualität**

- Verfahrensablauf zur Prüfung des Vorliegens einer seelischen Behinderung und Teilha-beeinträchtigung durch den ASD:
- Bei Bedarf steht dem ASD eine Beratung mit einer spezialisierten Mitarbeiterin zu Verfügung.

### **Prozessqualität**

### **(Prüfungsablauf im Jugend- und Schulverwaltungsamt)**

Der Sozialdienst des Jugend- und Schulverwaltungsamtes prüft nach einem standardisierten Ablauf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.



Die Steuerung der Hilfe erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII.

Die Leistungen werden gemäß von Konzeptionen der Einrichtungen erbracht.

Im Bedarfsfall greift das Jugend- und Schulverwaltungsamt Suhl auf überregionale Angebote zurück.

### **Ergebnisqualität**

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII.

### **Bewertung der Leistung**

Soll- Ist Vergleich hinsichtlich der Qualität und Wirksamkeit der Leistung und Leistungserbringung

Die Anzahl der Kinder, die Hilfen nach dem § 35a SGB VIII steigt kontinuierlich an. Der Anstieg der Fallzahlen kann durch eine genauere Prüfung des Bedarfes an HzE oder Eingliederungshilfe erklärt werden. Möglicherweise scheinen auch immer mehr Kinder mit ihrem besonderen Verhalten an gesellschaftliche Grenzen zu stoßen. Vor allem in den Schulen scheint der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung zu steigen.

### **Bedarfe**

- Temporäre Lerngruppe – wird voraussichtlich ab dem Schuljahr 2019/2020 angeboten
- Geplant ist, einen trägerübergreifenden Arbeitskreis mit allen in Suhl tätigen Integrationshelfern zu implementieren.

### **Art der Hilfe**

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII - Schulbegleitung

### **Leistungserbringer**

GSD Suhl mbH, Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

### **Zielgruppe**

Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder solch eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind und bei denen zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX eine Abweichung der seelischen Gesundheit in Form einer ärztlichen Diagnose nach den Kriterien des Internationalen Klassifikationsschemas für Krankheiten, die sog. ICD-10, festgestellt wurde.

### **Beschreibung der Leistung**

Außerunterrichtliche Aufgaben und Tätigkeiten:

- Aufforderung und Anleitung zu bzw. Hilfe beim An- und Ausziehen,
- Orientierung im Schulhaus und/oder auf dem Schulweg,
- Hilfe beim Toilettengang,
- lebenspraktische Aufgaben,
- pflegerische Aufgaben,
- Förderung der sozialen Integration,
- Begleitung während der Pause,
- Begleitung bei schulischen Veranstaltungen

Unterrichtsbezogene Aufgaben und Tätigkeiten:

- Unterrichtsvorbereitung für den/die Schüler(in),
- Hilfestellungen während des Unterrichts,
- Organisation von speziellen Medien und Hilfestellungen beim Umgang mit denselben,
- Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien

Sonstige Aufgaben und Tätigkeiten:

- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Kooperation mit der Schule,
- Kooperation mit dem öffentlichen Träger,
- Krisenintervention

### **Strukturqualität**

#### Räumliche Voraussetzungen

Bürraum: 20.95 m<sup>2</sup>

#### Personelle Voraussetzungen

Eine notwendige fachliche Qualifikation des Schulbegleiters richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf des betroffenen Schülers.

Für die Begleitung eines Schülers mit schwerwiegenden Erkrankungen sind in der Regel pädagogische, heilpädagogische und sozialpädagogische oder vergleichbare einschlägige Ausbildungen, Fortbildungen bzw. Hochschulabschlüsse und/oder Erfahrungen im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich.

#### Methodische Voraussetzungen

Siehe 8.4

### **Ergebnisqualität**

Siehe 8.4

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

Der fachliche Fokus liegt auf der Wahrung und dem Ausbau der Fähigkeit, regulär beschult werden zu können. Bei schwerwiegenden Ausgangserkrankungen bzw. bei abträglichen Interdependenzen zum bestehenden Herkunftssystem ist eine Gestaltung der Hilfe auch jenseits des Ortes Schule notwendig, wovon sich Überschneidungen mit den Aufgabenfeldern einer SPFH bzw. der Familienhilfe ergeben können.

### **11.3. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)**

#### **Leistungserbringer / Träger**

Träger: Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V., Steinigte Äcker 9a, 98544 Zella-Mehlis

Einrichtung: Hilfe für junge Volljährige im Betreuten Jugendwohnen, Steinigte Äcker 9a, 98544 Zella-Mehlis; Nachbetreuung im eigenen Wohnraum

Erziehungsbeistände

GSD Suhl mbH, Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

DRK Kreisverband Suhl e.V., Jugendhilfeeinrichtung

Rennsteigstraße 8, 98528 Suhl

Übergangs- bzw. Verselbständigungswohnen in hausinterner Wohngruppe mit einer Kapazität bis zu 8 jungen Menschen

#### **Zielgruppe**

Bei der Hilfe für junge Volljährige handelt es sich um eine eigenständige Hilfeform. Ausgangspunkt ist nicht die Voraussetzung, dass das Wohl des jungen Volljährigen nicht gewährleistet ist. Es handelt sich zwar um eine sozialpädagogische Hilfe, im Vordergrund steht jedoch die Unterstützung bei der Bewältigung der von den jungen Menschen selbst gewählten Wege zur Persönlichkeitsentwicklung.

Ausgangspunkt für die Hilfe für junge Volljährige sowie die Nachbetreuungshilfe ist die Tatsache, dass mit Erreichen der Volljährigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll bzw. dass auch nach der Volljährigkeit Hilfsituationen bestehen können, die mit den Methoden und Mitteln der sozialpädagogischen Jugendhilfe am besten bearbeitet werden können.

Anspruchsberechtigte sind junge Volljährige – Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine 27 Jahre alt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Die Hilfe wird nach § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII i.d.R. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Fällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Die Hilfe endet in jedem Fall mit der Vollendung des 27. Lebensjahres. Es handelt sich um eine Sollleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen des § 41 SGB VIII kommen für junge Volljährige folgende Hilfearten in Betracht:

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
- Heimerziehung, Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII),

#### **Beschreibung der Leistung**

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

### **Strukturqualität**

Die Nachbetreuung für junge Volljährige richtet sich an Jugendliche, die aus dem stationären betreuten Jugendwohnen oder dem Trainingswohnen für Jugendliche des Kinder- und Jugenddorfes Regenbogen in eine eigene Wohnung (oder Wohngemeinschaft) ziehen. Die Jugendlichen sind in der Regel noch nicht in ihrer Autonomie, Selbständigkeit und Persönlichkeitsentwicklung so gefestigt, dass eine vollständig eigenverantwortliche Lebensführung möglich ist. Die Hilfe wird in der Regel für eine Dauer von 3-6 Monaten ab dem Einzug in die eigene Wohnung gewährt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus).

- Begleitung des Überganges in die Selbständigkeit,
- Auseinandersetzung mit der eigenen Person, Änderung von Verhaltensmustern und Verhaltensstabilität,
- Stabilisierung der Selbständigkeit im lebenspraktischen Bereich (Haushalt, Geld, Behörden),
- Beratung zu Fragen schulischer / beruflicher Ausbildung oder Berufstätigkeit,
- Erarbeiten von Lebens- und Zukunftsperspektiven mit dem Ziel der vollständig eigenverantwortlichen Lebensführung.

### **Prozessqualität**

- Kontrakt mit dem oder der Jugendlichen/jungen Volljährigen und fallführender Stelle schließen,
- Herstellen einer Arbeitsbeziehung mit einer wertschätzenden, respektvollen Haltung und Methoden, wie aktives Zuhören, Ermutigung,
- Aufstellen von Zielen, Prioritäten und Arbeitspunkten durch Mitwirkung der/des jungen Volljährigen,
- Organisation des eigenen Haushaltes, z.B. Strukturierung des Tagesablaufes, direktes Anleiten im lebenspraktischen Bereich, Umgang und Planung mit finanziellen Mitteln,
- Beratung und/oder Begleitung zu Ämtern, Institutionen, Ärzten etc.,
- Beratung und Unterstützung beim schulischen Lernen bzw. in der beruflichen Ausbildung,
- Festigen von Kommunikationsregeln,
- Lösungsstrategien bei Konflikten und Problemen trainieren bzw. stabilisieren,
- Zusammenarbeit mit Institutionen, Behörden, Schulen, Schuldnerberatung, Sozialamt, Beratungsstellen, Ärzten etc.

### **Bewertung der Leistung / Bedarfe**

Die Hilfe für junge Volljährige ist häufig eine unabdingbare Grundlage für den langfristigen Erfolg der entsprechenden Maßnahme. Das Erreichen der Volljährigkeit stellt in der Regel keinen Gradmesser dar, um eine Hilfe pauschal erfolgreich beenden zu können.

Daher sollte bei allen relevanten Hilfeformen geprüft werden, inwieweit eine Fortführung über das 18. Lebensjahr hinaus notwendig ist. Dies gilt insbesondere in stationären Betreuungssettings (z. B. betreutes Jugendwohnen), aber auch beim Übergang von einer stationären Hilfe in den eigenen Wohnraum.

## **12. Angebote und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

### **12.1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

#### **Leistungserbringer/Träger**

Mitarbeiter freier und öffentlicher Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

#### **Beschreibung der Leistung**

Zum 01. Oktober 2005 trat der neu in das Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes aufgenommene § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in Kraft. Er löste eine vertiefte, differenzierte und konstruktive Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe über Verbesserungen im Kinderschutz aus.

Daraus resultierend wurde das Bundeskinderschutzgesetz am 01. Januar 2012 eingeführt. Es besteht aus 6 Artikeln.

Kern des Gesetzes ist das durch Artikel 1 neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Das KKG regelt, wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden. Es schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen und interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kinderschutz. Zudem regelt das KKG die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z. B. Ärzt/-innen und Lehrer/-innen) bei Gefährdungen des Kindeswohls.

Die Jugendämter stehen weiterhin im Zentrum des Kinderschutzes, erhalten eine verbindliche Steuerungsfunktion auch für die Kooperation in den Netzwerken zum Kinderschutz und zu den Frühen Hilfen.

Artikel 2 ändert den § 8a SGB VIII und fügt mit §§ 8b und 79a SGB VIII zwei neue Regelungen ein.

Das Vorgehen des Jugend- und Schulverwaltungsamtes im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wird im § 8a Abs. 1-3 SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben (siehe Punkt 5.2 des Teilfachplanes). Ein Ablaufplan vom Bekanntwerden der Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bis hin zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wurde im Jugend- und Schulverwaltungsamt Suhl erstellt. Entsprechende Formulare (Erstmeldebogen, Einschätzungsbögen/Checklisten, Berichterstattungsbogen) zur besseren und einheitlichen Dokumentation sind erarbeitet und in das bestehende Computerprogramm eingefügt worden. Gemeinsame Fortbildungen mit den freien Trägern und Schulen gaben allen am Prozess zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beteiligten Personen mehr Sicherheit im Handeln. Standards zur

Falleinordnung und Risikoeinschätzung mit jeweils unterschiedlichen Handlungskonsequenzen wurden verbindlich in den Arbeitsalltag des Allgemeinen Sozialen Dienstes integriert.

§ 8a Abs. 2 SGB VIII regelt den spezifischen Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei wird festgeschrieben, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben und eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzugezogen wird. Darüber hinaus präzisiert Satz 2 die Voraussetzungen für die Informationsweitergabe an das Jugend- und Schulverwaltungsamt.

Die Daten werden an das Landesamt für Statistik anonymisiert weitergegeben und evaluiert.

#### **Bedarfe/Soll-Ist-Vergleich**

Neben erreichten Punkten der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes besteht weiterhin Unsicherheit, vor allem bei den freien Trägern und Einzelpersonen, zur Gefährdungseinschätzung und Informationsweitergabe an das Jugend- und Schulverwaltungsamt.

Ebenso sollten weiterhin Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz und Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte organisiert und professionsübergreifend angeboten werden.

Im Mittelpunkt der Qualitätssicherung steht weiterhin, Vereinbarungen mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten, in denen deren Fachkräfte verpflichtet werden, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und diese einheitlich zu dokumentieren.

Standards bzw. ein Ablaufschema bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten sollten jedem und jeder ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter/-in der Kinder- und Jugendhilfe, Schule oder des Gesundheitswesens bekannt sein und verpflichtend eingehalten werden.

Wünschenswert wäre es zudem, wenn in jeder (größeren) Einrichtung eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stehen würde.

#### Statistik: Maßnahmen des Kinderschutzes in der Stadt Suhl

Maßnahme	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)						
i. V. m. § 8a SGB VIII	14	17	24*	63	16	40
Anzahl der Kinder	26	25	24	63	16	40
Meldung gem. § 8a SGB VIII	75	102	55	124	35	87
Anzahl der Kinder	75	171	55	124	35	87
ION gem. § 42 SGB VIII	19	14	16	95	15	27
Anzahl der Kinder	19	20	20	96**	18	38

\* Ab 2014 erfolgt die statistische Erhebung durch ein Computerprogramm. Die Anzahl der Gefährdungsmeldungen und der tatsächlichen (drohenden) Gefährdungen entspricht der Anzahl der betroffenen Kinder.

\*\* Davon sind 88 uMA.

#### Maßnahmen des Kinderschutzes in der Stadt Suhl (nach Thüringer Landesamt für Statistik)

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Art der neu eingerichteten Hilfe							
1 ) einschließlich Mehrfachzählungen							
				2016	2017		
Verfahren insgesamt				Anzahl	22	17	
Neu eingerichtete Hilfe nach SGB VIII	insgesamt <sup>1)</sup>			Anzahl	22	14	
	davon	Unterstützung nach §§ 16 – 18			Anzahl	4	4
		gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19			Anzahl	-	1
		Erziehungsberatung nach § 28			Anzahl	1	-
		ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29-32, 35			Anzahl	1	-
		familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33-35			Anzahl	-	1
		Eingliederungshilfe nach § 35a			Anzahl	-	-
		vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42			Anzahl	2	5
		Kinder- und Jugendpsychiatrie			Anzahl	-	-
		Fortführung der gleichen Leistung/-en			Anzahl	12	1
		Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n			Anzahl	-	-
		keine neu eingerichtete Hilfe, keine der vorgenannten Hilfen			Anzahl	12	2
Anrufung des Familiengerichts				Anzahl	-	1	
Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht, Ergebnis des Verfahrens							
Merkmal				Einheit	2016	2017	
Verfahren	insgesamt			Anzahl	22	17	
	davon	männlich		Anzahl	11	9	
		weiblich		Anzahl	11	8	
einer akuten Kindeswohlgefährdung				Anzahl	4	6	

davon Verfahren mit dem Ergebnis	einer latenten Kindeswohlgefährdung	Anzahl	12	2	
	keiner Kindeswohlgefährdung	aber Hilfe/Unterstützungsbedarf	Anzahl	5	6
		und kein Hilfebedarf	Anzahl	1	3

<b>Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche</b>										
1) Für jedes Kind oder jeden Jugendlichen konnten bis zu zwei Gründe der Maßnahme angegeben werden.										
Merkmal	Einheit	1996	2006	2011	2014	2015	2016	2017		
vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche insgesamt	Anzahl	19	23	15	18	245	119	44		
Männlich	Anzahl	7	4	2	1	219	105	30		
Weiblich	Anzahl	12	19	13	17	26	14	14		
Ausgewählte Gründe der Maßnahme <sup>1)</sup>	Überforderung der Eltern/eines Elternteils	Anzahl	2	4	3	5	5	3	1	
	Schul-/Ausbildungsprobleme	Anzahl	1	1	1	-	-	-	-	
	Vernachlässigung	Anzahl	2	2	-	-	-	-	3	
	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	Anzahl	-	1	-	-	-	-	-	
	Anzeichen für	Misshandlung	Anzahl	-	-	3	1	-	-	3
		sexuellen Missbrauch	Anzahl	1	-	1	-	-	-	1
	Beziehungsprobleme	Anzahl	3	13	6	5	6	5	6	

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik)

## **12.2. Kinder- und Jugendschutzdienst**

**Träger:** Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH

**Leistungserbringer:** Kinder- und Jugendschutzdienst „Allerleirauh“

Der Kinder- und Jugendschutzdienst „Allerleirauh“ nachfolgend kurz KJSD genannt, ist eine Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle, welche ihre Tätigkeit im Jahr 1999 in der Stadt Suhl aufnahm. Seit 2003 befindet sich dieser in Trägerschaft des Trägerwerks Soziale Dienste in Thüringen GmbH mit Sitz in Nohra.

### **Zielgruppe**

In erster Linie ist der Kinder- und Jugendschutzdienst Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Die Angebote des KJSD richten sich auch an Eltern/ Personensorgeberechtigte und Bezugspersonen der betroffenen jungen Menschen.

Für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich Kontakt mit jungen Menschen haben, ist der KJSD Ansprechpartner für Informationen und Beratung, insbesondere im Rahmen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung.

Daneben werden für Kinder und Jugendliche, Eltern/ Personensorgeberechtigte und Personen, die beruflich in Kontakt mit jungen Menschen stehen, Fortbildungs- und Präventionsveranstaltungen angeboten.

### **Beschreibung der Leistung**

Rechtliche Grundlagen:

Der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen ist im Übereinkommen der Rechte des Kindes – UN-Kinderrechtskonvention, im Artikel 6 Abs. 1 GG, im §1631 BGB, dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sowie dem SGB VIII verankert und findet sich im Artikel 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen als das Recht von jungen Menschen auf eine gesunde, geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie den Schutz vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt und Vernachlässigung wieder.

Zudem haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Beratung in Krisen- und Notsituationen ggf. auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§8 Abs. 3 SGB VIII).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen – Landkreise und kreisfreie Städte – sind nach dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 20 Abs. 1 ThürKJHAG verantwortlich, dass die für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Durch den Aufbau von Kinder- und Jugendschutzdiensten in Thüringen wurde ein qualitativ hochwertiges Hilfesystem geschaffen, welches im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe für von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht. Mit dem Beschluss 45/16 des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen wurden „Fachliche Empfehlungen“ vom 07. März 2016 als verbindliche Arbeitsgrundlage festgelegt.

Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte des Kinderschutzes:

- Hilfen im Einzelfall (Beratung, Stabilisierung, Traumaberatung, Begleitung in gerichtlichen Verfahren, Krisenintervention, Vermittlung zu anderen Möglichkeiten der Hilfe),
- Prävention (zur Verhinderung oder Aufdeckung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Vernachlässigung),
- Beratung in Kinderschutzfragen für Fachkräfte und Multiplikatoren (u.a. als „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8a SGB VIII),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation und Vernetzung.

### **Strukturqualität**

- zentrale Räumlichkeiten in der Stadt Suhl, in welchen sowohl ungestört Einzelfallarbeit als auch kleinere Gruppenarbeiten möglich sind,
- die Beratungsstelle ist verkehrstechnisch günstig gelegen, technisch und materiell gut ausgestattet,
- Sprechzeiten werden an vier Wochentagen angeboten, Termine sind natürlich auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich,
- niederschwelliger und freier Beratungszugang für Hilfesuchende (ohne vorherige Verwaltungs- bzw. Hilfeplanverfahren), kostenfrei,
- 1,2 VbE aufgeteilt auf zwei hauptamtliche Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Zusatzqualifikation zur Traumaberaterin. Die Fachkräfte verfügen über Kenntnisse bezüglich Ursachen, Erscheinungsformen, Dynamik und Folgen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie über Kenntnisse der Gesprächsführung und Beratung, Bereitschaft zur persönlichen Reflexion,
- Für Mitarbeiterinnen besteht die Möglichkeit und Inanspruchnahme regelmäßiger Fortbildungen und externer Supervision sowie regelmäßige Teambesprechungen und Fallbesprechungen,
- konzeptionelles Arbeiten und Konzeptionsentwicklung,
- Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes und der Schweigepflicht,
- keine Pflicht zur Anzeigeerstattung bei Bekanntwerden von Straftaten,
- Werden in der Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindwohlgefährdung bekannt, so sind die Mitarbeiterinnen an das mit dem Jugend- und Schulverwaltungsamt abgestimmte §8a SGB VIII Verfahren gebunden.
- gute Vernetzung der Fachkräfte fallintern, aber auch fallunabhängige Kooperation durch Teilnahme an Gremien und Netzwerken.

### **Prozessqualität**

- Beratung erfolgt nach den Arbeitsprinzipien der Fachlichen Empfehlungen der Thüringer Kinder- und Jugenderschuttdienste („kindzentrierter“ Ansatz, Ressourcenorientierung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, systemisch orientiertes Arbeiten, geschlechtsspezifisches Arbeiten, Niederschwelligkeit).
- Orientierung an das „LüttringHaus Konzept“ (Regelung zur Fallübernahme, Falleinordnung, Berichtswesen, Ressourcenarbeit).
- In der Beratung und Begleitung junger Menschen wird jede Äußerung zum Thema Kindesmisshandlung und Vernachlässigung und jede Meldung eines Verdachts ernst genommen. Der Erstkontakt erfolgt auf Grund einer Selbstmeldung oder Vermittlung Dritter. Kontakte können in der Beratungsstelle, im familiären und sozialen Umfeld der Klienten oder in Institutionen oder Ämtern stattfinden. Das Erstgespräch zwischen der/dem Klient/-in und der/dem Berater/-in dient der gemeinsamen Auftragsklärung. Das vorrangige Ziel in der Arbeit mit dem jungen Menschen ist, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, es wird gemeinsam ein ganz individueller Hilfeweg entwickelt. Der Hilfeverlauf erfordert eine ständige Überprüfung und Neudefinition des Arbeitsauftrages. Dauer, Häufigkeit und Umfang der Kontakte erfolgen in gegenseitiger Abstimmung.
- Dokumentation der Beratungsgespräche; Führen einer Handakte, so dass der Verlauf der Hilfe jederzeit nachvollzogen werden kann.
- Bei Bedarf ist die Beratungsstelle in die Hilfeplanung des Jugend- und Schulverwaltungsamtes einbezogen und hält sich an die diesbezüglich gemeinsam getroffenen Vereinbarungen.
- Unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden Stellungnahmen für das Jugend- und Schulverwaltungsamt, Gerichte oder weitere Stellen gefertigt.
- Primärprävention, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu bewahren. Die Angebote für junge Menschen bzw. Multiplikatoren werden alters- geschlechts- und problemspezifisch methodisch untersetzt.
- Sekundärprävention, um Gewalt frühzeitig zu erkennen bzw. aufzudecken und ggf. Intervention einzuleiten.

### Ergebnisqualität

- Arbeit des KJSD wird statistisch erfasst und jährlich ausgewertet,
- jährliche Tätigkeits- und Sachberichtserstattung,
- durch kontinuierliche Einzelfalldokumentation Gewährleistung von Transparenz der Leistung,
- Der Erfolg von Hilfen wird an jeweils ausgehandelten individuellen Aufträgen und Zielen und den tatsächlich erreichten Resultaten gemessen,
- Weitere Parameter zur Zufriedenheitsmessung sind: wenig Beratungsabbrüche, Inanspruchnahme von Zweit- und Drittberatung, kontinuierliche Präventions- und Fallanfragen, Zahl der Selbstmelder,
- Träger führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen.

### Bewertung der Leistung

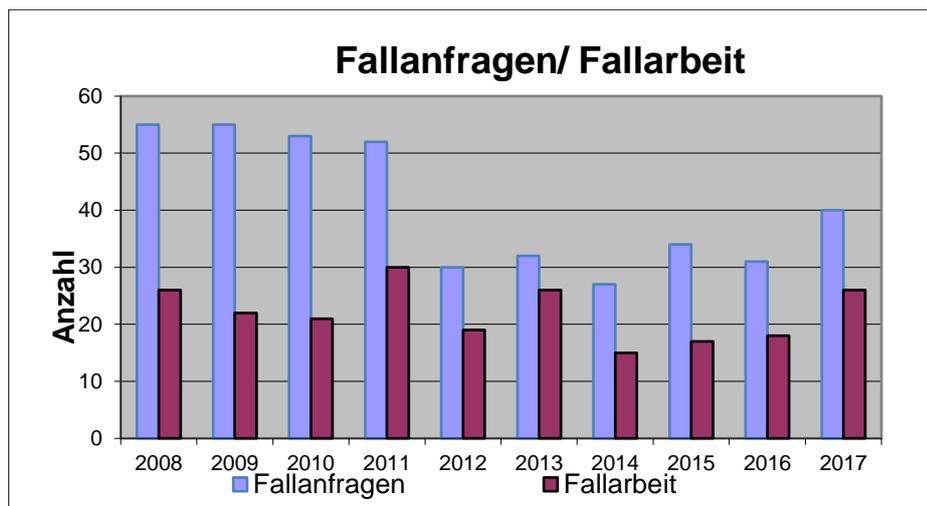
- KJSD existiert seit nunmehr fast 20 Jahren und ist ein fester Bestandteil im Hilfesystem der Stadt Suhl, in der breiten Öffentlichkeit könnte der KJSD noch bekannter sein.
- Präventionen werden v.a. im Grundschulbereich gut angefragt, insbesondere in den letzten Jahren ist eine Zunahme von Präventionen in Kindertagesstätten zu verzeichnen, während von den weiterführenden Schulen kaum Präventionsangebote nachgefragt werden.
- Beratungsarbeit konstant in den letzten Jahren,
- Relativ geringe Anfrage als insoweit erfahrene Fachkraft,
- Zunahme von fallinterner und fallunabhängiger Kooperation und Vernetzung,
- Verwaltungsaufwand und Reinigungsarbeiten binden zusätzliche Kapazitäten,
- Überlegung Gruppenangebote (bspw. für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind) zu installieren.

### Bedarfe

- Der KJSD ist langfristig zu erhalten und die Finanzierung zu sichern.

### **Statistik:**

Im Jahr 2017 wurden 40 Fallanfragen verzeichnet (im Vorjahr waren es 31). Aus den Fallanfragen haben sich insgesamt 19 Fälle entwickelt, dazu kamen 7 Fälle aus dem Vorjahr.



### **12.3. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)**

#### **Leistungserbringer / Träger**

Träger: Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.

Einrichtung: Inobhutnahme, Steinigte Äcker 9a, 98544 Zella-Mehlis

Kapazität: 10 Plätze ab Oktober 2018 (Änderung der BE),

2 Plätze ab Oktober 2018 (Änderung der BE) in Mutter-Kind-Einrichtung in Schmalkalden – für Kinder unter 2 Jahre

Insgesamt 7 Plätze – diese stehen allerdings auch für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Verfügung

DRK Kreisverband Suhl e.V.

Jugendhilfeeinrichtung

Rennsteigstraße 8, 98528 Suhl

Kapazität:

6 Plätze aktuell im Betriebserlaubnisverfahren

#### **Zielgruppe**

Inobhutnahme bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Notsituationen durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt. Die Inobhutnahme ist eine Maßnahme zur schnellen und möglichst unbürokratischen Intervention zugunsten des Kindes und dient als Klärungshilfe für Betroffene in Krisensituationen sowie dem unmittelbaren Kinderschutz.

Sucht ein Kind oder Jugendlicher selbst Schutz, so ist das Jugend- und Schulverwaltungsamt bzw. die dafür zuständige Einrichtung verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen. Maßgeblich ist ausschließlich das subjektive Empfinden des Schutzsuchenden. Selbst wenn beteiligte Erwachsene auf den ersten Blick zu einem anderen Schluss kommen, ist das Kind bzw. der/die Jugendliche erst einmal in Obhut zu nehmen.

Ebenso ist die Jugendhilfebehörde verpflichtet, die Inobhutnahme bei den Personensorgeberechtigten anzuzeigen. Verlangen diese die Herausgabe des Kindes, so ist das Jugend- und Schulverwaltungsamt verpflichtet, dem nachzukommen oder eine Entscheidung des Familiengerichts über weitere Maßnahmen herbeizuführen.

In der Regel finden Kinder und Jugendliche Obhut in Bereitschaftspflegefamilien und Heimeinrichtungen, die mit den örtlichen Jugendämtern Verträge über Bereitstellung von Plätzen für Notsituationen geschlossen haben. Während der Inobhutnahme befindet sich das Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Jugend- und Schulverwaltungsamt.

#### **Beschreibung der Leistung**

Das Jugend- und Schulverwaltungsamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine(n) Jugendliche(n) in seine Obhut zu nehmen, wenn

- (1) das Kind oder der/die Jugendliche um Obhut bittet oder
- (2) eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- (3) ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

#### **Strukturqualität**

Die Inobhutnahme ist eine möglichst kurze Intervention in Krisen mit der

- eine intensive pädagogische Hilfestellung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen geleistet werden soll, um die Ursachen der Konflikt- und Notlagen zu klären und Ansätze für mögliche Perspektiven zu entwickeln;

- durch die intensive Zusammenarbeit, insbesondere mit den Eltern sowie mit den zuständigen sozialen Diensten, Gefährdungen für das Kindeswohl abgebaut bzw. vorgebeugt werden sollen.

Die Inobhutnahme im Kinder- und Jugenddorf Regenbogen ist ein räumlich und konzeptionell getrennter stationärer Bereich in Zella-Mehlis. Es handelt sich um eine separate, abgeschlossene Wohneinheit. Die gesamte Wohneinheit ist modern und zweckmäßig eingerichtet und entspricht dem Bedarf nach einem Schon- und Schutzraum und gibt Gelegenheit zu Gesprächen und anderen sozialen Kontakten. Für (Klein-) Kinder sind Spiel- und Fördermöglichkeiten vorhanden.

Kleinkinder werden in einem speziell für sie konzipierten Zimmer (mit Wickeltisch, Kinderbetten,...) in Nähe des Erzieherzimmers untergebracht. Ältere Kinder und Jugendliche bewohnen vorübergehend, je nach Geschlecht, ein modernes Zweibettzimmer.

Die Angebote während der Inobhutnahme umfassen Gespräche/ Beratungen, ärztliche Untersuchungen in Fachambulanzen, Nachhilfe durch Förderunterricht und die Möglichkeit, andere spezielle sozialpädagogische Einrichtungen aufzusuchen, um einen reibungslosen Übergang in diese zu sichern.

### **Prozessqualität**

Wichtig sind nach der Aufnahme die sofortigen Maßnahmen für die Gesundheitsfürsorge der betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen (ärztliche Untersuchungen und Einleitung medizinischer Maßnahmen).

Der Tagesablauf entspricht den Bedürfnissen, Interessen und Befindlichkeiten des Kindes/Jugendlichen. Täglich werden Maßnahmen zur Lösung der Konflikte mit dem Ziel einer eventuellen (Wieder-) Eingliederung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen in ein (neues), geordnetes, soziales Umfeld festgelegt.

Während der Zeit der Inobhutnahme sind Gespräche mit den Betroffenen, den Sorgeberechtigten, Lehrer/-innen, Psychologe/-innen, Sozialarbeiter/-innen und anderen zuständigen Personen in den Tagesablauf eingeordnet. Es steht eine Vertrauensperson Tag und Nacht zur Verfügung. Sie ist das Bindeglied zwischen den Konfliktparteien und den zuständigen Behörden.

### **Ergebnisqualität**

Partizipation der jungen Menschen

- Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse im Alltag,
- Mitspracherecht bei der Perspektivklärung,
- Freizeitgestaltung (unter Beratung durch die/den Pädagogen/in),
- Mitsprache beim Erstellen des Wochenplans, Speiseplans,
- Beschwerdemanagement (Kinderdorfsprecher/in,...).

Partizipation der Eltern/ Angehörigen/ Sorgeberechtigten

- Gesprächsangebote durch das Fachpersonal,
- Mitspracherecht bei der Perspektivklärung (einzelfallabhängig),
- Zusatzleistungen,
- Eltern-Kind-Angebote (einzelfallabhängig),
- Beschwerdemanagement: Aufklärung/ Handreichung zum einrichtungsinternen und -externen Verfahren.

### **Bewertung der Leistung / Bedarfe**

Im Rahmen der Bewältigung von akuten Krisen stellt die Inobhutnahme einen ganz wichtigen Baustein in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Aufgrund der Kurzfristigkeit und Unmittelbarkeit der Maßnahme ist die Kommunikation zwischen öffentlichem und freiem Träger sehr wichtig, damit die Betreuung in der Krisensituation optimal gewährleistet werden kann.

Um den wachsenden Bedarfen an kurzfristiger Unterbringung gerecht zu werden, wurde die Inobhutnahmestelle zum 01.07.2014 von vier auf sechs Plätze aufgestockt (für Suhl und den Landkreis Schmalkalden-Meiningen). Eine weitere Kapazitätserhöhung auf 10 Plätze ist ab 15.10.2018 geplant (BE-Verfahren läuft).

Die Verweildauer des jungen Menschen sollte nicht länger als zwei Wochen in Anspruch nehmen oder ggf. in einen längeren Clearingprozess überführt werden. Insbesondere für Kinder unter drei Jahren sollten ausreichend Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung stehen.

#### **Leistungserbringer / Träger**

GSD Suhl mbH, Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

#### **Beschreibung der Leistung**

- Gefahrenabwendung durch Anwendung von Schutz- und Deeskalationsstrategien
- Unterstützung in Notsituationen unter fachlichen Voraussetzungen
- Decken materieller Grundbedürfnisse - Unterkunft, Verpflegung, hauswirtschaftliche Leistungen
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Organisation des Lebensalltages
- Stabilisierung und Stützung der Minderjährigen durch Beratung und aktive Begleitung
- Begleitung und Unterstützung im Umgang mit Behörden
- Beteiligung an der Hilfeprozessplanung
- Zusammenführung des/der Jugendlichen mit Angehörigen oder Integration in eine weitergehende Hilfe

#### **Zielgruppe**

Kindern und Jugendliche in Notsituationen

#### **Strukturqualität**

##### Räumliche Voraussetzungen

Siehe 10.2

##### Personelle Voraussetzungen

Siehe 8.4

##### Methodische Voraussetzungen

Siehe 8.4

#### **Prozessqualität**

Siehe 8.4

#### **Ergebnisqualität**

Siehe 8.4

#### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

Siehe 10.2

### **12.4. Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII)**

#### **Leistungserbringer / Träger**

GSD Suhl mbH, Kornbergstraße 7, 98528 Suhl

DRK Kreisverband Suhl e.V., Rennsteigstraße 8, 98528 Suhl

Jugendhilfeeinrichtung

Aktuell Betriebserlaubnisverfahren, Kapazität 6 Plätze

### **Beschreibung der Leistung**

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und des dabei stattfindenden Clearingverfahrens ist innerhalb von 10 Werktagen ein möglicher Verbleib, eine Verteilung oder ein Verteilungsausschluss gemäß §42 a Abs. 2 S.1-4 SDGB VIII durch das örtliche Jugendamt und die Einrichtung zu prüfen. Ist ein Verbleib in der Einrichtung möglich, schließt sich die Inobhutnahme §42 SGB VIII an.  
Siehe 12.3

### **Zielgruppe**

ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise

### **Strukturqualität**

#### **Räumliche Voraussetzungen**

Siehe 10.2

#### **Personelle Voraussetzungen**

Siehe 8.4

#### **Methodische Voraussetzungen**

Siehe 8.4

### **Prozessqualität**

Siehe 8.4

### **Ergebnisqualität**

Siehe 8.4

### **Bewertung der Leistung und Bedarfe**

Siehe 10.2

## **13. Andere Aufgaben - Jugendgerichtshilfe (JGH)**

### **13.1. Jugendgerichtshilfe**

#### **Leistungserbringer/Träger:**

Jugend- und Schulverwaltungsamt – Spezialdienst des ASD

#### **Zielgruppe:**

Kinder, Jugendliche, junge Heranwachsende

#### **Beschreibung der Leistung:**

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Beim ASD gibt es 2 Mitarbeiter/innen, die spezialisiert die Aufgaben der JGH mit 0,8 Stellenanteilen übernehmen.

Siehe 5.2. und

Im Bereich des SGB VIII

§ 52 Abs. 2 SGB VIII

§ 52 (vgl. § 76 Abs. 1 SGB VIII)

§§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 Abs. 3 SGB VIII

Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe

Beteiligung und Übertragung von Aufgaben an freie Träger

Begleitung und Betreuung junger Menschen

Im Bereich JGG

§ 38 JGG und andere

Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

**Strukturqualität:**

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Spezialdienst des ASD, der durch 2 Mitarbeiter/innen geschlechterparitätisch besetzt ist. Dadurch ist die gegenseitige Vertretung jederzeit gegeben. Die Aufteilung und Bearbeitung der Fälle erfolgt nach dem Buchstabenprinzip. Die Mitarbeiter/innen haben technisch gut ausgestattete Arbeitsplätze und nehmen regelmäßig an Weiterbildungen, Supervisionen und Teambesprechungen teil. Fallbesprechungen finden teamintern und anonymisiert auch mit externen Fachleuten statt.

In Abgrenzung zur originären Jugendgerichtshilfe (Zielgruppe definiert das JGG mit der Altersgruppe der 14 – 21 Jährigen) findet bereits Beratung mit strafunmündigen Kindern und deren Eltern statt, wenn diese durch straffälliges Verhalten aufgefallen sind und angezeigt wurden. Die Zusammenkunft mit den Kindern und deren Eltern gilt als erzieherisches Gespräch. Dabei ist u.a. aber auch das Ziel Hilfebedarf festzustellen und dann eine geeignete Maßnahme einzuleiten (z.B. Teilnahme an der SGA Strafunmündige).

Siehe 5.2.

**Prozessqualität:**

Jede/r einzelne Sachbearbeiter/in ist fallverantwortlich für den jeweiligen Fall und hat in diesem die Steuerungsverantwortung für den Prozess der Hilfe.

Siehe 5.2.

Prozess Jugendhilfe im Strafverfahren

Zeitpunkt des Strafverfahrens	Aufgaben der JGH	Übergabe an Freien Träger
im Vorfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktaufnahme zu Beschuldigten &amp; sozialem Umfeld</li> <li>• Diversionsverfahren:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Eigenverantwortung</li> </ul> </li> <li>• Überprüfung der Aufлагenerfüllung und Meldung an die Staatsanwaltschaft</li> </ul>	<p>→ Abgabe an freien Träger z.B. Täter-Opfer-Ausgleich</p> <p>← durch Zuarbeit des beauftragten freien Trägers</p>

Während	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung eines Jugendgerichtshilferichts → Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfs</li> <li>• Erarbeitung von mündlichen Stellungnahmen</li> <li>• Teilnahme an Gerichtsterminen (Jugend-, Jugendschöffen- Landgericht) und an Haftprüfungsterminen</li> <li>• Verhandlungsbericht erstellen</li> </ul>	
danach	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Jugendlichen und Heranwachsenden in ambulante Maßnahmen</li>   <li>• Überprüfung der Auflagenerfüllung und Meldung an Amtsgericht</li> </ul>	<p>→ Auftrag an freien Träger</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Ambulante Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung Arbeitsweisung</li> <li>• Betreuungsweisung,</li> <li>• Durchführung STK,</li> <li>• TOA,</li> <li>• Vermittlung zum Verkehrsunterricht</li> </ul> </div> <p>← durch Zuarbeit des beauftragten freien Trägers</p>

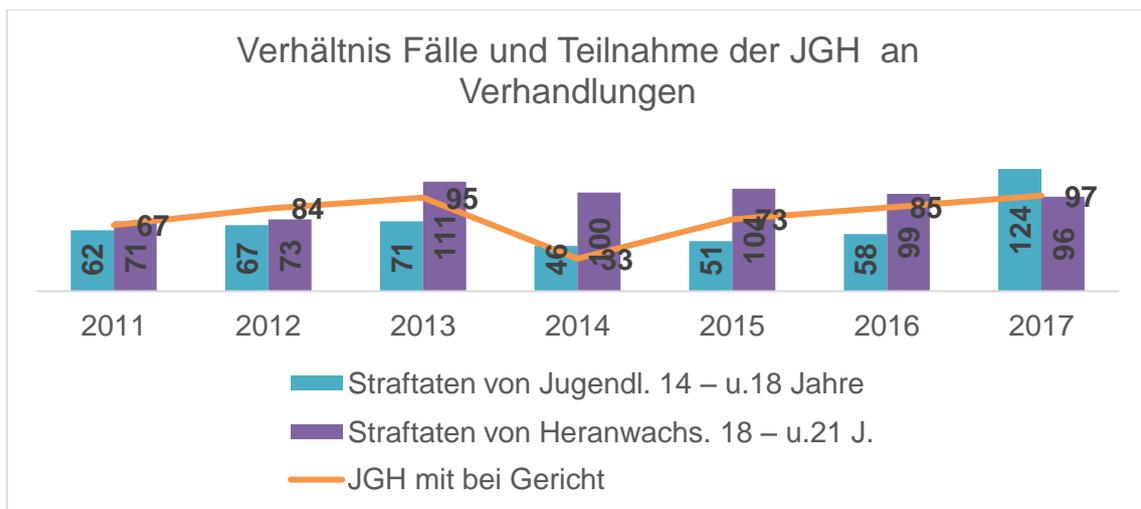
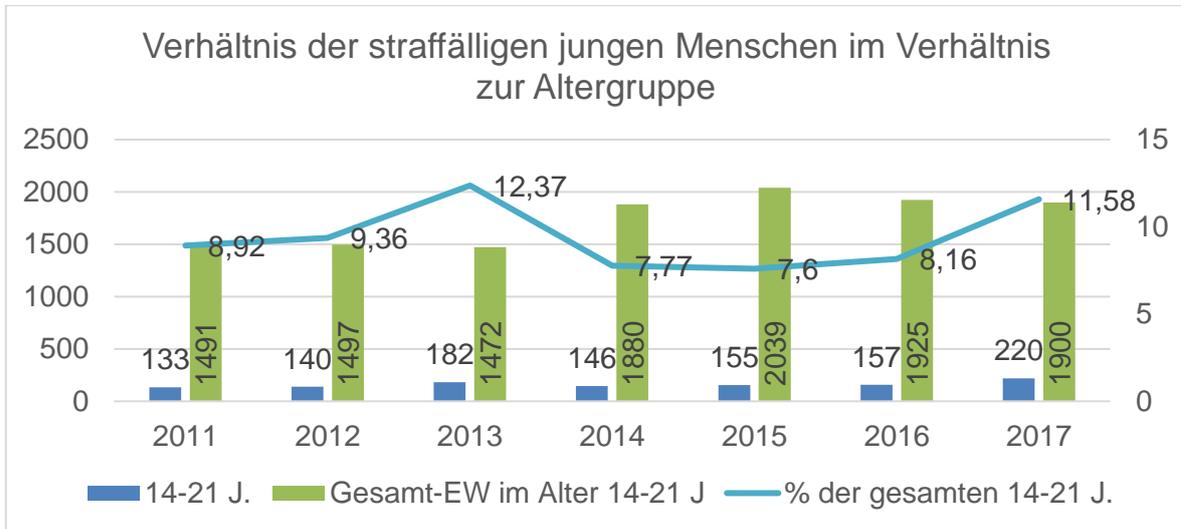
**Ergebnisqualität:**

Siehe 5.2

Für die Dokumentation der Fälle wird ein elektronisches Datenerfassungssystem verwendet, welches die statistische Auswertung ermöglicht. Weiterhin verwenden alle Mitarbeiter/innen Handakten. Zwischen der JGH und dem Leistungserbringer der ambulante Maßnahmen wird im Bereich der Betreuungsweisung (§30 SGB VIII) ein vereinfachtes Hilfeplanverfahren angewendet, welches die Zielerreichung messbar macht. Bezüglich der anderen von Gericht oder Staatsanwaltschaft angewiesenen Sanktionen, entscheidet die Mitteilung über Erfüllung oder Nichterfüllung der Auflagen oder Weisungen über eine erfolgreiche Zielerreichung.

### Bedarfe:

Die Mitarbeiterin der JGH teilt sich ein Büro mit einem Kollegen eines anderen Fachdienstes. Wünschenswert, gerade in Hinblick auf den Umgang mit sensiblen Daten, wäre jedoch ein eigenes Büro.



### 13.2. Die ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

#### Leistungserbringer/Träger:

Jugendhilfeverein Fähre e.V.

#### Zielgruppe

- alle devianten und delinquenten jungen Menschen von 7- 21 Jahren und deren Bezugssysteme

#### Beschreibung der Leistung

Ambulante Maßnahmen:

- Vermittlung von Arbeitsleistungen (Auflagen)

- Betreuungsweisung (siehe 8.4),
- Durchführung STK (siehe 8.3.1),
- Täter-Opfer-Ausgleich (Mediation in Strafsachen),
- Vermittlung zum Verkehrsunterricht

Präventionsmaßnahmen:

Primär	Soziale Kompetenztrainings
Sekundär	<ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale Gruppenarbeit für Strafmündige (siehe 8.3.3)</li> <li>• Coolnesstraining</li> <li>• Erziehungsbeistand (siehe 8.4)</li> <li>• Erziehungsgespräche</li> </ul>
Tertiär	Anti-Aggressivitäts-Training

### **Strukturqualität**

siehe 8.3.1.

### **Prozessqualität**

siehe 8.3.1.

### **Ergebnisqualität**

Siehe 8.3.1., 8.3.3, 8.4.

### **Statistik Jugendhilfeverein Fähre insgesamt**

	Zuschuss- höhe	Klienten- gesamt	Arbeits- wei- sungen	Betreu- ungswei- sungen, Erz.-Beist.	Sozialer Trainings- kurs (Anz. TN)	Täter - Opfer - Aus- gleich Anz. Tä- ter	Soziale Gruppen- arbeit Strafmün- dige (TN)	Offene Bera- tungen	Vermitt- lung Ver- kehrs- unter- richt	CT/ SKT
<b>2010</b>	78.285,46 €	214	93	13	0	13	1(8)	48	4	0
<b>2011</b>	76.534,16 €	161	50	12	0	25	1(6)	43	1	0
<b>2012</b>	78.370,13 €	231	65	14	0	6	1(6)	31	1	6(114)
<b>2013</b>	86.564,26 €	294	86	16	0	28	1(4)	26	2	6(112)
<b>2014</b>	91.515,48 €	236	58	13	2	4	1(4)	42	1	6(113)
<b>2015</b>	91.005,00 €	246	40	14	1	11	1(4)	48	5	6(118)
<b>2016</b>	91.819,00 €	308	60	17	1	3	0	37	0	10(187)
<b>2017</b>	93.102,00 €	265	54	17	1	1	1(5)	43	0	7(143)

## **14. Zusammenfassung der Planungsergebnisse und Grundsätze für die Gestaltung der erzieherischen Hilfen – Ausblick und Entwicklungen**

Suhl hat ein vielfältiges Netz erzieherischer Hilfen, die durch verschiedene freie Träger geleistet werden. Es gibt einen steigenden Hilfebedarf in den Familien, bedingt durch zunehmende Problemlagen, bei einem oft gleich bleibenden oder gesunkenen Personalschlüssel. Durch interne Qualitätsmanagement-Prozesse der einzelnen Träger konnte die Effizienz der einzelnen Hilfen gesteigert werden, was sich in einer deutli-

chen Zunahme der Fallzahlen niederschlägt. Darüber hinaus gibt es in Suhl ein enges Netzwerk der öffentlichen und freien Jugendhilfe, dadurch können Hilfen frühzeitig begonnen, besser auf einander abgestimmt und bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Über Jahre gibt es einen Prozess der Zusammenarbeit in der Erarbeitung einheitlicher Qualitätsstandards (z.B. Hilfeplanprozess, Begleiteter Umgang). Alle Beteiligten sind offen für Weiterentwicklung und arbeiten auf einem fachlich hohen Niveau. Dies gilt es zu erhalten und weiter auszubauen.

Die Bewertung der Leistungen und die Bedarfsermittlung der einzelnen freien Träger wurden in der Planungsgruppe „Hilfen zur Erziehung“ diskutiert und daraus zukünftige Themen und Aufgaben abgeleitet. Die Reihenfolge entspricht der Systematik des SGB VIII und ist keine Wertung. Die Planungsgruppe wird dazu eine Prioritätenliste erstellen, anhand derer sie sich mit den Themen beschäftigen wird.

- Im Bereich Trennung/Scheidung ist eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Professionen (Familiengericht, Anwälte, Jugend- und Schulverwaltungsamt, Beratungsstellen und andere Anbieter von begleitetem Umgang) notwendig. Dazu sollte eine Wiederbelebung der AG „Trennung/Scheidung“ bzw. themenspezifische Treffen der beteiligten Professionen, v.a. der Kontakt zum Familiengericht überlegt werden.
- Suhl hat keine eigenständige Mutter/Vater-Kind-Einrichtung. In manchen Fällen wäre jedoch eine Unterbringung am Wohnort bezüglich schulischer oder beruflicher Ausbildung sinnvoll. Daher sollte geprüft werden, ob in der Stadt Suhl Mutter/Vater-Kind-Plätze (eventuell in Kombination mit anderen Angeboten) geschaffen werden könnten.
- Bisher ist die Zusammenarbeit der EEFL-Beratungsstelle mit den Kindertageseinrichtungen eher gering. Dabei wäre es sinnvoll, Eltern so früh wie möglich Beratungsangebote zu unterbreiten. Möglich wären offene Sprechstunden, Elternkurse in den Einrichtungen usw. Dabei muss geprüft werden, ob vorhandene Kapazitäten (in der EEFLB) ausreichend sind (und ob dies seitens der Kitas gewünscht wird). Außerdem sollte dazu ein Austausch mit der Planungsgruppe Kita/Frühe Hilfen erfolgen.
- Auch die Zusammenarbeit zwischen dem ASD und den Kitas soll intensiviert werden. Dies bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Fallarbeit. Ziel ist, Kitas in Fällen von Hilfen zur Erziehung in die Hilfeplanung mehr einzubeziehen, sei es bei kollegialen Fallberatungen aber auch bei Hilfeplangesprächen oder bei (drohender) Kindeswohlgefährdung.
- Antiaggressivitätstrainings für Jugendliche gibt es bereits. Die Planungsgruppe sollte abklären, ob ein solches Angebot auch für Eltern notwendig ist und ggf. als Hilfe gem. § 27 SGB VIII durch einen freien Träger angeboten und finanziert werden kann.
- In den Hilfen zur Erziehung gibt es immer wieder Kinder psychisch kranker Eltern. Auch da sollte geprüft werden, ob vorhandene Angebote ausreichen oder ob eventuell für diese Zielgruppe spezielle Angebote notwendig sind.
- Um die Fachlichkeit im Bereich der Erziehungsbeistände zu gewährleisten, sollten regelmäßige Schulungen und ein fachlicher Austausch sichergestellt werden. Vor allem ist es erforderlich, dass die Erziehungsbeistände mit der Hilfeplangestaltung nach dem „LüttrigHaus Konzept“ vertraut sind.
- Eine wichtige Aufgabe ist der Ausbau des Pflegekinderwesens – es fehlen Pflegeeltern sowie Kurzzeit- und Bereitschaftspflegestellen. In der Inobhutnahmeeinrichtung müssen häufiger sehr kleine

Kinder (0-3 Jahre) aufgenommen werden, dabei sollte deren Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle und - sofern im Ergebnis Hilfe zur Erziehung notwendig ist - in einer Pflegefamilie vorrangig sein. Die Planungsgruppe wird sich damit beschäftigen, wie die Werbung intensiviert werden kann, welche Unterstützung und Begleitung die Pflegeeltern brauchen.

- Heimunterbringung jüngerer Kinder stellt spezielle Anforderungen an stationäre Einrichtungen. Wie stellen sich diese darauf ein? Welche Möglichkeiten gibt es für besondere Konstellationen, z.B. Unterbringung von Geschwisterkindern?
- Wie kann die Elternarbeit bei Heimunterbringung bedarfsgerecht ausgebaut bzw. verbessert werden?
- Das Konzept zum Projekt „SchuDi – Anlaufstelle für Schuldistanzierte Jugendliche“ vom Internationalen Bund IB Mitte gGmbH soll dringend vorgebracht werden. Neben der Erweiterung des Netzwerkes und dem Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, ist eine Regelfinanzierung ab 01.07.2022 zu prüfen um die derzeit über Fördermittel refinanzierten Personalstellen über den Förderzeitraum hinaus zu erhalten.
- Eine Temporäre Lerngruppe beginnt ab dem Schuljahr 2019/2020 am Staatlich Regionalen Förderzentrum in Suhl. Die Zielgruppe sind Grundschüler/-innen, die in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung erheblich beeinträchtigt sind bzw. bei denen sich entwicklungsbedingte Auffälligkeiten im Laufe ihres bisherigen Lebens so verfestigt haben, dass alle übrigen Erziehungshilfen als ungeeignet erscheinen und schulische Interventionen nachweislich keine positive Veränderung bewirkten und deren regelhafte Beschulung aktuell nicht mehr möglich ist.

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BW	Betreuungsweisung
ebd.	ebendiese
EEFLB	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
FAE	Flexible ambulante Erziehungshilfen
FAM	Familienaktivierungsmanagement
FEPA	Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten
FV	Familienverband
ggf.	gegebenenfalls
HZE	Hilfen zur Erziehung
ION	Inobhutnahme
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
Kita	Kindertageseinrichtung
KJSD	Kinder- und Jugenderschuttdienst
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LRS	Lese- und Rechtschreibschwäche
MGH	Mehrgenerationenhaus
QMM	Qualitätsmanagement
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB V	Sozialgesetz Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetz Ahtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetz Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
STK	Sozialer Trainingskurs
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
VbE	Vollbeschäftigteneinheiten
vgl.	vergleiche
WiJu	wirtschaftliche Jugendhilfe

**Anlage 1 zum Teilfachplan Hilfen zur Erziehung  
- Bedarfe -**

<b>Priorität</b>	<b>Hilfeart</b>	<b>Träger/Leistungserbringer</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Maßnahmen</b>
hoch	Frühe Hilfen Familienpflege/SPFH	Familienzentrum „Die Insel“	Zugänge klären  Vorhalte bedarfsgerechtes Angebot der Familienhebammen/Familien- Gesundheits- und Kinderpfleger	Soll die Leistung ausgeweitet und auch andere Berufsgruppen aufgenommen werden?
hoch		ASD	kindgerechter Beratungsraum im Jugend- und Schulverwaltungsamt für familienge-rechte Beratung, Beobachtung und Begleitung von Umgängen der Kinder	Suche und Einrichtung eines geeigneten Raums.
hoch	Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) – Sozialer Trainingskurs, Soziale Gruppenarbeit für Strafunmündige	Jugendhilfeverein Fähre e. V.	zusätzlicher großer Raum für gruppendynamische Übungen und Spiele	Einholung Zustimmung durch das Jugend- und Schulverwaltungsamt  Abstimmung Höhe des finanziellen Mehrbedarfs
hoch			spezieller Gruppenangebote für Kinder psychisch kranker Eltern und für Kinder aus suchtbelasteten Familien	Bedarf für Suhl ist festzustellen.
hoch	Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) - „Training sozialer Kompetenzen“	F AE/Diakonie	Informationsaustausch und Einbezug der Eltern ohne parallele Anbindung an die FAE ist schwierig und sollte intensiviert werden können, z.B. über Stundenanteile für Einzelberatung für diese Eltern	fachliche Prüfung und Feststellung Art der Bedarfe  Anpassung der Leistungsvereinbarung zwischen Jugend- und Schulverwaltungsamt mit Träger
hoch	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)	DRK Jugendhilfe-einrichtung	aufgrund sinkender umA-Zahlen - Umstrukturierung der Einrichtung im Sinne integrativer Lösungen (Aufnahme deutscher Kinder und Jugendlicher) aktuell in Planung/ Arbeit	Konzept Umstrukturierung durch die Träger

<b>Priorität</b>	<b>Hilfeart</b>	<b>Träger/Leistungserbringer</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Maßnahmen</b>
			Ausbau und Verbesserung Elternarbeit	
hoch			Vereinbarung von Mindeststandards zur Qualitätssicherung	Arbeit nach LüttringHaus Konzept, Abstimmung der Träger
normal	Flexible ambulante Hilfen (§ 27 (2) SGB VIII)	FAE/Diakonisches Werk	Fortbildung im sozialpädagogischen Umgang mit illegal Drogen konsumierenden und psychisch erkrankten Eltern	Fortbildung ist erfolgt, weiterhin notwendig
normal	Flexible ambulante Hilfen (§ 27 (2) SGB VIII)	FAE/Diakonisches Werk	Sozialpädagogische Diagnostik: konzeptionelle Weiterentwicklung mit Ziel der Verkürzung der Diagnostikzeit	Unterstützung bei der Weiterentwicklung
normal	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Jugend- und Schulverwaltungsamt der Stadt Suhl Pflegefamilien	Gewinnung von Pflegeeltern, Einrichtung bzw. Bereitstellung weiterer Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegestellen	fachliche Prüfung verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
hoch	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V./Zella-Mehlis, Schmalkalden DRK Kreisverband Suhl e.V.	für Kinder unter drei Jahren sollten ausreichend Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung stehen	verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
normal	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)	Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.	aufgrund sinkenden Aufnahmealters, Anpassung Angebote der Einrichtungen an diese veränderte Situation	fachliche Prüfung und Feststellung Art der Bedarfe
normal			Voranbringen Konzept Schulverweigerer „SchuDi“	verstärkte Öffentlichkeitsarbeit insbesondere bei den Multiplikatoren Absprache mit Planungsgruppe Jugendarbeit

<b>Priorität</b>	<b>Hilfeart</b>	<b>Träger/Leistungserbringer</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Maßnahmen</b>
nachrangig	Allg. Förderung und Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)	MGH Familienzentrum „Die Insel“	Möglichkeiten bei der Verbesserung zusätzlicher Betreuungszeiten für Familien	Thema wird durch den Gleichstellungsbeirat und JHA bearbeitet
in Bearbeitung	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)	Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	Temporäre Lerngruppe – wird voraussichtlich ab dem Schuljahr 2019/2020 angeboten  Geplant ist, einen trägerübergreifenden Arbeitskreis mit allen in Suhl tätigen Integrationshelfern zu implementieren.	Empfehlung zur Vergabe der Leistung der PG HzE an Jugendhilfeausschuss  mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Vereinbarung mit ausgewählten Träger verhandeln
erledigt	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)	EEFL-Beratungsstelle der Caritas	Belebung der AG „Cochemer Praxis“	Intensivere Zusammenarbeit Familiengericht, Jugendamt, Rechtsanwälte und Beratungsstelle
erledigt	Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	EEFL-Beratungsstelle der Caritas	Beratungsangebot für Eltern mit Kindern im Kindergartenalter – Ausbau Zusammenarbeit mit Kindergärten	
erledigt			personeller Mehrbedarf in der Jugendgerichtshilfe	Organisationsuntersuchung im ASD erfolgt.
erledigt	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.	Notwendigkeit einer wohnortnahen eigenständigen Mutter (Vater)-Kind-Einrichtung ist zu prüfen	Derzeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar.
erledigt	Flexible ambulante Hilfen (§ 27 (2) SGB VIII)	Fähre e. V.	Prüfung Notwendigkeit Anti-Aggressivitäts-Trainings für Eltern	im Landkreis Schmalkalden-Meiningen vorhanden

## Anlage 2 Statistische Angaben

### Familien bzw. Familienverbände nach Ortsteilen in der Stadt Suhl

Entwicklung der Anzahl der Familienverbände gesamt und mit Kindern unter 18 Jahren in den Stadt- und Ortsteilen der Stadt Suhl

Entwicklung der Familienstrukturen in der Stadt Suhl gesamt  
(FV = Familienverband)

Familien- verhältnisse	1996	2000	2004	2006	2014	2015	2016	2017
<b>Gesamtzahl der FV</b>	<b>27.958</b>	<b>25.648</b>	<b>23.640</b>	<b>24.220</b>	<b>24.784</b>	<b>24.231</b>	<b>23.863</b>	<b>23.920</b>
<b><u>FV mit Kindern u. 18 J.</u></b>								
Anzahl der Kinder u. 18 J.	<b>6.987</b>	<b>5.343</b>	<b>4.062</b>	<b>3.449</b>	<b>2.946</b>	<b>2.866</b>	<b>2.805</b>	<b>2.761</b>
Anzahl der Kinder / FV	10.168 1,46	7.510 1,41	5.578 1,37	4.603 1,33	4.482 1,52	4.870 1,7	4.564 1,63	<b>4.217</b> 1,53
<b>Anteil an FV gesamt (%)</b>	<b>24,99</b>	<b>20,84</b>	<b>17,18</b>	<b>12,38</b>	<b>11,89</b>	<b>11,83</b>	<b>11,75</b>	<b>11,54</b>
<b><u>FV mit Alleiner- ziehenden</u></b>								
<b>Anteil der Allein- erz. an FV gesamt (%)</b>	<b>2.096</b> <b>7,50</b>	<b>1.911</b> <b>7,45</b>	<b>1.571</b> <b>6,64</b>	<b>1.703</b> <b>7,03</b>	<b>1.559</b> <b>9,88</b>	<b>1.544</b> <b>9,96</b>	<b>1.527</b> <b>9,94</b>	<b>1.491</b> <b>9,59</b>
<b>Anteil der Allein- erz. an FV mit Kin- dern u. 18 J. in %</b>	<b>30,00</b>	<b>35,77</b>	<b>38,67</b>	<b>49,38</b>	<b>52,92</b>	<b>53,87</b>	<b>54,44</b>	<b>54,0</b>

Quelle: Stadtverwaltung Suhl, Personal- und Organisationsamt/Statistik

## Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren nach Ortsteilen

Stadt-/ Orts- teil	1996		2006		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamt- zahl der FV mit Kin- dern (in %)	Anzahl	Anteil an Gesamt- zahl der FV mit Kindern (in %)	Anzahl	Anteil an Gesamt- zahl der FV mit Kin- dern (in %)	Anzahl	Anteil an Gesamt- zahl der FV mit Kindern (in %)
<b>Sozialraum 1</b>	<b>799</b>		<b>408</b>	<b>46,05</b>	<b>232</b>	<b>46,77</b>	<b>212</b>	<b>45,89</b>
Suhl-Nord	745	32,58	331	51,10	151	48,71	134	46,69
Goldlauter	54	15,66	77	32,40	81	43,55	78	44,57
<b>Sozialraum 2</b>	<b>226</b>		<b>286</b>	<b>48,80</b>	<b>308</b>	<b>54,30</b>	<b>330</b>	<b>55,03</b>
Suhl-Mitte	204	30,91	249	55,80	260	56,40	277	57,71
Mäbendorf	11	13,42	19	34,60	25	53,19	29	56,86
Dietzhausen	24	19,2	38	32,80	52	47,71	50	47,62
Wichtshau- sen	11	14,11	18	38,30	23	16,67	24	46,15
<b>Sozialraum 3</b>	<b>450</b>		<b>432</b>	<b>54,91</b>	<b>471</b>	<b>54,98</b>	<b>450</b>	<b>52,87</b>
Lautenberg*	373	32,38	151	40,50	181	51,13	159	47,32
Aue*			170	64,60	157	62,06	155	62,50
Heinrichs	34	19,89	59	41,80	63	48,46	63	47,01
Vesser	7	25	10	43,50	13	18,08	10	71,43
Albrechts	36	20,23	42	35,60	57	49,57	63	53,85
<b>Sozialraum 4</b>	<b>628</b>		<b>537</b>	<b>54,91</b>	<b>464</b>	<b>58,34</b>	<b>449</b>	<b>58,92</b>
Döllberg**	529	34,58	62	38,50	73	53,68	67	50,76
Ilm. Straße**			363	61,20	291	67,21	285	67,38
Friedberg	80	30,08	79	54,50	64	48,12	59	44,03
Neundorf	19	20,66	33	41,80	36	47,37	38	52,05
<b>Gesamt</b>	<b>2.127</b>	<b>30,42</b>	<b>1.703</b>	<b>49,40</b>	<b>1.527</b>	<b>54,44</b>	<b>1.491</b>	<b>54,00</b>

\* Zusammenfassung Wohngebiete Lautenberg und Aue in 1996

\*\* Zusammenfassung Wohngebiete Döllberg und Ilmenauer Straße in 1996

## Kinder und Jugendliche nach Altersgruppen und Ortsteilen 2014-2017

### 0 bis unter 3 Jahre

	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %
<b>Sozialraum 1</b>	<b>158</b>	<b>4,49</b>	<b>139</b>	<b>3,99</b>	<b>140</b>	<b>4,06</b>	<b>137</b>	<b>4,29</b>
Suhl-Nord	108	2,53	94	2,23	94	2,5	89	2,35
Goldlauter	50	1,96	45	1,76	46	1,56	48	1,94
<b>Sozialraum 2</b>	<b>182</b>	<b>8,64</b>	<b>172</b>	<b>8,81</b>	<b>173</b>	<b>8,98</b>	<b>181</b>	<b>9</b>
Suhl-Mitte	132	2,3	120	2,09	124	2,15	129	2,19
Mäbendorf	8	1,34	9	1,53	11	2,38	14	2,32
Dietzhaus.	30	2,68	30	2,67	28	2,65	28	2,55
Wichtshausen	12	2,32	13	2,52	10	1,8	10	1,94
<b>Sozialraum 3</b>	<b>208</b>	<b>9,04</b>	<b>219</b>	<b>12,87</b>	<b>228</b>	<b>10,24</b>	<b>195</b>	<b>9,2</b>
Lautenberg	76	1,81	71	1,73	68	1,5	61	1,5
Aue	64	1,94	65	1,95	83	1,88	66	1,98
Heinrichs	30	2,21	35	2,59	36	3,11	38	2,78
Albrechts	38	3,08	42	3,36	36	2,69	29	2,37
Vesser	0	0	6	3,24	5	1,06	1	0,57
<b>Sozialraum 4</b>	<b>237</b>	<b>7,88</b>	<b>311</b>	<b>10,88</b>	<b>226</b>	<b>9,06</b>	<b>218</b>	<b>8,41</b>
Döllberg	43	1,7	49	1,93	44	1,96	50	2
Ilm. Str.	117	1,93	124	2,07	113	1,98	109	1,87
Neundorf	12	1,43	16	1,95	19	2,64	17	2,09
Friedberg	65	2,82	122	4,93	50	2,48	42	2,45
<b>Gesamt</b>	<b>789</b>	<b>2,14</b>	<b>841</b>	<b>2,28</b>	<b>767</b>	<b>2,14</b>	<b>731</b>	<b>2,06</b>

### 3 bis unter 7 Jahre

	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %
<b>Sozialraum 1</b>	<b>179</b>	<b>4,94</b>	<b>197</b>	<b>5,67</b>	<b>204</b>	<b>6,17</b>	<b>198</b>	<b>6,23</b>
Suhl-Nord	132	3,09	133	3,16	134	3,38	127	3,36
Goldlauter	47	1,85	64	2,51	70	2,79	71	2,87
<b>Sozialraum 2</b>	<b>198</b>	<b>10,33</b>	<b>209</b>	<b>11,1</b>	<b>246</b>	<b>13,19</b>	<b>245</b>	<b>13,18</b>
Suhl-Mitte	136	2,37	139	2,42	164	2,83	166	2,83
Mäbendorf	11	1,84	12	2,05	16	2,73	16	2,64
Dietzhaus.	36	3,22	44	3,91	50	4,43	44	4,01
Wichtshausen	15	2,9	14	2,72	16	3,2	19	3,7
<b>Sozialraum 3</b>	<b>288</b>	<b>12,46</b>	<b>284</b>	<b>11,29</b>	<b>310</b>	<b>14,61</b>	<b>300</b>	<b>15,87</b>
Lautenberg	112	2,66	112	2,71	114	2,77	102	2,5
Aue	99	3	98	2,93	106	3,16	103	3,09
Heinrichs	44	3,24	44	3,25	50	3,69	49	3,6
Albrechts	31	2,51	30	2,4	36	2,86	40	3,27
Vesser	2	1,05	0	0	4	2,13	6	3,41
<b>Sozialraum 4</b>	<b>257</b>	<b>9,2</b>	<b>300</b>	<b>10,81</b>	<b>256</b>	<b>9,97</b>	<b>261</b>	<b>10,49</b>
Friedberg	73	3,17	140	5,66	77	3,91	65	3,79
Döllberg	36	1,42	40	1,57	45	1,81	49	1,96
Ilm. Str.	127	2,1	105	1,75	115	1,96	126	2,16
Neundorf	21	2,51	15	1,83	19	2,29	21	2,58
<b>Gesamt</b>	<b>922</b>	<b>2,5</b>	<b>990</b>	<b>2,69</b>	<b>1.016</b>	<b>2,83</b>	<b>1.004</b>	<b>2,84</b>

## 7 bis unter 10 Jahre

	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %
<b>Sozialraum 1</b>	<b>145</b>	<b>4,01</b>	<b>121</b>	<b>3,28</b>	<b>113</b>	<b>3,23</b>	<b>112</b>	<b>3,35</b>
Suhl-Nord	106	2,48	95	2,26	87	2,19	84	2,22
Goldlauter	39	1,53	26	1,02	26	1,04	28	1,13
<b>Sozialraum 2</b>	<b>167</b>	<b>9,59</b>	<b>166</b>	<b>10,31</b>	<b>159</b>	<b>9,94</b>	<b>161</b>	<b>8,76</b>
Suhl-Mitte	108	1,88	104	1,81	95	1,64	106	1,81
Mäbendorf	14	2,34	17	2,91	13	2,22	8	1,32
Dietzhaus.	32	2,86	30	2,67	37	3,28	34	3,1
Wichtshausen	13	2,51	15	2,92	14	2,8	13	2,53
<b>Sozialraum 3</b>	<b>186</b>	<b>7,97</b>	<b>192</b>	<b>9,81</b>	<b>189</b>	<b>9,07</b>	<b>206</b>	<b>9,82</b>
Lautenberg	82	1,95	73	1,77	68	1,65	77	1,89
Aue	62	1,88	63	1,88	59	1,76	64	1,92
Heinrichs	20	1,47	26	1,92	30	2,22	33	2,42
Albrechts	20	1,62	26	2,08	30	2,38	30	2,45
Vesser	2	1,05	4	2,16	2	1,06	2	1,14
<b>Sozialraum 4</b>	<b>185</b>	<b>7,04</b>	<b>240</b>	<b>9,15</b>	<b>192</b>	<b>7,36</b>	<b>178</b>	<b>6,99</b>
Friedberg	53	2,3	89	3,6	45	2,28	40	2,33
Döllberg	26	1,03	27	1,06	26	1,05	31	1,24
Ilm. Str.	87	1,44	101	1,69	102	1,74	92	1,58
Neundorf	19	2,27	23	2,8	19	2,29	15	1,84
<b>Gesamt</b>	<b>683</b>	<b>1,85</b>	<b>719</b>	<b>1,95</b>	<b>653</b>	<b>1,82</b>	<b>657</b>	<b>1,86</b>

**10 bis unter 14 Jahre gesamt**

	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %
<b>Sozialraum 1</b>	<b>162</b>	<b>4,65</b>	<b>173</b>	<b>5</b>	<b>170</b>	<b>5,06</b>	<b>170</b>	<b>5,18</b>
Suhl-Nord	108	2,53	115	2,73	118	2,98	121	3,2
Goldlauter	54	2,12	58	2,27	52	2,08	49	1,98
<b>Sozialraum 2</b>	<b>196</b>	<b>9,95</b>	<b>196</b>	<b>10,74</b>	<b>187</b>	<b>10,02</b>	<b>223</b>	<b>12,22</b>
Suhl-Mitte	139	2,42	135	2,35	133	2,3	153	2,61
Mäbendorf	14	2,34	13	2,22	14	2,39	17	2,81
Dietzhaus.	30	2,68	30	2,67	24	2,13	34	3,1
Wichtshausen	13	2,51	18	3,5	16	3,2	19	3,7
<b>Sozialraum 3</b>	<b>257</b>	<b>12,49</b>	<b>263</b>	<b>11,56</b>	<b>260</b>	<b>12,14</b>	<b>268</b>	<b>12,11</b>
Lautenberg	119	2,82	118	2,86	117	2,84	117	2,87
Aue	68	2,06	81	2,42	84	2,51	82	2,46
Heinrichs	38	2,8	35	2,58	29	2,14	38	2,79
Albrechts	27	2,19	26	2,08	25	1,99	28	2,29
Vesser	5	2,62	3	1,62	5	2,66	3	1,7
<b>Sozialraum 4</b>	<b>260</b>	<b>9,76</b>	<b>292</b>	<b>11,31</b>	<b>262</b>	<b>11,42</b>	<b>237</b>	<b>10,52</b>
Friedberg	60	2,6	105	4,25	78	3,96	58	3,38
Döllberg	40	1,74	44	1,73	35	1,41	30	1,2
Ilm. Str.	133	2,19	115	1,92	115	1,96	117	2,01
Neundorf	27	3,23	28	3,41	34	4,09	32	3,93
<b>Gesamt</b>	<b>879</b>	<b>2,38</b>	<b>926</b>	<b>2,51</b>	<b>879</b>	<b>2,45</b>	<b>898</b>	<b>2,54</b>

**14 bis unter 18 Jahre gesamt**

	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %
<b>Sozialraum 1</b>	<b>187</b>	<b>5,49</b>	<b>251</b>	<b>6,99</b>	<b>202</b>	<b>5,93</b>	<b>179</b>	<b>5,44</b>
Suhl-Nord	117	2,74	184	4,37	145	3,66	128	3,38
Goldlauter	70	2,75	67	2,62	57	2,27	51	2,06
<b>Sozialraum 2</b>	<b>221</b>	<b>12,61</b>	<b>221</b>	<b>11,62</b>	<b>218</b>	<b>11,08</b>	<b>219</b>	<b>10,51</b>
Suhl-Mitte	146	2,54	153	2,67	153	2,64	159	2,71
Mäbendorf	26	4,34	20	3,42	15	2,56	12	1,98
Dietzhaus.	36	3,22	36	3,2	37	3,28	34	3,1
Wichtshausen	13	2,51	12	2,33	13	2,6	14	2,72
<b>Sozialraum 3</b>	<b>293</b>	<b>13,44</b>	<b>299</b>	<b>13,89</b>	<b>267</b>	<b>12,57</b>	<b>271</b>	<b>12,87</b>
Lautenberg	116	2,75	125	3,02	126	3,06	127	3,12
Aue	91	2,76	92	2,75	66	1,97	70	2,1
Heinrichs	49	3,61	46	3,4	41	3,03	41	3,01
Albrechts	34	2,75	32	2,56	30	2,38	29	2,37
Vesser	3	1,57	4	2,16	4	2,13	4	2,27
<b>Sozialraum 4</b>	<b>248</b>	<b>8,35</b>	<b>352</b>	<b>11,77</b>	<b>234</b>	<b>8,46</b>	<b>258</b>	<b>10,21</b>
Friedberg	63	2,73	141	5,7	41	2,08	47	2,74
Döllberg	49	1,94	43	1,69	44	1,77	39	1,56
Ilm. Str.	122	2,01	153	2,55	129	2,2	144	2,47
Neundorf	14	1,67	15	1,83	20	2,41	28	3,44
<b>Gesamt</b>	<b>949</b>	<b>2,57</b>	<b>1.123</b>	<b>3,05</b>	<b>921</b>	<b>2,57</b>	<b>927</b>	<b>2,62</b>

**18 bis unter 21 Jahre gesamt**

	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %
<b>Sozialraum 1</b>	<b>129</b>	<b>3,79</b>	<b>136</b>	<b>4,02</b>	<b>138</b>	<b>4,23</b>	<b>151</b>	<b>4,64</b>
Suhl-Nord	81	1,9	85	2,02	87	2,19	105	2,78
Goldlauter	48	1,89	51	2	51	2,04	46	1,86
<b>Sozialraum 2</b>	<b>114</b>	<b>5,64</b>	<b>130</b>	<b>6,15</b>	<b>165</b>	<b>8,19</b>	<b>184</b>	<b>9,53</b>
Suhl-Mitte	83	1,45	96	1,67	121	2,09	133	2,27
Mäbendorf	9	1,5	10	1,71	16	2,73	17	2,81
Dietzhaus.	15	1,34	18	1,6	20	1,77	21	1,92
Wichtshausen	7	1,35	6	1,17	8	1,6	13	2,53
<b>Sozialraum 3</b>	<b>143</b>	<b>6,43</b>	<b>150</b>	<b>6,65</b>	<b>204</b>	<b>9,21</b>	<b>187</b>	<b>8,61</b>
Lautenberg	49	1,16	57	1,38	65	1,58	63	1,55
Aue	52	1,57	50	1,49	84	2,51	74	2,22
Heinrichs	19	1,4	19	1,4	27	1,99	27	1,98
Albrechts	22	1,78	23	1,84	26	2,07	21	1,72
Vesser	1	0,52	1	0,54	2	1,06	2	1,14
<b>Sozialraum 4</b>	<b>296</b>	<b>11,07</b>	<b>305</b>	<b>10,55</b>	<b>290</b>	<b>10,88</b>	<b>233</b>	<b>7,96</b>
Friedberg	165	7,16	155	6,27	134	6,8	63	3,67
Döllberg	27	1,07	41	1,61	39	1,57	46	1,84
Ilm. Str.	93	1,53	101	1,69	112	1,91	121	2,08
Neundorf	11	1,31	8	0,98	5	0,6	3	0,37
<b>Gesamt</b>	<b>684</b>	<b>1,86</b>	<b>723</b>	<b>1,96</b>	<b>797</b>	<b>2,22</b>	<b>755</b>	<b>2,13</b>

## 21 bis unter 27 Jahre gesamt

	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Ortsteil in %
<b>Sozialraum 1</b>	<b>343</b>	<b>9,72</b>	<b>304</b>	<b>8,62</b>	<b>269</b>	<b>7,93</b>	<b>239</b>	<b>7,21</b>
Suhl-Nord	236	5,52	213	5,06	191	4,82	175	4,63
Goldlauter	107	4,2	91	3,56	78	3,11	64	2,58
<b>Sozialraum 2</b>	<b>383</b>	<b>18</b>	<b>346</b>	<b>15</b>	<b>323</b>	<b>13</b>	<b>287</b>	<b>12</b>
Suhl-Mitte	289	5,03	262	4,57	256	4,42	229	3,91
Mäbendorf	23	3,84	22	3,76	23	3,92	24	3,96
Dietzhaus.	47	4,2	48	4,27	35	3,1	24	2,19
Wichtshausen	24	4,63	14	2,72	9	1,8	10	1,95
<b>Sozialraum 3</b>	<b>444</b>	<b>24</b>	<b>398</b>	<b>24</b>	<b>338</b>	<b>20</b>	<b>294</b>	<b>16</b>
Lautenberg	144	3,42	116	2,81	90	2,19	89	2,18
Aue	161	4,87	157	4,69	140	4,18	122	3,66
Heinrichs	59	4,35	50	3,69	46	3,4	40	2,94
Albrechts	69	5,59	61	4,87	51	4,05	36	2,94
Vesser	11	5,76	14	7,57	11	5,85	7	3,98
<b>Sozialraum 4</b>	<b>867</b>	<b>30</b>	<b>717</b>	<b>23</b>	<b>645</b>	<b>23</b>	<b>507</b>	<b>18</b>
Friedberg	372	16,13	275	11,12	245	12,44	147	8,57
Döllberg	99	3,92	96	3,77	83	3,34	86	3,44
Ilm. Str.	361	5,96	320	5,34	295	5,03	258	4,43
Neundorf	35	4,18	26	3,17	22	2,65	16	1,97
<b>Gesamt</b>	<b>2.043</b>	<b>5,54</b>	<b>1.767</b>	<b>4,79</b>	<b>1.575</b>	<b>4,39</b>	<b>1.327</b>	<b>3,75</b>

**0 bis unter 27 Jahre gesamt**

	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Orts- teil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Orts- teil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Orts- teil in %	Anzahl	Anteil an Gesamtbevölk. im Orts- teil in %
<b>Sozialraum 1</b>	<b>1303</b>	<b>17,69</b>	<b>1321</b>	<b>19,54</b>	<b>1236</b>	<b>19,09</b>	<b>1186</b>	<b>18,94</b>
Suhl-Nord	888	20,79	919	21,84	856	21,6	829	21,91
Goldlauter	415	16,31	402	15,75	380	15,17	357	14,42
<b>Sozialraum 2</b>	<b>1.461</b>	<b>17,05</b>	<b>1.440</b>	<b>18,08</b>	<b>1.471</b>	<b>18,39</b>	<b>1.500</b>	<b>18,57</b>
Suhl-Mitte	1.033	17,99	1.009	17,58	1.046	18,06	1.075	18,34
Mäbendorf	105	17,53	103	17,61	108	18,43	108	17,82
Dietzhaus.	226	20,21	236	20,98	231	20,48	219	19,98
Wichtshausen	97	18,73	92	17,9	86	17,2	98	19,07
<b>Sozialraum 3</b>	<b>1.823</b>	<b>16,41</b>	<b>1.805</b>	<b>17,58</b>	<b>1.796</b>	<b>17,48</b>	<b>1.721</b>	<b>16,92</b>
Lautenberg	698	16,56	672	16,26	648	15,76	636	15,61
Aue	597	18,07	606	18,11	622	18,56	581	17,41
Heinrichs	259	19,1	255	18,83	259	19,13	266	19,53
Albrechts	241	19,51	240	19,17	234	18,6	213	17,4
Vesser	28	14,66	32	17,3	33	17,55	25	14,2
<b>Sozialraum 4</b>	<b>2.354</b>	<b>18,7</b>	<b>2.517</b>	<b>21,28</b>	<b>2.105</b>	<b>18,82</b>	<b>1.892</b>	<b>17,42</b>
Friedberg	851	36,9	1.027	41,55	670	34,01	462	26,94
Döllberg	324	12,82	340	13,36	316	12,71	331	13,23
Ilm. Str.	1.040	17,16	1.019	17,01	981	16,72	967	16,61
Neundorf	139	16,61	131	15,98	138	16,61	132	16,22
<b>Gesamt</b>	<b>6.949</b>	<b>18,85</b>	<b>7.089</b>	<b>19,24</b>	<b>6.608</b>	<b>18,41</b>	<b>6.299</b>	<b>17,81</b>

## Ausländische Kinder und Jugendliche

	0 – 6 Jahre	7 - 17 Jahre	18 – 26 Jahre	0 – 26 Jahre
2000	76	91	145	312
2006	44	84	91	219
2010	46	65	94	205
2011	61	66	124	251
2012	60	70	124	254
2013	81	90	136	307

## Ausländische Kinder und Jugendliche – neue Altersgruppen –

	0– unter 3 Jahre	3- unter 7 Jahre	7– unter 10 Jahre	10– unter 14 Jahre	14– unter 18 Jahre	18– unter 21 Jahre	21– unter 27 Jahre	0– unter 27 Jahre
2014*	81	88	55	59	65	147	400	895
2015*	138	160	103	105	241	155	405	1.307
2016*	82	103	66	75	99	187	397	1.009
2017	85	102	65	76	92	156	360	936

\* Im Rahmen der vorstehenden Einwohnerstatistik bei Kindern und Jugendlichen der letzten Jahre ist bei den unteren Altersgruppen von 0-18 und der Altersgruppe 21-27 eine leicht sinkende Tendenz festzustellen. Lediglich in der Altersgruppe der 18-21 ist die Einwohnerzahl leicht gestiegen. Insgesamt geht die Einwohnerzahl in den Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen (0 bis unter 27 Jahre gesamt) zurück. Demgegenüber ist jedoch teilweise ein Anstieg des Bedarfs an Jugendhilfeleistungen festzustellen, da sich z.B. auf Grund der komplexer werdenden familiären Situationen der Betreuungs- und Hilfebedarf sowohl zum Teil intensiviert (mehrere Hilfen gleichzeitig) als auch verlängert.

Der zahlenmäßige Zuwachs bei ausländischen Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen resultiert vor allem aus der „Flüchtlingswelle“ in den Jahren 2014-2016.